

Migrationsbericht 2004

Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung

in Zusammenarbeit mit dem
europäischen forum für migrationsstudien (efms)
an der Universität Bamberg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	4
1.1 Herkunfts- und Zielländer	9
1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	12
1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	16
1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur	18
2. Die einzelnen Zuwanderergruppen	20
2.1 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	22
2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen	26
2.3 Spätaussiedler	29
2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR	36
2.5 Asylzuwanderung	39
2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge	50
2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten	53
2.8 IT-Fachkräfte	63
2.9 Ausländische Studierende	67
2.10 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	70
3. Unkontrollierte Migration	71
4. Zuwanderung im europäischen Vergleich	76
5. Abwanderung aus Deutschland	80
6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland	82
Anhang: Tabellen und Abbildungen	86
Literatur	121
Tabellenverzeichnis	126
Abbildungsverzeichnis	

.

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.99).

Hiermit wird der dritte Migrationsbericht vorgelegt.

Da die Migrationspolitik auch künftig weiter an Bedeutung zunimmt, wird es für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung immer wichtiger werden, möglichst aktuelles, vollständiges und ausreichend detailliertes statistisches Material über Migration zur Hand zu haben. Dieser Zielsetzung dient der Migrationsbericht der Bundesregierung.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den Zuwanderungsdaten zu Deutschland einen europäischen Vergleich zur Zuwanderung. Auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit wird in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. In Bezug auf die Aktualität der verwendeten Daten ist zu sagen, dass sowohl die Zahlen der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik als auch sämtliche Statistiken für die einzelnen Zuwanderergruppen für das Jahr 2003 zur Verfügung standen. Lediglich die europäischen Vergleichszahlen zur Zuwanderung (Kapitel 4) waren noch nicht für alle Staaten für das Jahr 2003 verfügbar.

Grundlage für diesen Migrationsbericht sind im wesentlichen Arbeiten am europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg von Dipl.-Soziologe Stefan Rühl und Dipl.-Politologin Edda Currie unter Leitung von Prof. Dr. Friedrich Heckmann.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt über eine sozial bedeutsame Entfernung verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Wenn im folgenden von Migration die Rede ist, bezieht sich dieser Terminus immer auf internationale Migration, schließt also die Binnenmigration innerhalb Deutschlands aus. Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge erstmals seit 1991 auf unter 800.000 und lag bei rund 769.000. Die Zahl der Fortzüge blieb in etwa konstant – sie schwankte zwischen 1997 und 2003 zwischen 600.000 und 750.000.

Grundlage der Wanderungsstatistik ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.¹ Bei der An- und Abmeldung werden u.a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Religion. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gelten als deutsche Staatsangehörige.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, vorausgesetzt, sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab, gehen dementsprechend mehrmals in die Statistik ein. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in diesem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen all diejenigen, welche eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. Einige der Rückkehrer vergessen die Abmeldung, andere, insbesondere Ausländer aus Drittstaaten, das heißt Nicht-Unionsbürger, unterlassen sie, um sich eine Aufenthaltsoption in Deutschland zu sichern. Insbesondere die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ein Jahr im Zielland lebt. Da das entscheidende Kriterium der

¹ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. für Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgeschöpft, wobei sich Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Baden-Württemberg und Sachsen machen für Aufenthalte bis zu einem Monat Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht. Sowohl Schleswig-Holstein als auch Sachsen-Anhalt sehen in ihren Meldegesetzen Verordnungsermächtigungen vor, die es den Innenministern erlauben, Ausnahmen bis zu zwei Monaten zuzulassen. Beide Bundesländer haben von dieser Möglichkeit jedoch noch keinen Gebrauch gemacht.

Wanderungsstatistik Deutschlands aber die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht die Aufenthaltsgenehmigung sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft ist jedoch nicht von vornherein auszumachen, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann z.B. eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt in den meisten Fällen nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an qua Gesetz gegeben.

Warum ist das Kriterium der Dauerhaftigkeit überhaupt von Relevanz? Integrationspolitisch spielen vor allem diejenigen Gruppen von Zuwanderern eine Rolle, die auf Dauer im Land verbleiben. Spätaussiedler, jüdische Zuwanderer oder im Rahmen des Familiennachzugs ins Land Gekommene stellen andere Anforderungen an die Integrationspolitik als Saisonarbeiter, Asylbewerber (nicht: Asylberechtigte) oder Gastarbeiter, die nur kurzzeitig im Land verbleiben. Ein weiteres Beispiel kann die Problematik der Wanderungsstatistik illustrieren: Ein Werkvertragsarbeiter aus einem Nicht-EU-Staat, der bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten kann, danach das Land aber wieder verlassen muss, geht genauso in die Zuwanderungsstatistik ein wie ein Spätaussiedler, der auf kultureller, sozialer, struktureller und identifikatorischer Ebene dauerhaft in die Gesellschaft integriert werden sollte. Die deutsche Zuwanderungsstatistik kann also keine Auskunft über die integrationspolitischen Anforderungen, die an das Land gestellt werden, geben.

Eine zusätzliche offene Frage der Wanderungsstatistik besteht darin, dass in ihr nicht differenziert werden kann, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug handelt. Ein Zuwanderer aus Polen aus dem Jahr 2003 kann z.B. sowohl Werkvertragsarbeiter als auch Spätaussiedler sein², ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Eine Zuwanderungsstatistik, die als Grundlage für integrationspolitische Maßnahmen dienen kann, sollte in der Lage sein, quantitative Grundlagen zu den einzelnen Zuwanderergruppen zu liefern, die unterschiedliche Voraussetzungen für ihren Aufenthalt in Deutschland mitbringen. Diese Unterschiede liegen in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche die Einreise und den Aufenthalt der Gruppen regeln. Da die deutsche Wanderungsstatistik bislang nicht in der Lage ist, den Zweck der Zuwanderung zu identifizieren, differenziert der vorliegende Migrationsbericht zusätzlich zur Darstellung der allgemeinen Wanderungssituation die einzelnen Formen der Migration auf der Grundlage verschiedener Statistiken (wie z.B. der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Probleme der Wanderungsstatistik liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht ausweisen zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Aus-

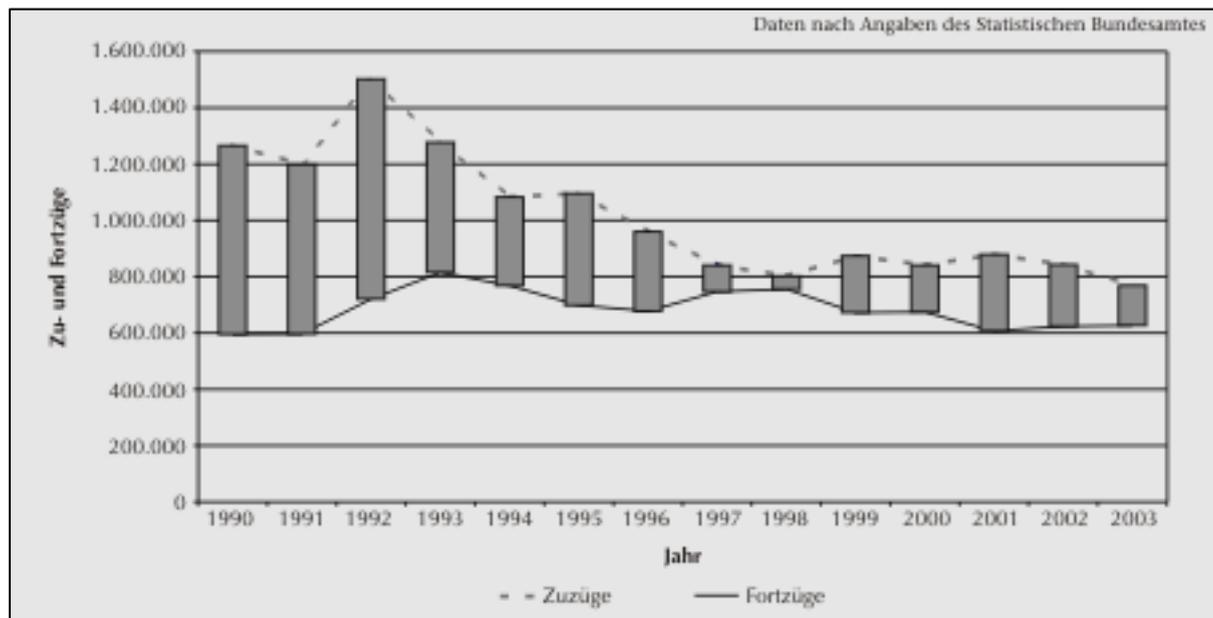
² Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass unter den im Jahr 2003 aus Polen eingereisten Personen in großer Zahl Spätaussiedler sind. Denn Antragsteller für die Aufnahme als Spätaussiedler aus anderen Staaten als den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion müssen die im Jahr 1993 mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz eingeführte Aufnahmevoraussetzung einer fortwirkenden Benachteiligung wegen deutscher Volkszugehörigkeit erfüllen und finden deshalb nur noch in geringer Zahl Aufnahme.

maß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen. Asylbewerber gehen grundsätzlich in die allgemeine Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal drei Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Auf die Frage, ob die Saisonarbeitnehmer in vollem Umfang in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.7 eingegangen.

In diesem Kapitel soll zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik gegeben werden. In den Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 1 und Tabelle 1 zeigen den Verlauf der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands für die Jahre 1990 bis 2003:

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1990 bis 2003



Von 1990 bis 2003 wurden 14,2 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem - bis Mitte der 1990er Jahre - erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern. Im gleichen Zeitraum waren fast 9,6 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Die letzten dreizehn Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von etwa 4,6 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des "Eisernen Vorhangs", die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien be-

stimmend waren, hat sich im 21. Jahrhundert das Migrationsgeschehen stabilisiert und beruhigt.

Tabelle 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2003

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugs- überschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zwischen 1991 und 2003 zogen zumeist mehr Ausländer nach Deutschland zu- als fort. Ausnahme war der Zeitraum 1987-1988: hier zogen mehr Ausländer fort als gleichzeitig zuzogen. Da ausländische Staatsangehörige den Großteil der Wanderungsbewegungen in Deutschland ausmachen, ging somit auch der Wanderungssaldo insgesamt kurzzeitig zurück (1996: +282.197, 1997: +93.664, 1998: +47.098), um danach wieder anzusteigen. Die hohen Überschüsse von vor 1996 wurden jedoch nicht mehr erreicht.

. Im Jahr 2003 wurden insgesamt fast 769.000 Zuzüge und 626.000 Fortzüge registriert. Der Wanderungssaldo hat sich somit gegenüber 2001 und 2002 verringert und liegt bei einem Überschuss von etwa 103.000 Zuzügen. Während die Gesamtzahl der Fortzüge gegenüber 2002 nahezu stabil blieb, sank die Zahl der Zuzüge nach 2002 im Jahr 2003 wiederum und lag erstmals im Beobachtungszeitraum bei unter 800.000 Zuzügen. Grund hierfür waren vor allem die gesunkenen Asylbewerber- und Spätaussiedlerzahlen.

Mehr als drei Viertel des Zuwanderungsgeschehens seit 1991 betrifft Zuzüge von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass in der amtlichen Statistik immerhin mehr als 20% der Zuwanderung als Zuzug von Deutschen gewertet wird. Dazu werden allerdings auch Personen gezählt, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden. Diese Personen werden erst mit der Aufnahme Deutsche und haben zu einem erheblichen Teil, insbesondere wegen unzureichender Beherrschung der deutschen Sprache, Integrationsprobleme, die mit denen von Ausländern vergleichbar sind (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3).³ Zum anderen handelt es sich bei

³ Ein Spätaussiedler, seine Abkömmlinge und sein Ehegatte (sofern dieser z. Z. des Verlassens des Aussiedlungsgebietes seit mindestens drei Jahren mit ihm verheiratet ist) erwerben nach § 4 Abs. 3 BVFG mit ihrer Aufnahme zunächst die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG und anschließend mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG (über ihre Spätaussiedlereigenschaft bzw. ihre Eigenschaft als im Wege der Aufnahme durch Einbeziehung eingereister Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers) gem. § 7

der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.10). Seit 1991 verließen jedoch auch 1,5 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dies bedeutet einen jährlichen Verlust von über 100.000. 2003 waren es 127.000 oder 20% der Fortzüge dieses Jahres. Jedoch spielten die ausländischen Abwanderer seit den 1990er Jahren bis in die Gegenwart stets die Hauptrolle.

StAG (i. d. Fassung v. 15. Juli 1999) kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Durch die Neuregelung des Staatsangehörigkeitserwerbs kraft Gesetzes wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Für die frühen 90er Jahre gilt, dass Spätaussiedler bisweilen mit ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit in die Statistiken eingingen, eine genaue Bezifferung ist jedoch nicht möglich.

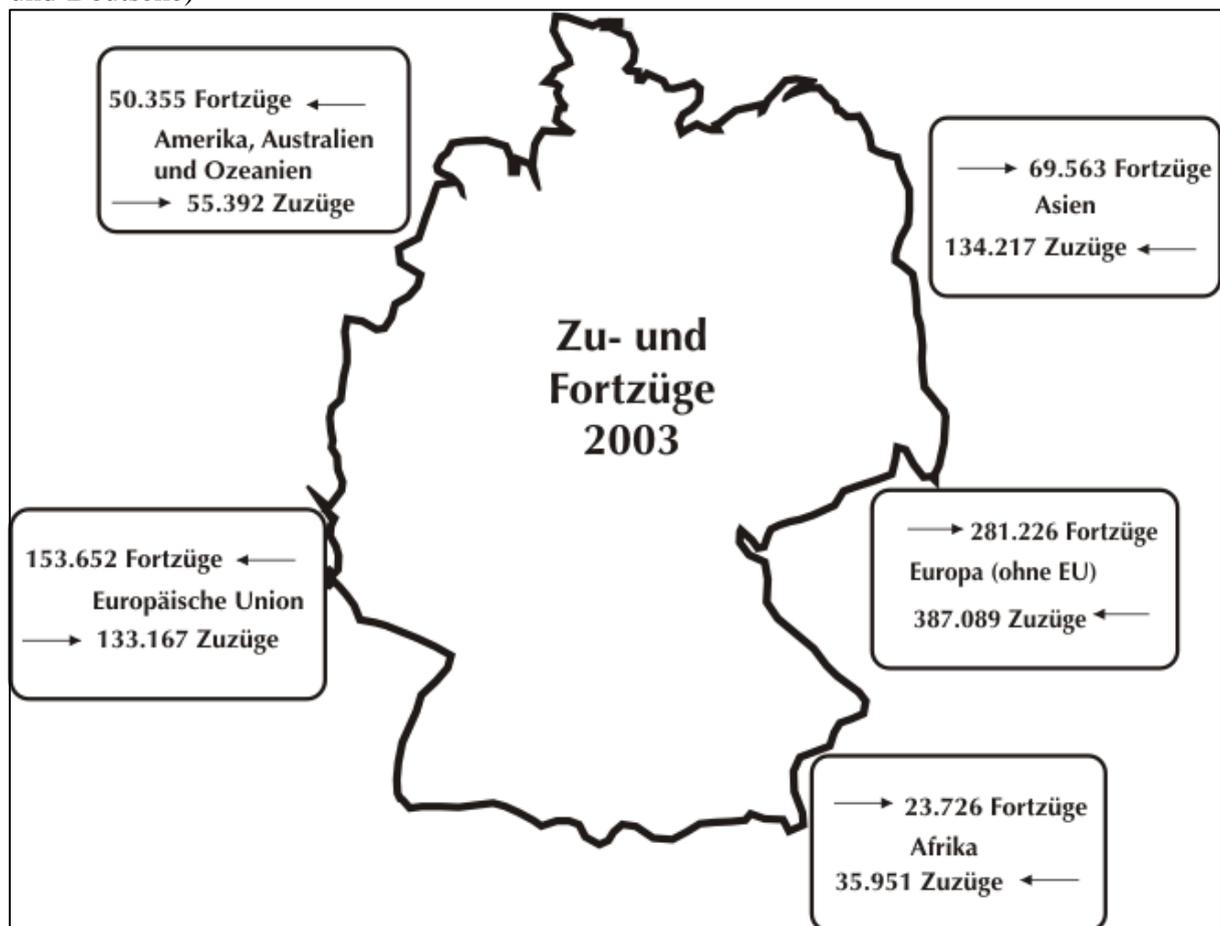
Außerdem ist zu beachten, dass weitere Angehörige von Spätaussiedlern (als die o. g. Ehegatten und Abkömmlinge) ggf. nur unter den Voraussetzungen des Ausländerrechts mit einreisen und nach § 8 Abs. 2 BVFG zusammen mit den aufgenommenen Personen auf ein Land verteilt werden konnten. Diese weiteren Angehörigen von Spätaussiedlern haben also keine Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz gefunden und infolgedessen weder durch Aufnahme die Rechtsstellung eines Deutschen, noch anschließend durch Bescheinigung über einen Aufnahmestatus die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Der Zuzug dieser Angehörigen ist deshalb in der Statistik als Zuzug von Ausländern erfasst.

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Auch im Jahr 2003 betraf ein Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland Menschen aus europäischen Staaten: Zwei Drittel aller zugezogenen Personen (67,7%) stammten aus Europa⁴. Darunter befanden sich 17,3% aus dem Gebiet der Europäischen Union. Fast genau die Hälfte (50,4%) aller zugezogenen Personen kam aus dem übrigen Europa. Weitere 17,5% der Zugezogenen des Jahres 2003 stammte aus Asien. Damit hat sich deren Anteil gegenüber 2002 leicht verringert. Nur 4,7% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 7,2% aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: Beinahe 70% zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land. Ein knappes Viertel reiste in einen anderen Staat der Europäischen Union.

Nachdem der Migrationssaldo mit der Europäischen Union seit Ende der 1990er Jahre eher ausgeglichen war, - die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, - fiel er im Jahr 2002 negativ aus (-16.639). Dieser Trend hat sich 2003 mit -20.485 fortgesetzt. Dagegen zeigt sich insbesondere bei Asien auch 2003 noch ein starker positiver Wanderungssaldo: 134.217 Zuzügen stehen 69.563 Fortzüge gegenüber. Der Wanderungsüberschuss gegenüber Asien beträgt so im Jahr 2003: +64.654. Im Jahr 2001 hatte dieser Saldo jedoch noch +119.997 betragen. Auch aus Europa (ohne die Länder der EU) wurden mehr Zu- als Fortzüge registriert, so dass sich hier ein Wanderungssaldo von +105.863 ergab.

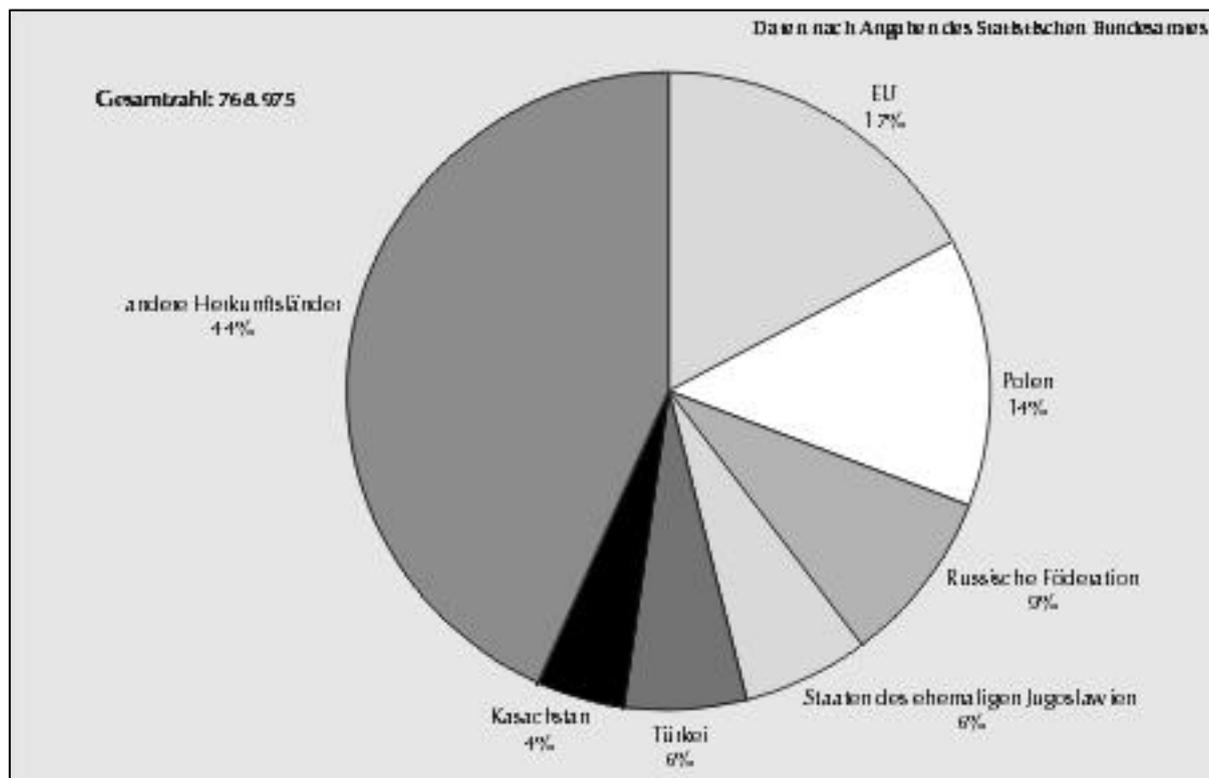
Abbildung 2: Zu- und Fortzüge in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2003 (Ausländer und Deutsche)



⁴ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei. Die Türkei wird in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge des Jahres 2003 vermitteln die Abbildungen 3 und 4 sowie die Tabellen 16 und 17 im Anhang.

Abbildung 3: Zuzüge im Jahr 2003 nach den sechs häufigsten Herkunftsländern und –regionen

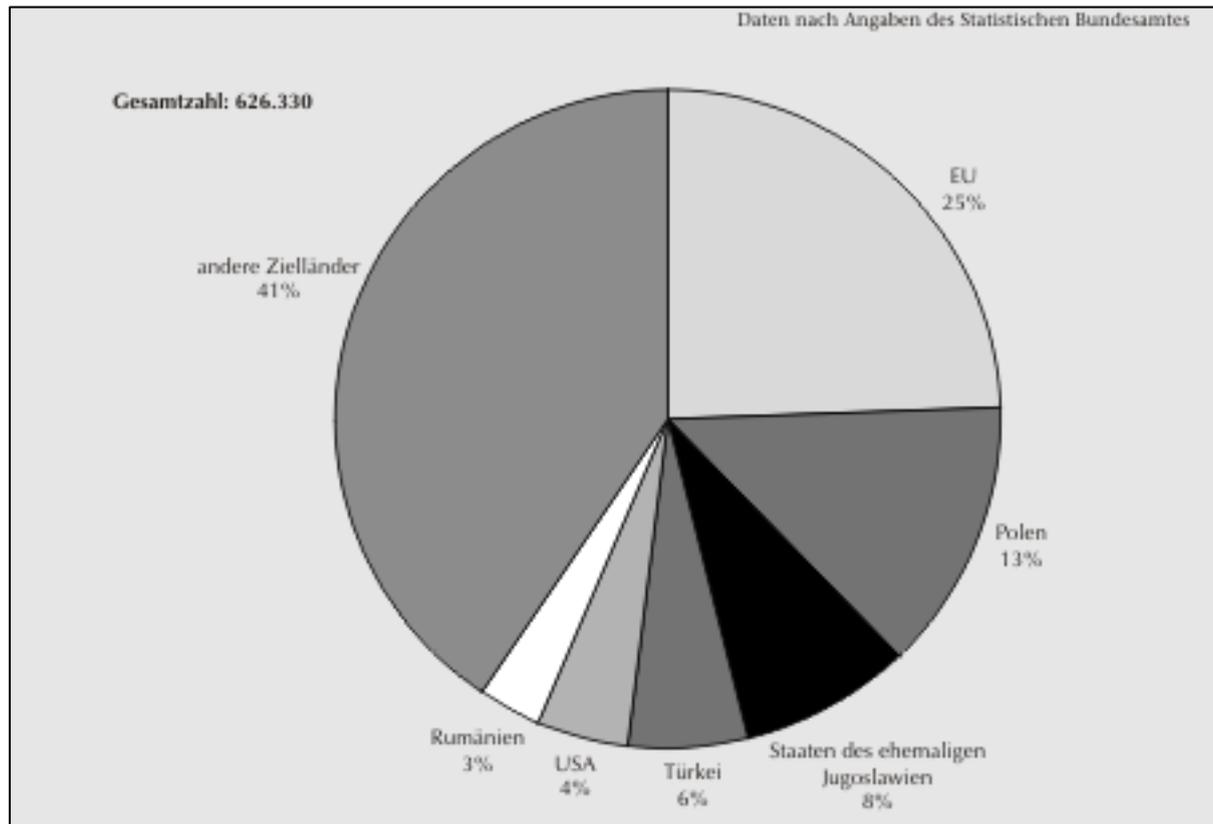


Seit Mitte der 1990er Jahre ist die Struktur der Hauptherkunftsländer relativ konstant. Die meisten Zuzüge im Jahr 2003 erfolgte aus dem Gebiet der Europäischen Union mit 17% der Gesamtzuzüge, gefolgt von Polen 14% aller Zuzüge. Hauptherkunftsländ der EU war mit fast 23.700 Zuzügen Italien. Zahlreiche Zugezogene aus Polen kamen als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer mit zeitlich limitiertem Aufenthaltsrecht (siehe auch Kapitel 2.7). Aus der russischen Föderation wurden im Jahr 2003 über 67.000 Zuzüge nach Deutschland registriert, zumeist von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen. Im Jahr 2002 waren es noch über 77.000 gewesen. Ein weiteres Land, aus dem noch Spätaussiedler nach Deutschland kommen, ist Kasachstan. Es liegt nach wie vor auf Rang 4 der Hauptherkunftsländer. Jedoch gingen auch die Zuzugszahlen aus Kasachstan im Jahr 2003 deutlich zurück. Knapp 54% der zuziehenden Personen aus Russland sowie etwa 72% der Zugezogenen aus Kasachstan gingen als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (siehe auch Kapitel 2.3 zu Spätaussiedlern).

Gesunken ist dagegen in den letzten drei Jahren der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Mit 6% aller Zuzüge gehören sie jedoch nach wie vor zu den Hauptherkunftstaaten. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus dieser Region ist auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse auf dem Balkan seit dem Jahr 2000 zurückzuführen. Dies schlägt sich auch in dem starken Rückgang der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Montenegro seit dem Jahr 2000 nieder (siehe Kapitel 2.5). Aus der Türkei (6%) kamen vor allem Zuwanderer im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.2) und Asyl-antragsteller (siehe Kapitel 2.5).

Obwohl nach wie vor die meisten der Zugezogenen aus Europa stammen, nimmt die Diversifizierung hinsichtlich der Herkunft der Migranten, die verstärkt in den 1990er Jahre eingesetzt hat, auch in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts weiter zu. 44% der Zugezogenen stammten nicht aus einer der sechs Hauptherkunftsregionen.

Abbildung 4: Fortzüge im Jahr 2003 nach den sechs häufigsten Zielländern und –regionen



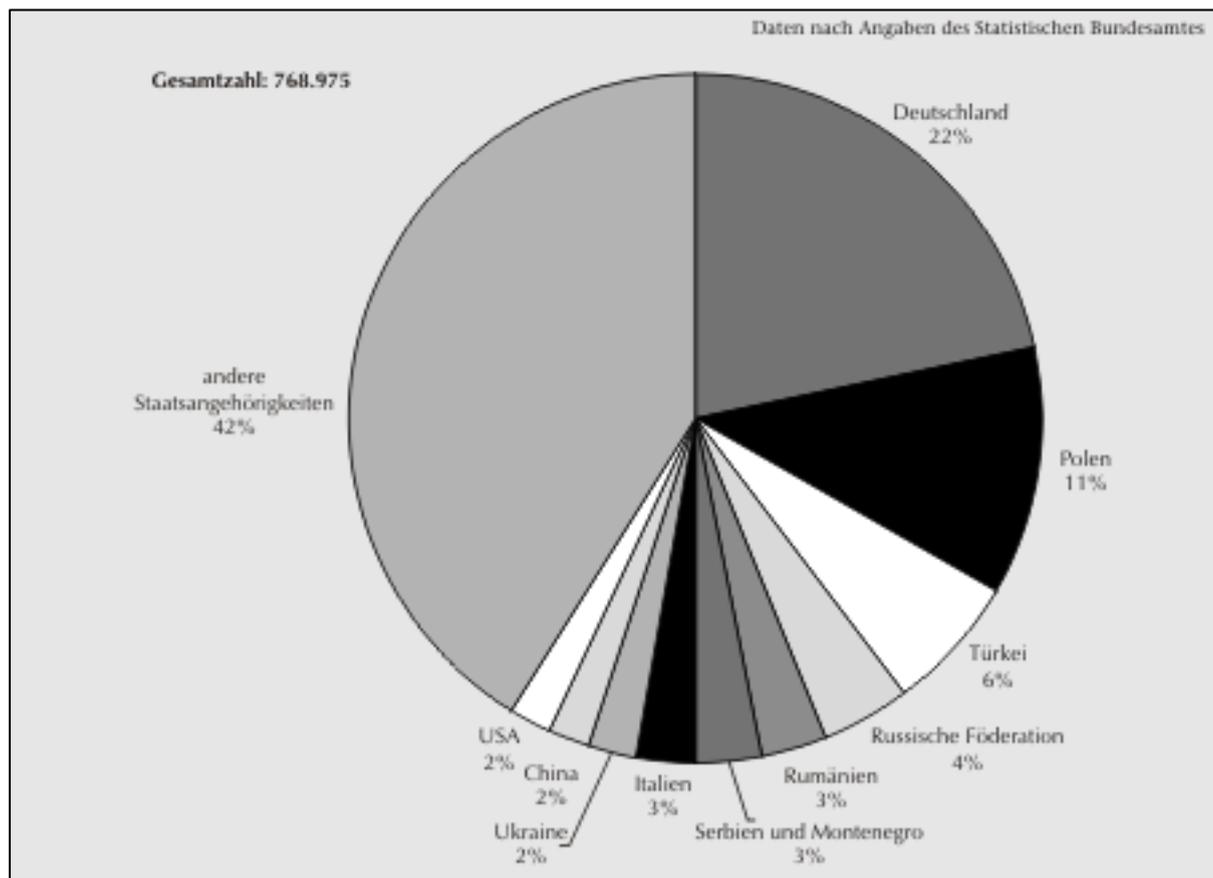
Im Jahr 2003 wurden etwa 626.000 Fortzüge registriert. Mit einem Viertel Anteil an der Gesamtabwanderung waren dabei die Staaten der Europäischen Union Hauptzielgebiet. Innerhalb der EU war Italien wichtigster Zielstaat. 13% aller Fortzüge betrafen Polen, in die Nachbarstaaten des ehemaligen Jugoslawien reisten weitere 8% aus. In die Türkei und die Vereinigten Staaten zogen 6% resp. 4%. Als Schlusslicht unter den Hauptzielländern folgt Rumänien mit 3%. Weder die Russische Föderation noch Kasachstan als Hauptherkunftsländer, aus denen zum größten Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen zuzogen, sind unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der Spätaussiedler und ihre Angehörigen kehren in ihre Herkunftsgebiete zurück.

Betrachtet man die Migrationsbilanz mit den Nachbarstaaten Jugoslawiens, so zeigt sich im Jahr 2003 mit Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien jeweils ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo. Nur im Falle Serbiens und Montenegros lassen sich wesentlich mehr Fort- als Zuzüge feststellen (negativer Wanderungssaldo von -6.538). Dies ist auf die noch anhaltende Rückkehr der Kosovoflüchtlinge zurück zu führen.

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.1 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es gilt zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

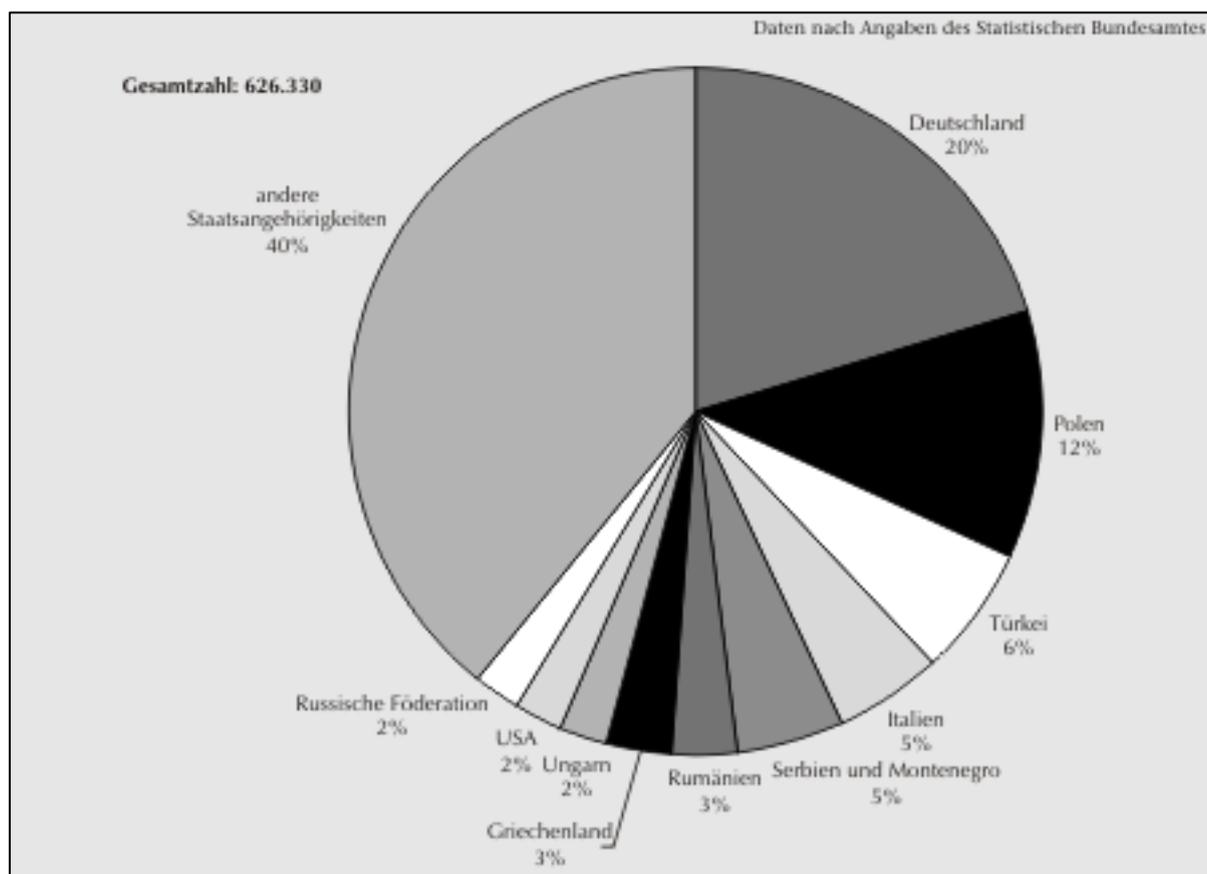
Abbildung 5: Zuzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2003 waren Deutsche (167.216) (vgl. Tabelle 2). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren, obwohl diese Zuwanderer grundsätzlich erst mit ihrer Aufnahme Deutsche wurden und die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmezustand erwarben (vgl. hierzu ausführlich oben Fußnote 3 und Kapitel 2.3), zum anderen aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.10). Der Anteil, den die Spätaussiedler an den Deutschen ausmachen, hat im Jahr 2003 weiter abgenommen. Er betrug knapp 37%.⁵ 11% aller Zugezogenen waren Staatsangehörige aus Polen, weitere 6% besaßen die türkische Staatsangehörigkeit, 4% stammten aus der Russischen Föderation. Rumänen, Italiener und Jugoslawen folgten mit jeweils 3% Anteil an der Gesamtzuwanderung, die Ukraine, China und die USA mit je 2%.

⁵ Von den 72.885 Personen, die im Jahr 2003 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 61.725 als Deutsche registriert.

Abbildung 6: Fortzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Auch bei den Fortzügen stellen deutsche Staatsangehörige im Jahr 2003 mit einem Fünftel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (127.267) vor Polen (12%) sowie Türken mit 6%. 5% aller Abwandernden besaßen 2003 die italienische Staatsangehörigkeit. Denselben Anteil erreicht Italiener sowie Staatsangehörige aus Serbien/Montenegro. 3% waren Rumänen, ebenfalls 3% Griechen. Ungarn, die USA und die Russische Föderation folgten mit jeweils 2%. Polnische Staatsangehörige nahmen sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung den zweiten Rang nach den deutschen Staatsangehörigen ein – Zeichen einer rege genutzten Migrationsbeziehung zwischen Polen und Deutschland, insbesondere zum Zweck der befristeten Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Abbildung 7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2003

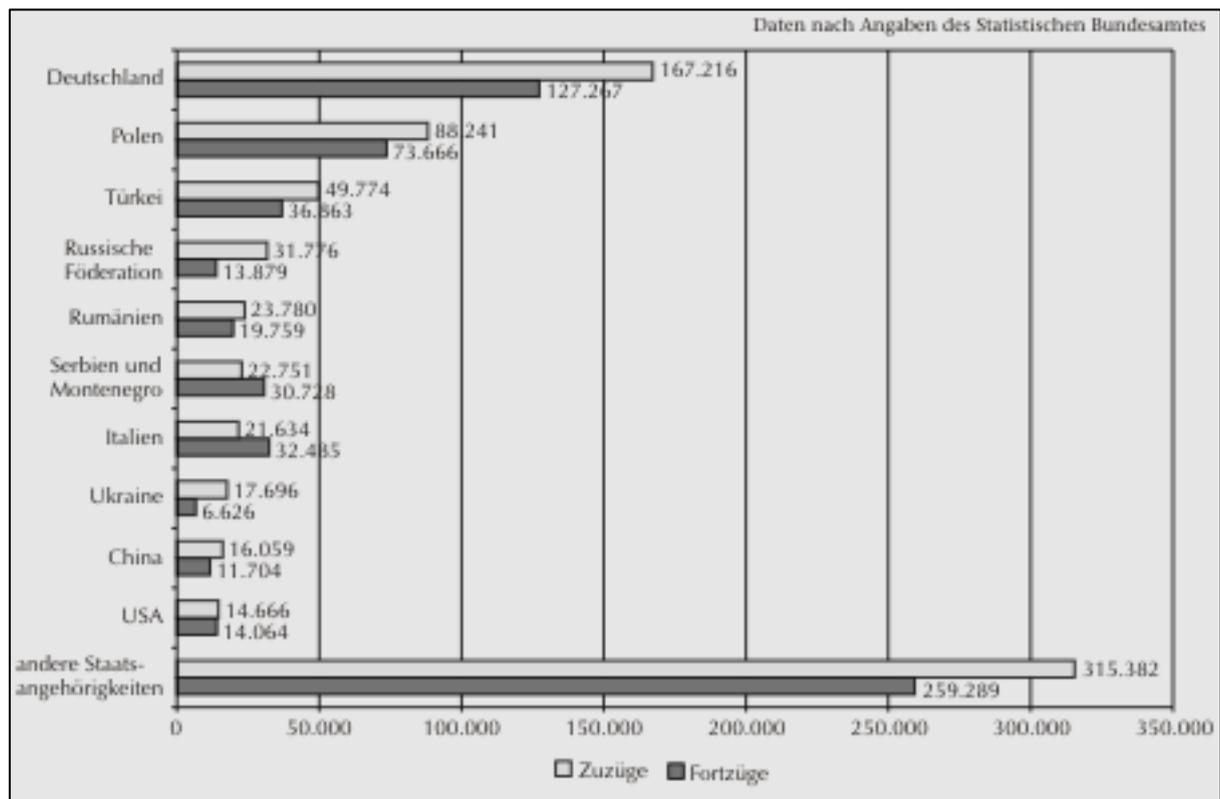


Abbildung 7 vergleicht Zu- und Fortzüge für einzelne Staatsangehörigkeiten im Jahr 2003. Aus ihr geht hervor, dass unter den Staaten, die mit Deutschland enge Migrationsbeziehungen aufweisen, lediglich Serbien und Montenegro sowie Italien einen negativen Wanderungssaldo aufweisen. Es verließen demnach im Jahr 2003 mehr Serben und Montenegriner sowie mehr Italiener das Bundesgebiet als zugezogen sind. Der negative Wanderungssaldo Staatsangehöriger aus Serbien und Montenegro war Ausdruck der sich fortsetzenden Rückkehr ehemaliger Flüchtlinge nach der Beendigung des Kosovo-Konflikts. Die Russische Föderation wies 2003 einen relativ hohen positiven Wanderungssaldo auf (+17.897 Personen). Die Zuzüge deutscher Staatsangehöriger übertraf deren Fortzüge im Jahr 2003 um knapp 40.000, was insbesondere auf den Zuzug der Spätaussiedler zurückzuführen ist.

Tabelle 2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2003

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)
Deutschland	167.216	127.267	+39.949
Polen	88.241	73.666	+14.575
Türkei	49.774	36.863	+12.911
Russische Föderation	31.776	13.879	+17.897
Rumänien	23.780	19.759	+4.021
Serbien und Montenegro	22.751	30.728	-7.977
Italien	21.634	32.485	-10.851
Ukraine	17.696	6.626	+11.070
China	16.059	11.704	+4.355
USA	14.666	14.064	+602
Ungarn	14.252	14.972	-720
Bulgarien	13.369	10.280	+3.089
Frankreich	12.324	12.045	+279
Griechenland	12.146	17.769	-5.623
Kroatien	11.620	12.120	-500

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Betrachtet man das Migrationsgeschehen in Deutschland differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt), so zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 8 und Tabelle 3):

Abbildung 8: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2003



Tabelle 3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2003

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung (31.12.2003)	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer			
Baden-Württemberg	124.013	108.021	87,1	119.726	99.985	83,5	4.287	8.036	10.692.556	11,6	11,2
Bayern	127.161	109.482	86,1	114.932	95.908	83,4	12.229	13.574	12.423.386	10,2	9,2
Berlin	41.109	35.219	85,7	33.589	27.125	80,8	7.520	8.094	3.388.477	12,1	9,9
Brandenburg	10.341	8.776	84,9	8.809	6.998	79,4	1.532	1.778	2.574.521	4,0	3,4
Bremen	7.630	6.832	89,5	5.191	4.288	82,6	2.439	2.544	663.129	11,5	7,8
Hamburg	21.762	18.258	83,9	19.412	16.535	85,2	2.350	1.723	1.734.083	12,5	11,2
Hessen	72.749	56.535	77,7	72.628	50.125	69,0	121	6.410	6.089.428	11,9	11,9
Mecklenburg-Vorpommern	6.356	5.704	89,7	4.252	3.355	78,9	2.104	2.349	1.732.226	3,7	2,5
Niedersachsen	131.202	62.614	47,7	52.677	42.465	80,6	78.525	20.149	7.993.415	16,4	6,6
Nordrhein-Westfalen	134.792	115.730	85,9	118.179	97.838	82,8	16.613	17.892	18.079.686	7,5	6,5
Rheinland-Pfalz	33.844	24.485	72,3	31.554	19.727	62,5	2.290	4.758	4.058.682	8,3	7,8
Saarland	7.140	5.555	77,8	5.494	3.679	67,0	1.646	1.876	1.061.376	6,7	5,2
Sachsen	19.386	17.573	90,6	14.758	12.199	82,7	4.628	5.374	4.321.437	4,5	3,4
Sachsen-Anhalt	9.668	8.707	90,1	6.873	5.098	74,2	2.795	3.609	2.522.941	3,8	2,7
Schleswig-Holstein	15.142	12.510	82,6	12.939	9.755	75,4	2.203	2.755	2.823.171	5,4	4,6
Thüringen	6.680	5.758	86,2	5.317	3.983	74,9	1.363	1.775	2.373.157	2,8	2,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die höchsten Zuzugszahlen (absolut) im Jahr 2003 haben Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hat im Jahr 2003 Niedersachsen den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Hamburg, Berlin und Baden-Württemberg.

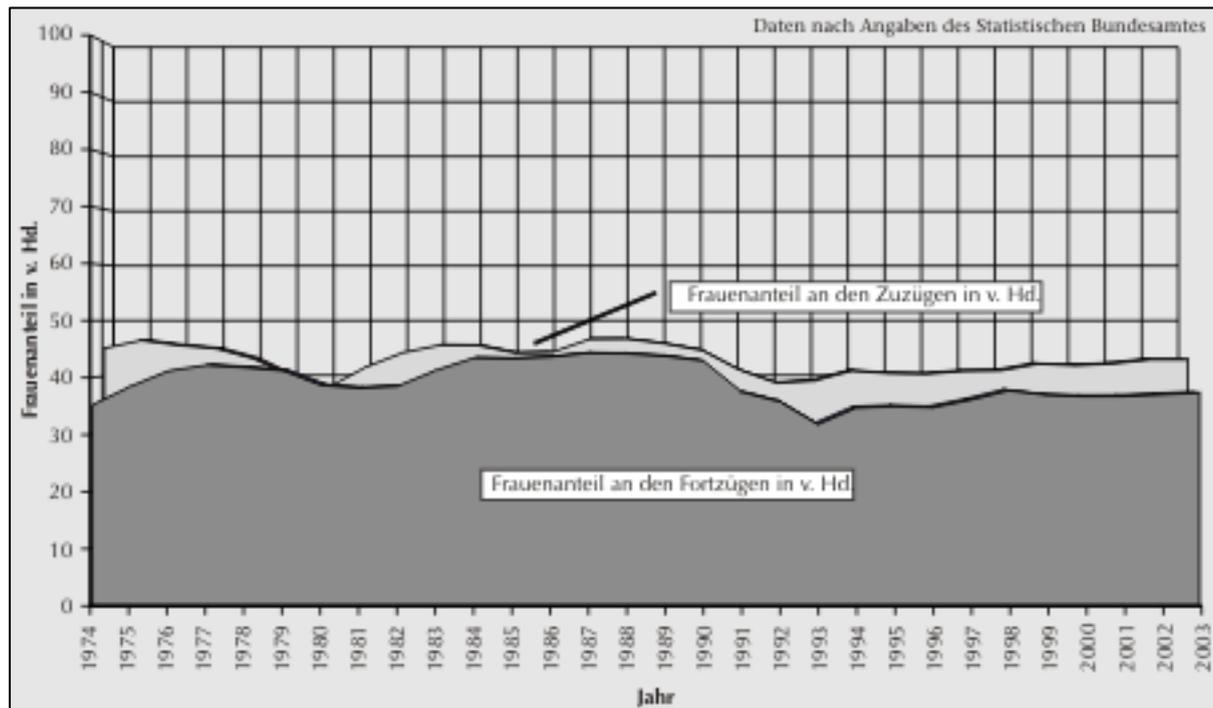
Die Zuwanderung nach Niedersachsen ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (47,7% der Zuzüge). Der Grund hierfür liegt daran, dass viele Spätaussiedler als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen und für diese Personengruppe die in Niedersachsen liegende Erstaufnahmestelle Friedland die erste Anlaufstelle nach ihrer Einreise nach Deutschland ist. Die Spätaussiedler werden dort registriert und dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt (siehe Kapitel 2.3). Dies spiegelt sich auch im stark positiven Wanderungssaldo Niedersachsens von 78.525 wieder. Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung haben die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung) im Jahr 2003 haben Hessen, Hamburg und Baden-Württemberg, die niedrigsten Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

1.4 Geschlechts- und Altersstruktur

Die Bevölkerung einer Gesellschaft konstituiert sich zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle), zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in demografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Relevanz, sondern insbesondere deren Altersstruktur. Die drei folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge zum einen hinsichtlich des Geschlechts und zum anderen hinsichtlich des Alters zusammensetzen.

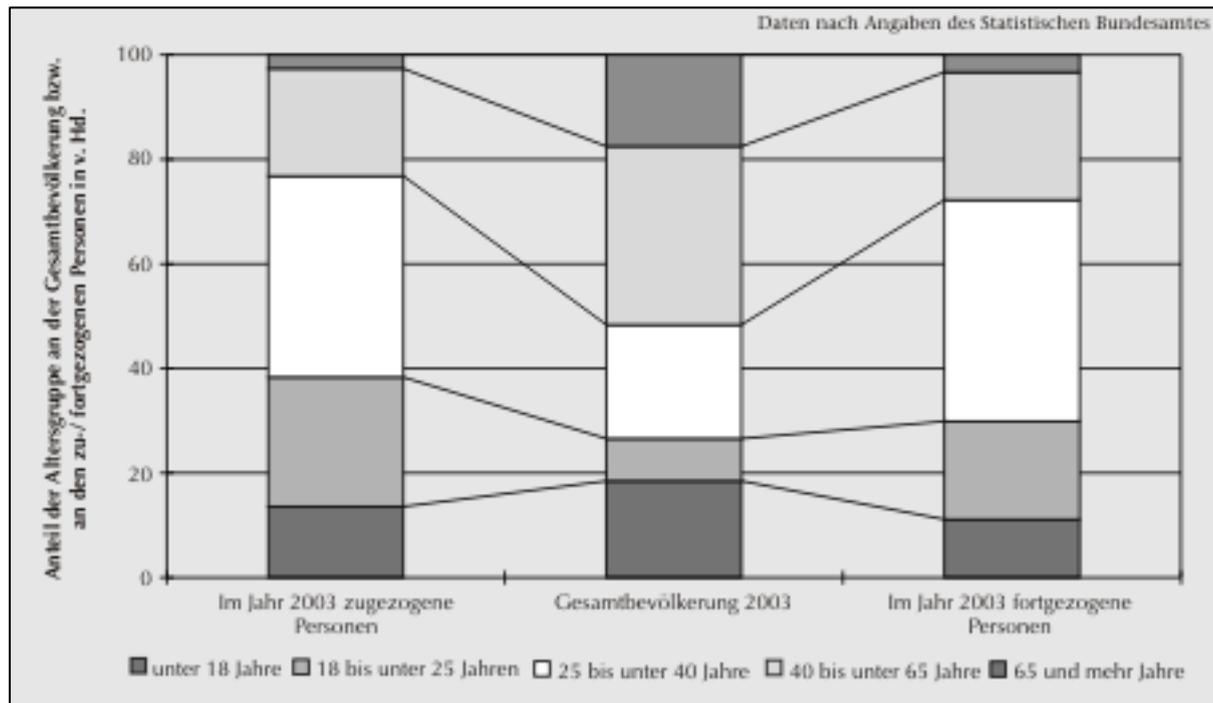
Abbildung 9: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in v. Hd. von 1974 bis 2003



Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Männeranteil. Dieser Anteilswert bleibt dabei über die Zeit hinweg relativ konstant. Allerdings ist der Frauenanteil bei den Zuzügen (seit 1999 circa 42%) durchgängig höher als bei den Fortzügen (circa 37% seit 1999).

Betrachtet man die Geschlechtsstruktur der Zugezogenen nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil gekennzeichnet sind. So beträgt der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2003 etwa 74%, der der Fortgezogenen circa 62%. Grund für diesen hohen Anteil ist u.a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Litauen (68%), Peru (66%), die Philippinen (63%) sowie Weißrussland und die Ukraine mit jeweils 62%. Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (82%), Schweden (81%), Ungarn (76%), Indien (73%), Irak (71%) und Tunesien (71%) zu konstatieren.

Abbildung 10: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2003



Wie die Abbildung zeigt, unterscheidet sich die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2003 waren über drei Viertel (76,8%) der Zugezogenen unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 47,6%. (63,2% der Zugezogenen fielen in die Altersgruppe der 18 bis unter 40 Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 29,4%). Bei den älteren Jahrgängen, den über 65-jährigen, stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar (2,6% der Zugezogenen gegenüber 18% in der Gesamtbevölkerung). In der unteren Altersstufe (bis 18 Jahren) fallen die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen geringer aus. Einem Anteil von 13,6% bei den Zugezogenen stehen 18,2% der Wohnbevölkerung gegenüber. Es kann hier festgehalten werden, dass die Zugezogenen im Durchschnitt jünger sind als die Gesamtbevölkerung und somit die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung derzeit „verjüngen“. Dadurch wirkt die Zuwanderung in der Gegenwart den Problemen der so genannten demografischen Alterung entgegen, was bei einer gelungenen Integration in den Arbeitsmarkt einen positiven Effekt auf die sozialen Sicherungssysteme haben kann.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich jedoch ein ähnliches Bild: Fast drei Viertel (72,2%) der im Jahr 2003 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre; der entsprechende Anteil in der Gesamtbevölkerung lag bei 47,6%. Damit geht der Effekt der durch die Zuwanderung „verbesserten“ (sich verjüngenden) Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren. Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Migranten des Jahres 2003 zeigt sich, dass das Durchschnittsalter der Zugezogenen mit 30,2 Jahren⁶ circa zwei Jahre unter dem der Fortgezogenen (32,5 Jahre) liegt.

⁶ Dabei beträgt das Durchschnittsalter der ausländischen Zugezogenen 29,8 Jahre, das der deutschen 31,5 Jahre.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

In diesem Abschnitt wird das Migrationsgeschehen nach den einzelnen (rechtlichen) Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich zum einen hinsichtlich ihres Zugangs nach Deutschland, zum anderen hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts. Diese zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen entscheidend die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kap. 2.1),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kap. 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kap. 2.3),
- Zuwanderung von Juden aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kap. 2.4),
- Zugang von Asylbewerbern und Konventionsflüchtlingen (Kap. 2.5),
- die Aufnahme von Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlingen (Kap. 2.6),
- Werkvertrags-, Saison-, und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten (Kap. 2.7),
- Zuwanderung von IT-Fachkräften (Kap. 2.8),
- Zuwanderung ausländischer Studierender (Kap. 2.9) sowie
- die Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kap. 2.10).

Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzugriffszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese Inkompatibilität ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z.B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z.B. der Saisonarbeiter)⁷ zurückzuführen.

⁷ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeiter in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.7.

Abbildung 11: Formen der Zuwanderung nach Deutschland 2003



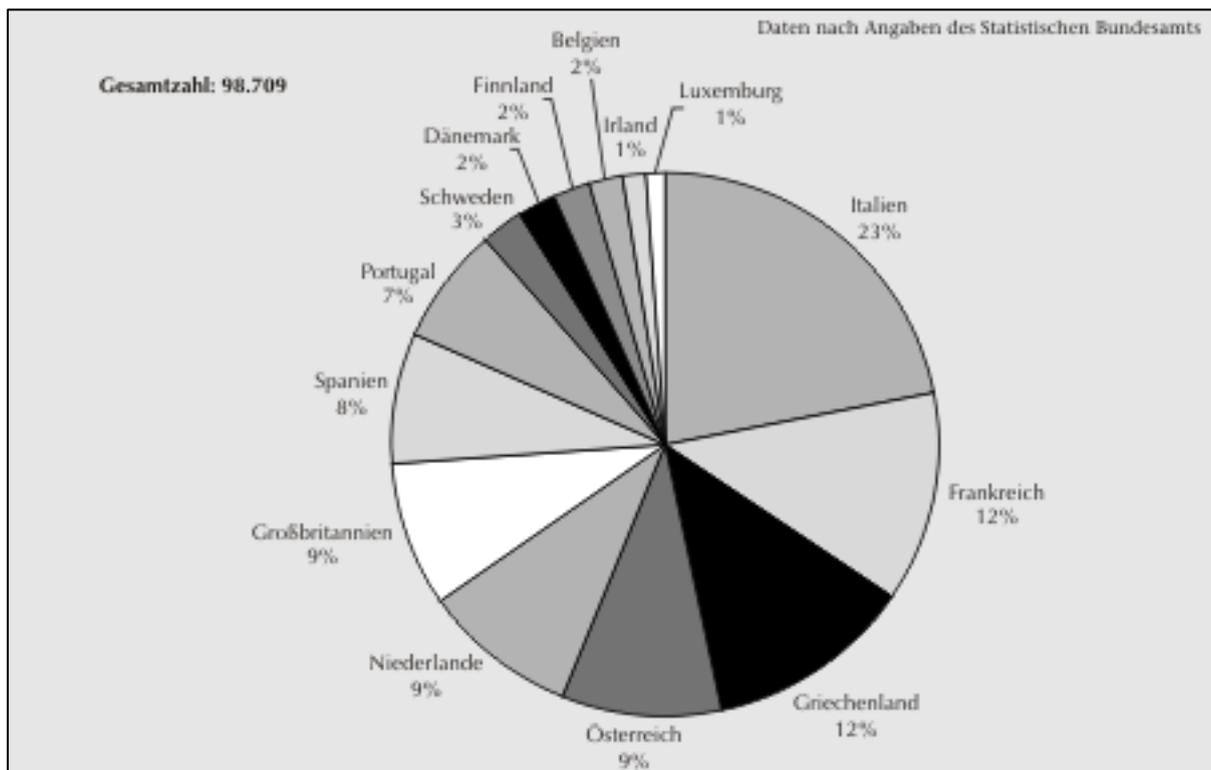
2.1 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Als EU-Binnenmigration wird die Zu- und Abwanderung von Deutschen und Unionsbürgern in die und aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union bezeichnet. Dies bedeutet, nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten ist entscheidend, sondern dessen Staatsangehörigkeit. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt. Dagegen sind Drittstaatsangehörige, die aus einem anderen EU-Staat zuziehen, keine EU-Binnenmigranten im o.g. Sinne. Die EU-Binnenmigration kann aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik herausgelesen werden, indem sie nach den entsprechenden Staatsangehörigkeiten der Migranten analysiert wird. Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration aus dem Blickwinkel Deutschlands dargestellt – die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger sind daher nicht berücksichtigt. Als Ursachen und Motive für die EU-“interne” Migration sind vor allem Arbeitsaufnahme und Ausbildung sowie Familiengründung oder -zusammenführung zu nennen.

Das Recht der Europäischen Union, umgesetzt in deutsches Recht durch das Aufenthaltsgesetz/EWG und die Freizügigkeitsverordnung/EG, gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen Personenfreizügigkeit. Ursprünglich kamen insbesondere Arbeitnehmer, Selbständige und Dienstleister in den Genuss dieser privilegierten Rechtsstellung. Aufgrund der Fortentwicklung der Gemeinschaft zu einer Union, die nicht mehr nur eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, genießen heute Unionsbürger und ihre Familienangehörigen auch dann Freizügigkeit, wenn ihr Aufenthalt nicht in erster Linie einem wirtschaftlichen Zweck dient. Außer Ehegatten und Kindern bis zum 21. Lebensjahr nehmen auch Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie an der Freizügigkeit teil, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, z.B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre.

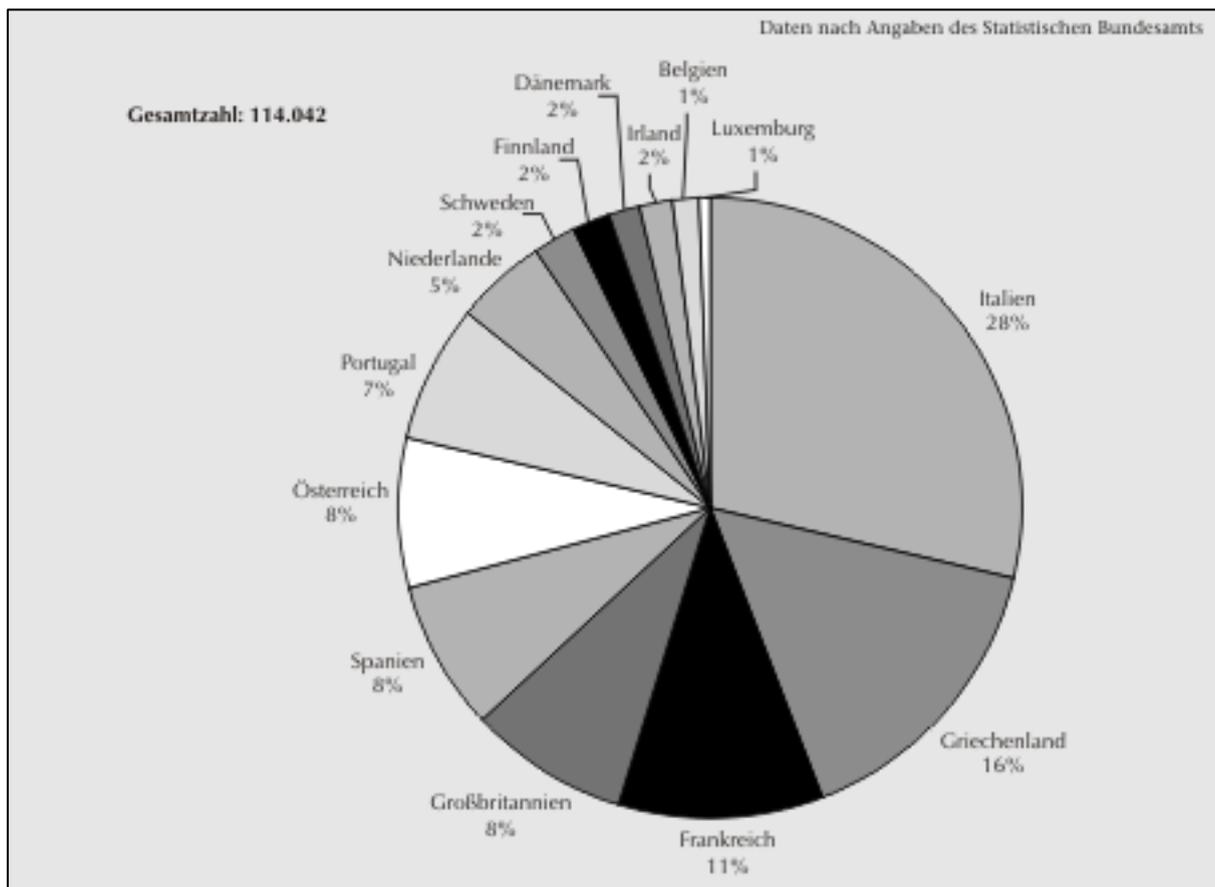
Die Daten zur EU-Binnenmigration (vgl. Abbildungen 12, 13 und 14) dieses Migrationsberichts schließen die Staatsangehörigen der am 1. Mai 2004 neu hinzu gekommenen zehn Länder noch nicht ein, da das Berichtsjahr 2003 erfasst wird.

Abbildung 12: Zuzüge von Unionsbürgern (ohne Deutsche) nach Deutschland im Jahr 2003



Im Jahr 2003 zogen insgesamt 98.709 EU-Ausländer nach Deutschland und damit etwa 12.000 weniger als ein Jahr zuvor. Dies entsprach einem Anteil von 12,8% an der Gesamtzuwanderung (s. Tabelle 24 im Anhang). Die häufigsten Zuzüge (22%) wurden von italienischen Staatsangehörigen vorgenommen, gefolgt von Franzosen und Griechen mit jeweils 12%. Nachdem der Wanderungssaldo der EU-Angehörigen in Deutschland im Jahr 2001 ausgeglichen war, überstieg sowohl im Jahr 2002, als auch im Jahr 2003 die Zahl der Fortzüge von EU-Ausländern die ihrer Zuzüge, wie dies schon in den Jahren 1997 bis 1999 der Fall war.

Abbildung 13: Fortzüge von Unionsbürgern (ohne Deutsche) aus Deutschland im Jahr 2003



Unter den Fortzügen von Unionsbürgern aus Deutschland lagen die Italiener mit 28% aller EU-Ausländer auf dem ersten Rang, gefolgt von Griechen (16%) und Franzosen (11%). Diese drei Länder liegen auch bei den Zuzügen an der Spitze.

Abbildung 14: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2003

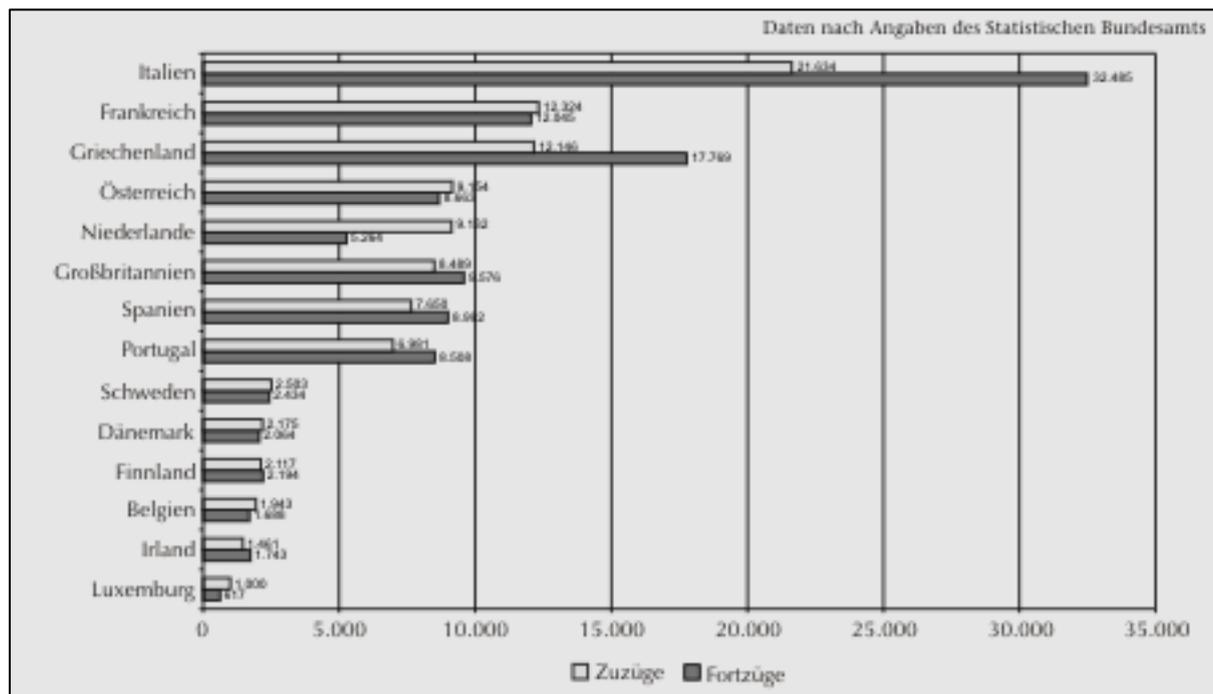


Abbildung 14 zeigt, dass im Jahr 2003 mit den ehemaligen Anwerbestaaten (Italien, Griechenland, Spanien und Portugal) sowie mit Großbritannien ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen ist. Mit Ausnahme der Niederlande mit einem starken positiven Saldo ist dagegen mit den anderen EU-Staaten eine eher ausgeglichene Migrationsbilanz festzustellen.

Die EU-Binnenmigration hat an der Gesamtwanderung nur einen kleinen Anteil. Lediglich 12,8% der Gesamtzuzüge und 18,2% der Gesamtfortzüge betrafen im Jahr 2003 Staatsangehörige der anderen vierzehn Staaten der Europäischen Union. Die absolute Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus einem EU-Staat ist zwischen 1991 und 2000 nur leichten Schwankungen unterlegen gewesen, nimmt seit 1995 aber kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100.000 Personen. Ähnlich verhält es sich bei den Fortzügen von Unionsbürgern: Sie stiegen bis 1997 auf fast 160.000, sind jedoch bis 2001 wieder kontinuierlich gesunken (auf 120.408 im Jahr 2001). Im Jahr 2002 konnte zwar wieder ein leichter Anstieg auf 122.982 registriert werden, der Abwärtstrend hat sich 2003 jedoch fortgesetzt. Nachdem in den Jahren von 1997 bis 1999 die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern die der Zuzüge überstiegen hatte, ist in den beiden Folgejahren wieder ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen vierzehn EU-Staaten zu verzeichnen gewesen. Dieser fiel jedoch im Jahr 2001 nur minimal aus (+ 182), so dass für dieses Jahr von einem ausgeglichenen Saldo gesprochen werden kann. Der negative Wanderungssaldo von 2002 (-12.372) hat sich im Jahr 2003 bestätigt und lag bei -15.333 Personen - der größte im gesamten Beobachtungszeitraum (s. Tabelle 24 und Abbildung 37 im Anhang).

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Der Nachzug ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 17 ff des Ausländergesetzes geregelt. Er wird zum Zweck des durch Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie gewährt. Auch in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist der Schutz von Privat- und Familienleben kodifiziert. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sind auf der Basis von EU-Recht bzw. des daraufhin geschaffenen nationalen Rechts (AufenthG/EWG sowie FreizügV/EG) privilegiert⁸.

Das deutsche Ausländergesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Das System ist dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen und Asylberechtigten bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu sonstigen Ausländern - mit Ausnahmen - nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Grundsätzlich müssen für den Familiennachzug zu Ausländern die folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein: der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung des in Deutschland lebenden Familienangehörigen, ausreichender Wohnraum sowie die Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs bietet jedoch seit 1996 die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Antrag auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen genehmigt wurde.

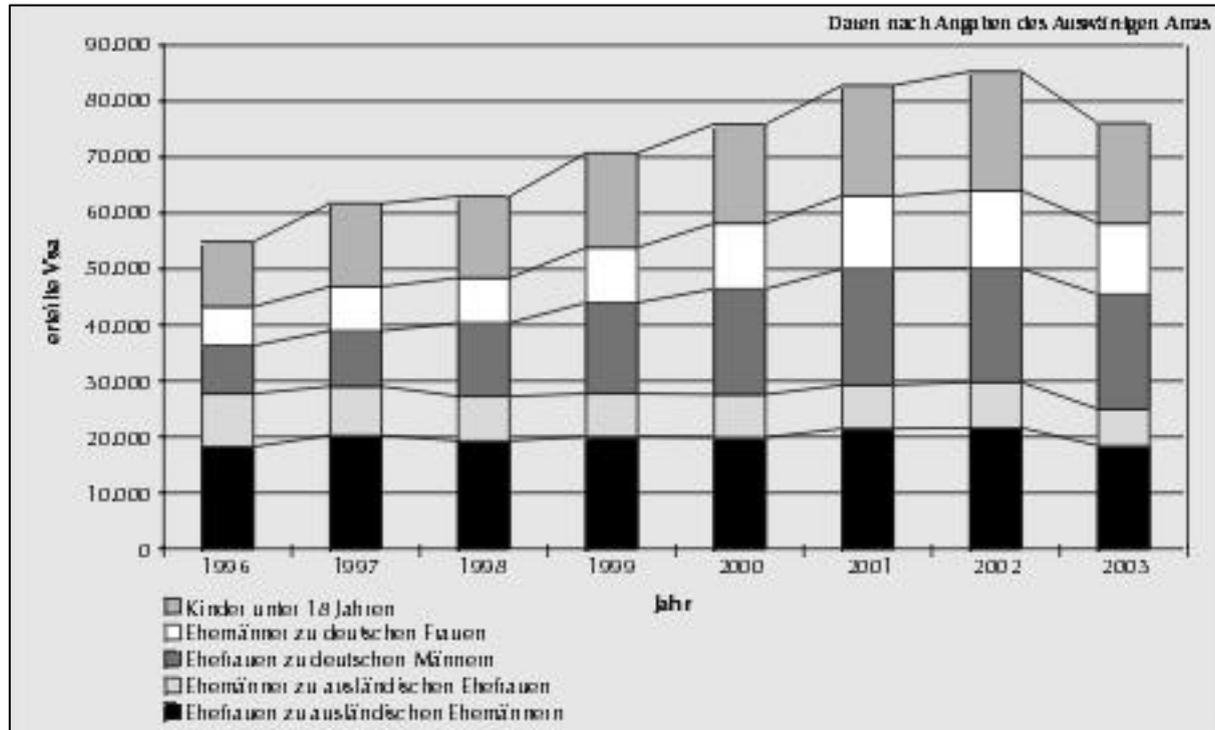
Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, der USA, Australiens, Israels, Japans, Kanadas und Neuseelands⁹ gilt dieser Grundsatz für alle Ausländer. Zudem geben die ausländerrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Darüber hinaus wird auch der Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger gemäß § 22 Ausländergesetz statistisch nicht erfasst. Insofern ist de facto von einer höheren Anzahl von Ehegatten-

⁸ Bei der Ehegatten- und Familienzusammenführung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Nachzug von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen. Die erste Gruppe wird hier als Bestandteil der EU-Binnenmigration betrachtet (siehe Kapitel 2.1).

⁹ Staatsangehörige dieser Länder können eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auch nach der Einreise einholen.

und Familiennachzugsfällen auszugehen. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich jedoch nicht machen.

Abbildung 15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2003

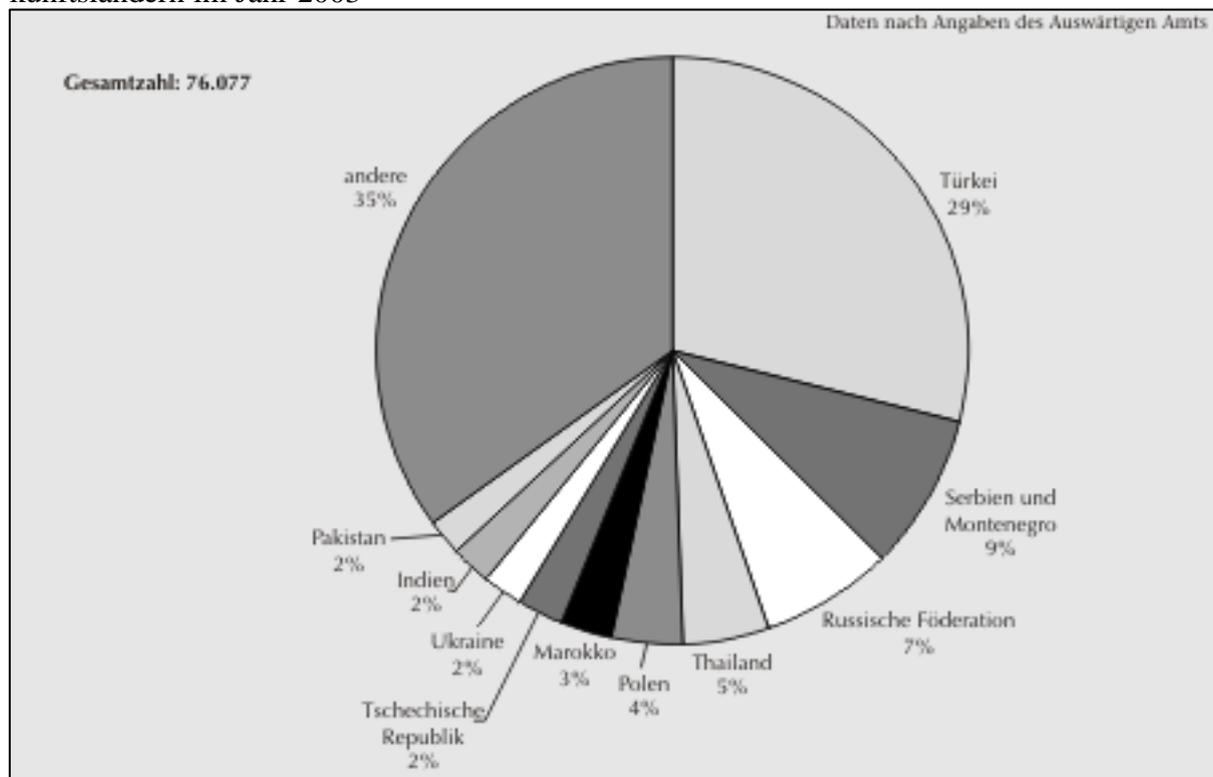


Die Statistik des Auswärtigen Amtes weist erstmals seit ihrer Einführung im Jahr 1996 einen Rückgang des Ehegatten- und Familiennachzugs aus: Im Jahr 2003 wurden 76.077 Visa zu diesem Zweck erteilt, das entspricht einem Rückgang von über 10% gegenüber dem Vorjahr. Für die Jahre 1996 bis 2002 war eine kontinuierliche Zunahme zu verzeichnen (von 55.886 im Jahr 1996 bis auf 85.305 im Jahr 2002, vgl. Tabelle 25 im Anhang). Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Die Zahl der Kinder unter 18 Jahren machte dabei im Jahr 2003 knapp ein Viertel aus, nachdem dieser Anteil im Jahr 1996 noch ein Fünftel betragen hatte. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 11.593 im Jahr 1996 auf 21.284 im Jahr 2002 an, sank aber erstmals, wie die Gesamtzahl, 2003 auf circa 17.900 Kinder und bildete nur noch die drittstärkste Gruppe dieser Zuwanderungsform. Ehefrauen zu deutschen Männern bildeten im Jahr 2003 zum ersten Mal die stärkste Gruppe: Mit 20.539 oder knapp 27% lagen sie vor den Ehefrauen zu ausländischen Männern (24,2%).

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Zahlen des Zuzugs von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 1996 und 2002, was zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen zurückzuführen war, ging auch diese Zahl 2003 erstmals zurück und lag bei 33.222 Personen. Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu *ausländischen* Staatsangehörigen (von knapp 30.000 auf knapp 25.000), nachdem sie zwischen 1996 und 2002 bemerkenswert konstant geblieben war. Die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten übersteigt seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs seit 1996 ist die Türkei¹⁰. Die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge schwankten zwischen 1996 und 2003 zwischen 21.000 und 27.000 (s. Tabelle 26 im Anhang). Die absoluten Zahlen des Familiennachzugs aus der Türkei sind zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich leicht angestiegen, sanken aber 2003 auf knapp 22.000. Es zeigt sich aber auch, dass der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von 47,7% im Jahr 1997 auf 28,3% im Jahr 2000 zurückgegangen und seitdem relativ konstant geblieben ist (2003: 28,8%). Insgesamt lässt sich daher eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer des Ehegattennachzugs feststellen. Auch der Kindernachzug aus der Türkei zeigt im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang (von 5.638 auf 4.136), nachdem er in den zwei vorhergehenden Jahren zugenommen hatte.

Abbildung 16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2003



Die Türkei bildete auch 2003 mit 29% aller Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug die mit Abstand stärkste Gruppe (vgl. Abbildung 16). 9% wurden in Serbien/Montenegro vergeben, weitere 7% in der Russischen Föderation. Mit 5% Anteil folgen Thailand, Polen (4%) und Marokko (3%). An siebter Stelle stehen die Tschechische Republik, Ukraine, Indien und Pakistan mit jeweils 2%. Kasachstan ist gegenüber dem Vorjahr unter den Hauptherkunftsländern nicht mehr vertreten.

¹⁰ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (Im Falle der Türkei sind dies die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Eingeschlossen in die Türkei-Statistik sind allerdings auch andere Staatsangehörige, die ihre Anträge auf Familienzusammenführung an den dortigen deutschen Auslandsvertretungen stellen.

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sowie ihre zusammen mit ihnen aufgenommenen Abkömmlinge und bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten erwerben zunächst die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz; § 4 Abs. 3 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und nachfolgend nach § 7 StAG mit der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit¹¹. Als Spätaussiedler können nur deutsche Volkszugehörige i. S. v. § 6 BVFG aufgenommen werden. Außerdem ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem der im BVFG umschriebenen Aussiedlungsgebiete haben.

Seit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes Anfang 1993 kommen die Spätaussiedler¹² fast ausschließlich nur noch aus dem territorialen Bereich der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen weiterhin unterstellt.

Der Spätaussiedlerzuzug ist seit 1993 kontingentiert und nach der Änderung des BVFG durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22.12.1999 darf das für die Aufnahme zuständige Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge die Zahl der 1998 Aufgenommenen (103.080) nicht überschreitet. Von dieser Vorgabe darf um bis zu 10% abgewichen werden.¹³ Als Spätaussiedler kann nicht mehr anerkannt werden, wer nach dem 31.12.1992 geboren wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Durch diese Regelung wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzugs eingeleitet.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit für eine Aufnahme als Spätaussiedler ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller nach § 6 Abs. 1 BVFG erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Ein nach dem 31. Dezember 1923 geborener Antragsteller (das ist die ganz überwiegende Zahl) ist dagegen nach § 6 Abs. 2 BVFG (i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001) nur dann deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt hat¹⁴ oder nach dem Recht seines Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört und das Bekenntnis bzw. die Zugehörigkeit durch ihm bereits in der Familie vermittelte ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestätigt wird.

Durch den so neu gefassten § 6 Abs. 2 BVFG wurde insbesondere auch klargestellt, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nur festgestellt sind, wenn der Spätaussiedlerbewerber zum Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Ge-

¹¹ Zum Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen i. S. v. Art. 116 GG durch den Spätaussiedler, seinen Ehegatten und seine Abkömmlinge sowie den nachfolgenden Staatsangehörigkeitserwerb vgl. im einzelnen oben Fußnote 3.

¹² Seit dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes Anfang 1993 werden Aussiedler als Spätaussiedler bezeichnet.

¹³ Bis zu dieser Regelung galt eine - 1993 eingeführte - Kontingentierung von 225.000 Personen pro Jahr.

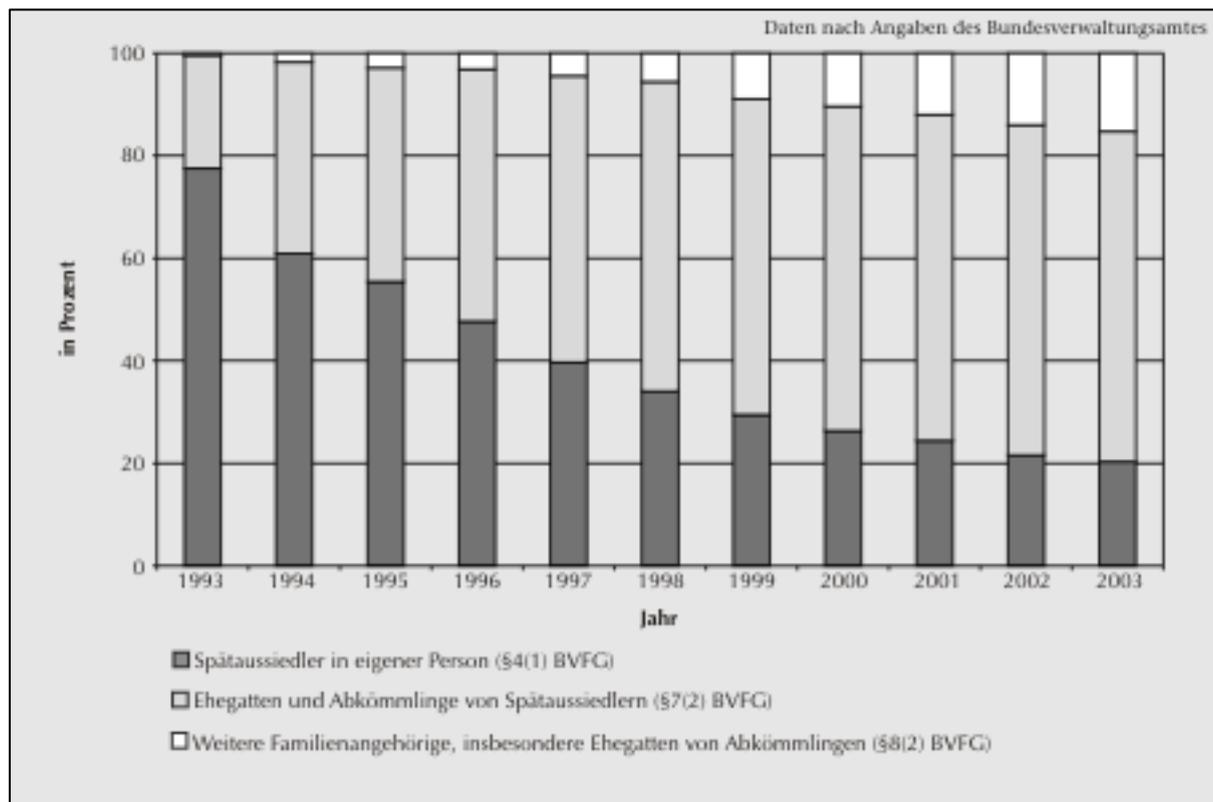
¹⁴ Mit dem Inkrafttreten des Spätaussiedlerstatusgesetzes wird klargestellt, dass ein *exklusives* Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1) (siehe dazu auch Silagi 2001, S. 259 und Peters 2003, S. 194).

sprach auf Deutsch führen kann. Die Sprachanforderungen für Spätaussiedler wurden zum einen durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juli 2002 (Az: S 6 1066/01), zum anderen in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zurechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsames Verstehen und ein stockendes Sprechen stehen dem nicht entgegen. Nach Auffassung der Gerichte reicht es jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern können auf Antrag in deren Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel in den Aufnahmebescheid einbezogen werden können. Sonstige nichtdeutsche Familienangehörige (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) können nur im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug zu Deutschen aussiedeln.

Aufgrund der steigenden Zahl gemischtnationaler Ehen, vor allem aber, weil viele Aufnahmebewerber die sprachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht mehr erfüllen, hat sich der Anteil der Spätaussiedler in den aussiedelnden Familienverbänden kontinuierlich von knapp 61% im Jahr 1994 auf circa 20% im Jahr 2003 verringert. Demgegenüber wuchs der Anteil der in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG mit ihrer Aufnahme in Deutschland gleichfalls Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG und nach § 7 Abs. 2 BVFG dem Spätaussiedler in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleich gestellt werden, im gleichen Zeitraum von einem guten Drittel auf etwa 64%. Der Anteil der o. g. weiteren Familienangehörigen stieg von knapp 2% auf über 15% an (siehe dazu auch Tabelle 27 im Anhang). Damit hat sich das Anteilsverhältnis zwischen deutschstämmigen Migranten und ihren nicht-deutschstämmigen Angehörigen innerhalb eines Jahrzehnts umgekehrt. Diese Umkehrung erschwert die Integration, da der Großteil der nichtdeutschen Familienangehörigen nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und deshalb erhöhte Anforderungen an die Integrationsleistungen insbesondere der Kommunen stellt. Zudem erschweren neben sprachlichen auch berufliche Defizite den Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Abbildung 17: Status von Spätaussiedlern von 1993 bis 2003



Im Rahmen des 1990 gesetzlich angeordneten Aufnahmeverfahrens werden seit 1997 flächendeckend im Aussiedlungsgebiet Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber zur Feststellung insbesondere der sprachlichen Aufnahmevoraussetzung (Sprachtests) durchgeführt. Deutsche Sprachkenntnisse müssen nach derzeitiger Rechtslage jedoch nur die Spätaussiedlerbewerber nachweisen, und nicht diejenigen Antragsteller, die ohne Nachweis deutscher Volkszugehörigkeit als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers durch Einbeziehung in dessen Aufnahmebescheid Aufnahme finden wollen. Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache jedoch auch von Ehegatten und Abkömmlingen verlangt werden (Zuwanderungsgesetz Artikel 6, Abs. 6b)¹⁵. Sofern sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden Ehegatten von Spätaussiedlern und ihre minderjährigen ledigen Kinder im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zwar nach Deutschland ziehen können, jedoch dann nicht mehr, wie einbezogene Personen, mit der Aufnahme Deutsche werden.

Vor Einführung der Sprachtests waren die Angaben der Antragsteller und der von ihnen benannten Zeugen zu ihren Sprachkenntnissen zu Grunde gelegt worden, die jedoch häufig nach Einreise nicht verifiziert werden konnten. Wurden die Betroffenen wegen fehlender Deutschkenntnisse im Bescheinigungsverfahren (§ 15 BVFG)¹⁶ nicht anerkannt, erhielten sie gleich-

¹⁵ Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, wird dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber wiederholbar sein.

¹⁶ Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren, dem Aufnahme- und dem Bescheinigungsverfahren. Das Aufnahmeverfahren dient der Steuerung des Spätaussiedlerzuzugs. Spätaussiedler, die nach Deutschland ziehen wollen, benötigen einen Aufnahmebescheid. Im Aufnahmeverfahren erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt eine vorläufige Prüfung der Spätaussiedlereigen-

wohl eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufnahmebescheid nicht zurückgenommen wurde oder Rücknahmegründe vorlagen. Insoweit wurde der mit der Einführung des Aufnahmeverfahrens verfolgte Zweck, nur anspruchsberechtigte Personen als Aussiedler bzw. Spätaussiedler nach Deutschland einreisen zu lassen, nicht richtig erfüllt.

Die eingereisten Spätaussiedler werden nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt.¹⁷ Zudem können Spätaussiedler nach der Aufnahme in Deutschland in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen (§ 2 Abs.1 Wohnortzuweisungsgesetz). Nur am zugewiesenen Wohnort erhalten sie Eingliederungs- und Sozialhilfe.¹⁸

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler oder der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG). Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Andere nichtdeutsche Verwandte (z.B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben bis zur Einbürgerung nach § 85 AuslG Ausländer.

Die statistische Erfassung des Spätaussiedlerzugangs findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Es ist davon auszugehen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Spätaussiedler dauerhaft in Deutschland verbleibt. Tabelle 4 zeigt den Zuzug von (Spät-)Aussiedlern nach Herkunftsgebieten im Zeitraum von 1990 bis 2003.

schaft. Ein Aufnahmebescheid wird allerdings nur mit Zustimmung des Landes erteilt, das den Antragsteller im Verteilungsverfahren aufnehmen soll. Er ist zeitlich nicht befristet.

Das Bescheinigungsverfahren dient der Erteilung einer Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 Abs. 1 BVFG) oder über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers (§ 15 Abs. 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen für Spätaussiedler zuständig sind. Über die Erteilung der Bescheinigung entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde. Diese ist dabei nicht an die Beurteilung des Bundesverwaltungsamts im Aufnahmeverfahren gebunden.

¹⁷ Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das aufnehmende Bundesland gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes. Dabei stimmt die tatsächliche Verteilungsquote mit der gesetzlich festgelegten weitestgehend überein.

¹⁸ Die Bindung an den Wohnort ist auf drei Jahre begrenzt. Allerdings kann der Spätaussiedler jederzeit umziehen, wenn er Wohnung und Arbeit an einem anderen Ort nachweisen kann. Das Wohnortzuweisungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert worden. Innerhalb Bayerns wird das Wohnortzuweisungsgesetz nicht angewandt (siehe Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2002, S. 28); gleiches gilt auch für Rheinland-Pfalz.

Am 22. September 2004 hat das Bundeskabinett beschlossen, eine Härtefallregelung in das Wohnortzuweisungsgesetz aufzunehmen, die künftig eine Umverteilung auf ein anderes Land oder die Zuweisung in einen anderen Ort ermöglicht. Als Härtefall gilt dabei etwa, „wenn Ehegatten untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder aufgrund der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Orten leben“ (Pressemitteilung des BMI vom 22. September 2004). Die Bundesregierung hat damit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 Rechnung getragen, in dem das Wohnortzuweisungsgesetz für verfassungsgemäß erklärt wurde, aber Nachbesserungen etwa beim Zusammenleben von Familien gefordert wurden.

Tabelle 4: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2003

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Polen	133.872	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289
davon aus:														
Estland	-	-	-	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69
Lettland	-	-	-	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45
Litauen	-	-	-	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123
Kasachstan	-	-	-	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391
Kirgisistan	-	-	-	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040
Moldawien	-	-	-	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281
Russische Föd.	-	-	-	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404
Ukraine	-	-	-	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711
Usbekistan	-	-	-	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714
Weißrussland	-	-	-	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273
Jugoslawien ¹	961	450	199	120	182	178	77	34	14	19	0	17	4	8
Rumänien	111.150	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137
(Ehem.) CSSR	1.708	927	460	134	97	62	14	8	16	11	18	22	13	2
Ungarn	1.336	952	354	37	40	43	14	18	4	4	2	2	3	5
Sonstige Länder ²	96	39	88	8	3	10	6	0	3	0	6	6	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesministerium des Innern

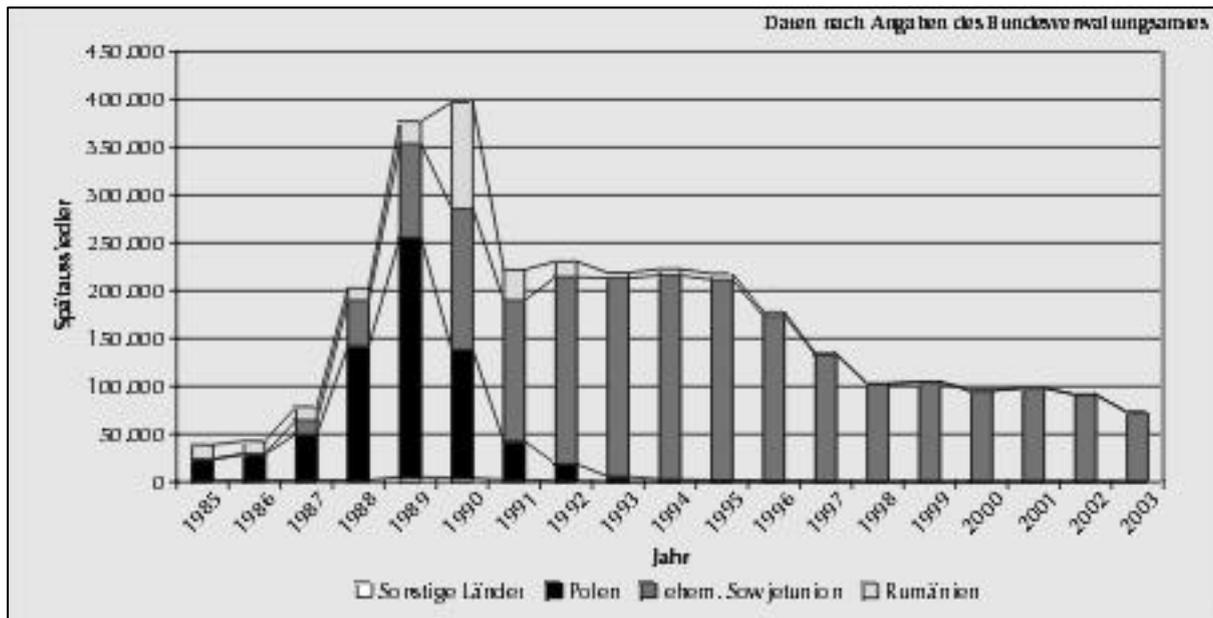
1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugosl. Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2) "Sonstige Gebiete" sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland in die BR Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Von 1990 bis 2003 wanderten knapp 2,4 Millionen (Spät-)Aussiedler (2.387.576) zu. Nachdem der Zuzug von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 seinen Höhepunkt erreicht hatte (397.073), ist der Umfang stetig zurückgegangen, sank 2000 erstmals auf unter 100.000 und betrug im Jahr 2003 noch 72.885 Personen. Dies entspricht dem niedrigsten (Spät-)Aussiedlerzuzug seit 1986. Damals zogen knapp 43.000 Aussiedler zu. Seit dem Jahr 1999 sank auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge kontinuierlich. So wurden im Jahr 2003 nur noch 46.443 Aufnahmeanträge gestellt, gegenüber 66.833 im Jahr 2002 und 83.812 im Jahr 2001.

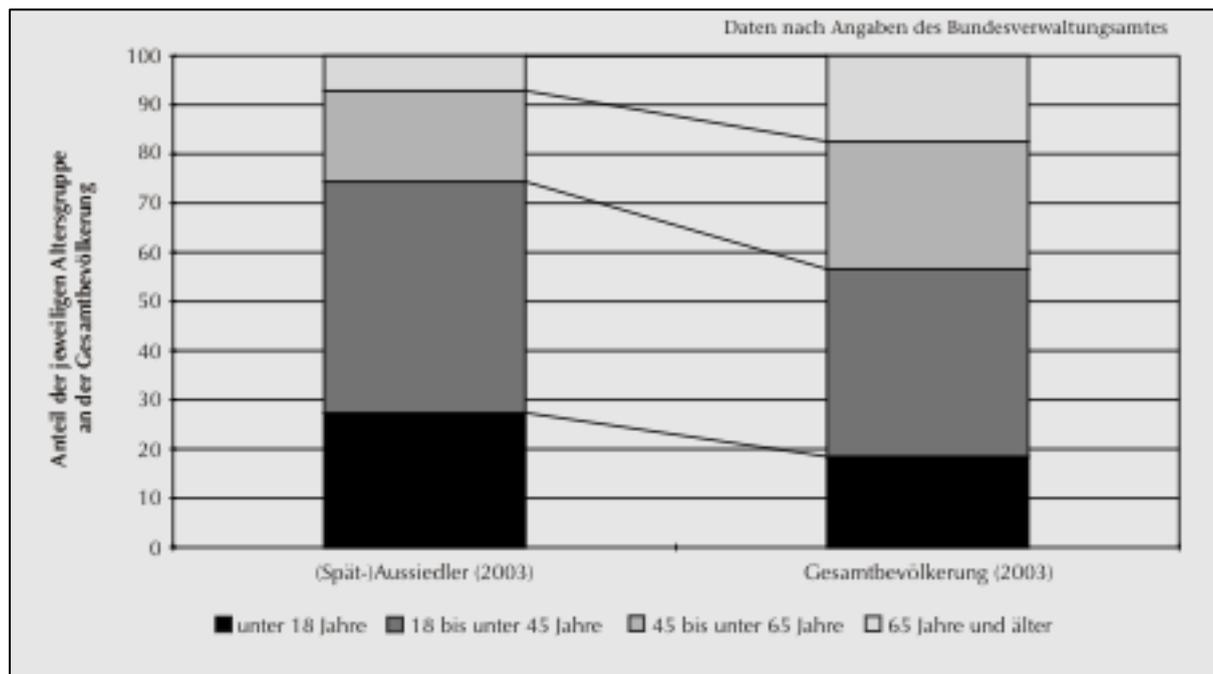
Abbildung 18: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2003



Verändert hat sich auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsländern (vgl. Abbildung 18). So kamen im Jahr 1990 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Diese bildeten damit die zweit- bzw. drittgrößte Aussiedlergruppe. Dagegen kamen im Jahr 2003 lediglich 444 Spätaussiedler aus Polen und 137 aus Rumänien, was einem Anteil von 0,6% bzw. 0,2% des Gesamtspätaussiedlerzuzugs entspricht. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes zurückzuführen.

Wie bereits zu Beginn der 1990er Jahre stellten auch im Jahr 2003 Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Man kann mittlerweile sogar sagen, dass die Spätaussiedlergruppe fast ausschließlich aus Staatsangehörigen der ehemaligen Sowjetunion besteht: Im Jahr 2003 kamen über 99% aller Spätaussiedler von dort. Hierbei sind die größten Herkunftsländer die Russische Föderation mit 39.404 sowie Kasachstan mit 26.391 Personen. Insbesondere aus Kasachstan ging der Zuzug von Spätaussiedlern zurück: Er nahm gegenüber 2002 um circa ein Drittel ab. Der Rückgang beim Spätaussiedlerzuzug aus der Russischen Föderation betrug rund ein Fünftel. Aus der Ukraine kamen 2.711 Spätaussiedler, aus Kirgisistan 2.040.

Abbildung 19: Altersstruktur der im Jahr 2003 zugezogenen Spätaussiedler und der deutschen Gesamtbevölkerung des Jahres 2003



Wie Abbildung 19 und Tabelle 28 im Anhang zu entnehmen ist, hat die Spätaussiedlerzuwanderung – ebenso wie die Zuwanderung von Ausländern – einen verjüngenden Effekt auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland. So sind 74,4% der im Jahr 2003 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahren alt, während dies für die Gesamtbevölkerung nur auf 56% zutrifft. Dagegen sind nur 7% der Spätaussiedler über 65 Jahre, hingegen 18% der Gesamtbevölkerung.

Als Ursachen für die Auswanderung der Spätaussiedler sind zu nennen: die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage in den Herkunftsgebieten, ethnisch begründete Benachteiligungen in einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie der Wunsch nach Familienzusammenführung mit bereits in Deutschland lebenden Verwandten.

Der Rückgang der Aussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist zum einen auf die Demokratisierungsprozesse in den osteuropäischen Staaten zurückzuführen, die, auch auf Basis bilateraler Verträge,¹⁹ zu einer Stabilisierung der Lage der deutschen Minderheiten beigetragen haben. Zum anderen sind die seit 1990 ins Leben gerufenen Hilfsprogramme (Bleibhilfen) zugunsten der deutschen Minderheiten in den Siedlungsgebieten zu nennen, wobei seit 1998 statt „investiver Großprojekte“ Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Die Programme umfassen Förderungen auf kulturellem, sprachlichem, sozialem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet.²⁰ Des Weiteren hat die Einführung des Sprachtests sowie allgemein die Abnahme des Zuzugpotenzials zu einem Absinken der Zahlen beigetragen.

¹⁹ In den Jahren 1991 und 1992 hat Deutschland mit Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und Rumänien vertragliche Übereinkommen abgeschlossen, die den Minderheitenschutz in diesen Staaten regeln.

²⁰ Schwerpunkte der Projekte sind dabei u.a. außerschulischer Deutschunterricht und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Anfang des Jahres 1990 hatte die letzte, demokratisch gewählte Regierung der DDR damit begonnen, jüdische Personen aus der Sowjetunion in einem erleichterten Verfahren einreisen zu lassen. Diese Praxis wurde nach der deutschen Einheit vom vereinigten Deutschland fortgeführt. Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion beruht seitdem auf einem Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1991. Dieser Beschluss sieht vor, dass die Aufnahme der jüdischen Zuwanderer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, das so genannte Kontingentflüchtlingengesetz) erfolgen soll. Motiv für dieses Programm war unter anderem der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Begrenzt ist die Aufnahme durch die Aufnahmekapazitäten der Länder. Der Beschluss sieht weiterhin vor, dass die Verteilung der Zuwanderer auf die einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt.²¹

Seit dem 15. Februar 1991 gilt das so genannte „geregelter Aufnahmeverfahren“.²² Ausreisewillige jüdische Personen stellen einen Aufnahmeantrag in der deutschen Auslandsvertretung ihres Heimatlandes. Nach der geltenden Regelung, die im Erlass des Auswärtigen Amtes an die Auslandsvertretungen vom 25. März 1997 niedergelegt ist, sind Personen zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen Personenstandsunterlagen selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. In den Staaten der ehemaligen Sowjetunion gilt, anders als in Deutschland, jüdisch als Nationalität im Sinne von Volkszugehörigkeit und wurde so auch in Personenstandsdokumente eingetragen. Vor der Einreise findet eine Prüfung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis im jeweiligen Einzelfall statt. Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen.

Die Aufnahmeanträge werden anschließend an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)²³ in Nürnberg weitergeleitet, das sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Länderquoten an die zuständigen Behörden der aufnehmenden Bundesländer weiterreicht (bis Ende 2002 erfüllte diese Funktion das Bundesverwaltungsamt in Köln). Die von den Landesbehörden erteilten Aufnahmezusagen werden wiederum über das BAMF an die Auslandsvertretungen übermittelt, die sie dann den Antragstellern aushändigen. Innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Aufnahmezusage können die Antragsteller damit bei der Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise nach Deutschland beantragen. In Deutschland wird den jüdischen Zuwanderern durch das jeweilige Bundesland dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Tabelle 38 zeigt die Zuwanderung jüdischer Zuwanderer im Zeitraum von 1993 bis 2003.

²¹ Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung von „Lasten“ auf die einzelnen Bundesländer. Er wird von der Bund-Länderkommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich aufgestellt und berechnet sich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel eingeführt worden war.

²² Den von den einzelnen Bundesländern außerhalb des geregelten Verfahrens bereits aufgenommenen jüdischen Emigranten wurde ebenfalls der Rechtsstatus analog Kontingentflüchtlingengesetz gewährt.

²³ Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt.

Tabelle 5: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2003

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Insgesamt sind zwischen 1993 und 2003 179.934 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland zugewandert (eingereiste Personen). Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1991 eingereist waren („Altfälle“). Der Zuzug seit 1995 pendelte sich auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr ein.

Als Emigrationsmotiv jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion ist neben der Angst vor Antisemitismus und Bürgerkriegsgefahren in den Anfangsjahren des Programms, insbesondere auch die prekäre ökonomische Situation, die der Systemwandel hinterlassen hat, zu nennen. Zudem verbinden sich diese negativen Erfahrungszusammenhänge mit der Erwartung einer insbesondere für die Kinder besseren Lebensperspektive im Aufnahmeland.²⁴ Nachdem ein Großteil zunächst in die USA und nach Israel abgewandert war, sind die Zahlen inzwischen rückläufig. Die USA reduzierten im Jahr 1989 ihre Einwanderungsquote für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion auf 50.000 Personen jährlich. Zudem ist eine Ausreise dorthin nur möglich, wenn bereits ein Verwandter ersten Grades im Land lebt. Einige jüdische Emigranten haben bereits Verwandte oder Bekannte in Deutschland, so dass - ähnlich wie im Fall der Spätaussiedler - Migrantennetzwerke auch hier eine immer größere Rolle spielen und die Entscheidung zur Auswanderung nach Deutschland erleichtern.

²⁴ Ausführlicher zu den Emigrationsmotiven siehe Gruber/Rüßler 2002: 13 ff.

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion sind keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes auf diese Nichtflüchtlingsgruppe erhalten sie jedoch wie diese eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis einschließlich Arbeitserlaubnis. Sozialhilferechtlich sind sie Deutschen gleichgestellt. Um ihre Eingliederung in Deutschland zu erleichtern bekommen die jüdischen Zuwanderer zu Beginn einen in der Regel sechsmonatigen Intensivsprachkurs. Die Lebenshaltungskosten für die Zeit dieses Kurses werden vom Bund übernommen. Obwohl die jüdische Zuwanderergruppe einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Akademikern ausweist, gestaltet sich ihre berufliche Eingliederung schwierig, denn häufig werden ihre Qualifikationen und Abschlüsse in Deutschland nicht anerkannt bzw. sind auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht unmittelbar verwertbar.

2.5 Asylzuwanderung²⁵

Nach Art. 16a Grundgesetz wird politisch verfolgten Ausländern das Recht auf Asyl in Deutschland gewährt. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestattet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)²⁶ zuständig. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asyl erhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – unter Umständen auch quasi-staatliche – Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche unmittelbar droht. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylberechtigung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet. Seit der Verfassungsänderung des Art. 16 GG kann ein Flüchtling, der aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, nicht als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt werden.

Voraussetzung für politische Verfolgung ist darüber hinaus die Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit der Verfolgung. Mit Beschluss vom 10. August 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 260/98 und 1353/98) die Anforderungen an die Merkmale der Quasi-Staatlichkeit modifiziert und damit zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes zur quasi-staatlichen Verfolgung in Afghanistan aufgehoben. In seiner Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesverwaltungsgericht zu eng gefasste Begrifflichkeit für die Erscheinungsform der quasi-staatlichen Verfolgung beanstandet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Existenz staatsähnlicher Herrschaftsbereiche in dem (damals) von den Taliban beherrschten Afghanistan verneint und damit afghanischen Asylsuchenden die Asylberechtigung sowie den Schutz nach der GFK und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) versagt. Maßgeblich für die Frage, ob in einer Bürgerkriegssituation nach dem Fortfall der bisherigen Staatsgewalt von einer Bürgerkriegspartei politische Verfolgung ausgehen kann, ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Feststellung, inwieweit die Bürgerkriegspartei zumindest in einem „Kernterritorium“ ein stabiles Herrschaftsgefüge mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol errichtet habe. Dies wurde für den Machtbereich der Taliban letztlich bejaht.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Gewährung des so genannten „kleinen Asyls“, das sich an die Genfer Flüchtlingskonvention anlehnt. Nach § 51 Abs. 1 AuslG erhält ein Ausländer, dessen „Leben oder Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung“ im Herkunftsland bedroht ist, Abschiebungsschutz. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt durch das BAMF. Der Konventionsflüchtling erhält einen Flüchtlingsspass und eine Aufenthaltsbefugnis für zwei Jahre, die nach Ablauf verlängert werden muss, solange die Verfolgungsgefahr nicht weggefallen und seine Anerkennung nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

²⁵ Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen nicht die Rechtsänderungen, die durch das Zuwanderungsgesetz erfolgt sind.

²⁶ Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt.

Zudem ist Personen nach § 53 AuslG aus anderen Gründen als dem einer drohenden Verfolgung aus den in der GFK aufgeführten Gründen, insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben und Freiheit Abschiebungsschutz zu gewähren. Betroffene erhalten zumindest eine befristete Duldung²⁷. Die Duldung ist zu verlängern, solange eine Abschiebung aus den genannten Gründen nicht erlaubt ist. Dem Betroffenen kann gemäß § 30 Abs. 3 und Abs. 4 AuslG ein Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn die ausländerrechtlichen Versagungsgründe – wie etwa Sozialhilfebezug – nicht eingreifen.

Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) trat am 1. Juli 1993 eine tiefgreifende Änderung des Asylgrundrechts in Kraft. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes betrafen im Wesentlichen drei Punkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen. Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen²⁸ und die Schweiz. Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten kommt die Drittstaatenregelung jedoch nicht mehr zur Anwendung. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können. Der einstweilige Rechtsschutz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem so genannten sicheren Herkunftsstaat stammt. Der Asylantrag wird in einem solchen Fall in einem verkürzten Verfahren geprüft und abgelehnt, es sei denn, der Asylsuchende kann im Einzelfall darlegen, dass er entgegen dieser Annahme doch politisch verfolgt wird. Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet. Der Gesetzgeber bestimmt, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu gelten hat; Grundlage hierfür sind vor allem die vom Auswärtigen Amt erstellten Lageberichte. Als sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit Bulgarien, Ghana, Rumänien und Senegal.

3. Flughafenregelung

Die so genannte Flughafenregelung gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen, bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen und am Flughafen untergebracht werden können. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag

²⁷ Die Duldung ist kein Schutzstatus, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. Personen, die eine Duldung erhalten haben, bleiben grundsätzlich ausreisepflichtig.

²⁸ Da Norwegen seit März 2001 aufgrund eines Abkommens mit der EU am Dubliner Übereinkommen teilnimmt, unterliegt es jedoch nicht mehr der Regelung über sichere Drittstaaten.

oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag entschieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.²⁹

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik. An dieser Stelle sei angemerkt, dass nicht alle Asylsuchenden vor dem Jahr 1993 in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1) Eingang fanden; so ist erst seit 1993 sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert wurden.

Abbildung 20: Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2003

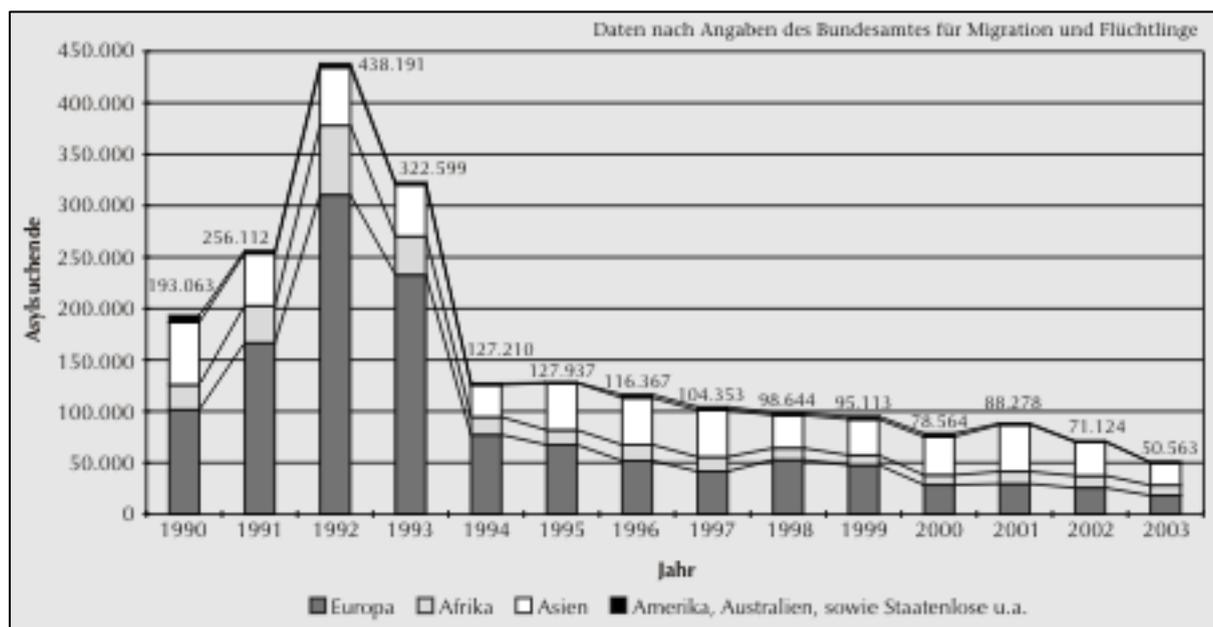


Abbildung 20 zeigt die Anzahl der Asylbewerber nach Herkunftskontinenten im Zeitraum 1990-2003 (vgl. auch Tabelle 29 im Anhang). Zwischen 1990 bis Ende 2003 haben in Deutschland über 2,1 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht.³⁰ Der größte Teil stammte aus Europa einschließlich der Türkei, wobei sich seit 2000 eine deutliche Verschiebung von europäischen hin zu asiatischen Herkunftstaaten konstatieren ließ. 2003 stammten 43,2% aller Antragsteller aus Asien gegenüber knapp 36% aus Europa und knapp 20% aus Afrika. Die absolute Zahl der Asylbewerber in Deutschland sank auch 2003 weiter und lag bei 50.563 Personen. Als Folge der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas sowie dem Ende der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien lässt sich seit 1993 ein kontinuierliches Absinken der Asylantragstellerzahlen feststellen. 1998 sank die Zahl der Asylbewerber erstmals seit 1987 auf unter 100.000. Im Jahr 2000 stellten 78.564 Personen einen Antrag auf Asyl. Nach einem Anstieg im darauf folgenden Jahr auf 88.287 Personen sank die Zahl im Jahr 2002 wieder auf 71.127. Für 2003 ist eine weitere Abnahme um 29% zu verzeichnen. Damit weist das Jahr 2003 den geringsten Stand seit 1984 auf.

²⁹ Im Jahr 2003 wurde in 53,9% der insgesamt 850 gestellten Asylanträge die Einreise ins Bundesgebiet gestattet.

³⁰ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 etwas überhöht. Für die Jahre nach 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

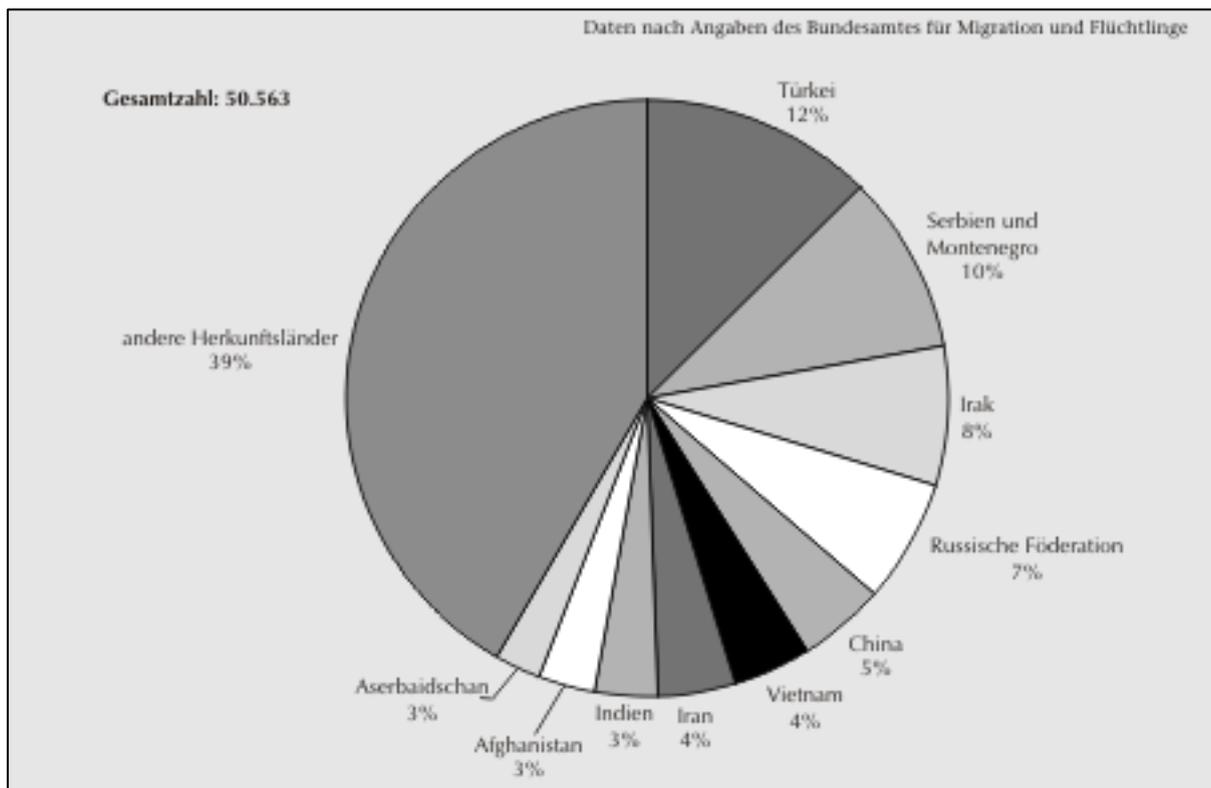
Insbesondere ist die Zahl der Asylsuchenden aus europäischen Staaten stark gesunken (von circa 310.000 im Jahr 1992 auf gut 18.000 im Jahr 2003). Weniger stark sank im selben Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen (1992: 56.480; 2003: 21.856) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67.408; 2003: 9.997).

Stellt ein Asylbewerber "nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages" einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt. Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 33% im Jahr 2000 gestiegen ist. Sie lag im Jahr 2003 bei 25,5%. Dabei stellten Personen aus Serbien und Montenegro im Jahr 2003 mit 6.161 mehr Folge- als Erstanträge; ein großer Teil sind albanische Volkszugehörige. Für türkische Staatsangehörige wurden 3.528 Folgeanträge verzeichnet.

Als Hauptherkunftsland³¹ für Asylsuchende löste die Türkei im Jahr 2003 den zwischen 2000 und 2002 an der Spitze gelegenen Irak ab (vgl. Abbildung 21 und Tabelle 30 im Anhang). Die Zahl der Asylsuchenden aus der Türkei (im Folgenden handelt es sich allein um Erstanträge) betrug im Jahr 2003 6.301. Dies bedeutet zwar einen Rückgang der absoluten Zahl gegenüber 2002, als noch knapp 9.600 türkische Staatsangehörige um Asyl in Deutschland nachsuchten. Da aber die Gesamtzahl stark gesunken ist, war die Türkei abermals Hauptherkunftsland. Mehr als 80% der türkischen Asylsuchenden waren kurdischer Volkszugehörigkeit (siehe auch Tabelle 6). Die Zahl der Antragsteller aus Serbien und Montenegro sank im Jahr 2003 weiter auf 4.909 Personen. Das Land nimmt somit den zweiten Platz in der Rangfolge des Jahres 2003 ein. Grund für diesen Rückgang dürfte die zunehmende Stabilisierung der Lage im Kosovo sein. Die Zahl der irakischen Asylbewerber sank im Jahr 2003 um 62,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählten im Jahr 2003 die Russische Föderation (3.383) und China. Nach 2000 war auch im Jahr 2003 China mit 2.387 Antragstellern wieder unter den Hauptherkunftsländern vertreten. Es folgen Vietnam, der Iran, Indien, Afghanistan und Aserbaidschan. Es lässt sich festhalten, dass es sich bei den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern, die nach Deutschland kommen, ausnahmslos um Länder handelt, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden oder in jüngster Vergangenheit stattgefunden haben. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass für die Entscheidung in einem Asylverfahren grundsätzlich das Verfolgungsschicksal des Einzelnen ausschlaggebend ist und nicht in erster Linie die generelle Situation in einem Herkunftsland.

³¹ Hauptherkunftsländer sind die 10 zugangsstärksten Herkunftsländer (nach Erstanträgen).

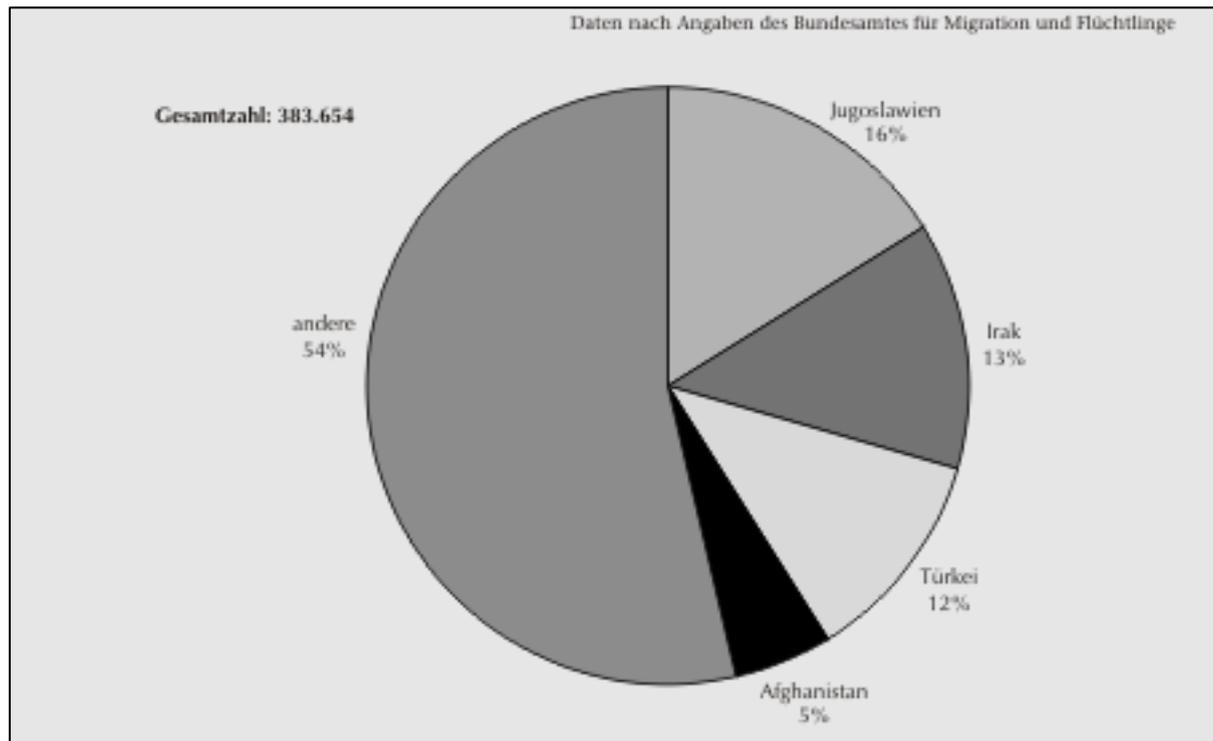
Abbildung 21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2003



Betrachtet man nicht nur das vergangene Jahr, sondern den Zeitraum von 1999 bis 2003 (Abbildung 22) – also einen Zeitraum niedriger stabiler und tendenziell sinkender Asylbewerberzahlen –, so ergibt sich hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur für die vergangenen fünf Jahre folgendes Gesamtbild: Auch nach Beendigung der dortigen Kampfhandlungen Mitte 1999 ist festzustellen, dass bis 2003 noch rund 16% der Asylsuchenden aus Serbien und Montenegro (früher: Bundesrepublik Jugoslawien) einschließlich dem Kosovo stammen und damit einen Spitzenplatz einnehmen.. Der Irak nahm im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre mit 13,4% aller Erstanträge den zweiten Rang ein, gefolgt von der Türkei (11,7%) und Afghanistan (5,2%). Des Weiteren ist eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländerstruktur festzustellen.

Dagegen spielen ehemalige Hauptherkunftsländer wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 1990er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse in diesen Ländern, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten sowie aufgrund von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 1990er Jahre sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103.787 im Jahr 1992 auf 104 im Jahr 2003, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31.540 auf 502 im Jahr 2003.

Abbildung 22: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den vier häufigsten Herkunftsländern von 1999 bis 2003



Mitte der 1990er Jahre wies das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) erstmals nicht nur die Herkunftsländer der betreffenden Asylantragsteller aus, sondern auch für einige Hauptherkunftsländer deren ethnische Herkunft (vgl. Tabelle 6). Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder durch einen hohen Anteil von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.³²

³² Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird erstmals bei der Aktenanlage abgefragt. Während der Anhörung durch den Entscheider wird versucht, diese Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren. Die BAMF-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann.

Tabelle 6: Hauptvolkszugehörigkeiten von Asylantragstellern bestimmter Hauptherkunftsländer von 1995 bis 2003

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Serbien/ Montenegro	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909
dar. Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835	2.000
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5	40,7
dar. Roma ¹	-	-	-	-	6.983	4.617	2703	2.003	1.654
in %	-	-	-	-	22,2	41,5	34,8	30,0	33,7
dar. Serben ¹	-	-	-	-	340	390	276	250	171
in %	-	-	-	-	1,1	3,5	3,6	3,7	3,5
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9245	7822	5.091
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7	80,8
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242	3.850
dar. Kurden ²	-	-	10.017	4.137	3.398	3.287	6.759	3.664	1.678
in %	-	-	71,1	55,6	39,2	28,3	39,4	35,8	43,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die zusätzliche Differenzierung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro wurde erstmals für das Jahr 1999 (damals noch BR Jugoslawien) ausgewiesen.

2) Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.

Waren in den Jahren von 1995 bis 1998 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit – der prozentuale Anteil schwankte zwischen 83,8% (1995) und 88,0% (1998) –, so ist in den letzten fünf Jahren eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der jugoslawischen Asylbewerber festzustellen. Der Anteil der ethnischen Albaner sank im Jahr 2000 bis auf 34,1% und blieb seitdem relativ stabil im 40% Bereich (2003: 40,7%). Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma von 22,2% auf 41,5% im Jahr 2000. Die Roma stellten damit die größte ethnische Gruppe der aller Asylsuchenden aus Serbien und Montenegro in diesem Jahr, wurden aber 2001 wieder von den albanischen Volkszugehörigen abgelöst. Der Anteil der Roma lag im Jahr 2003 bei einem Drittel. Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2003 relativ konstant (zwischen 80,8% 2003 und 86,4% 2000). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1% im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3% im Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2003 betrug der Anteil der Kurden aus dem Irak 43,6%.

Betrachtet man die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2003, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel (69,9%) der Asylantragsteller Männer waren. Etwa drei Viertel (75,9%) sind jünger als dreißig Jahre, circa ein Drittel minderjährig.

Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (s. Tabelle 7). Diese Statistik ist nicht kompatibel mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht im

gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z.B. Zugang 2002, Verfahrensabschluss 2003).³³

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2003

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Personen	asylberechtigt nach Art.16/16a	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 51(1) AuslG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG ¹	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	k.A.	k.A.	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	k.A.	k.A.	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	k.A.	k.A.	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	k.A.	k.A.	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26180	27,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

2) Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3) Erst ab dem April 1994 werden Personen, die Abschiebeschutz nach § 51(1) AuslG erhalten, gesondert erfasst. In den vorangegangenen Jahren lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

Das BAFl hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2003 über 2,68 Millionen Asylanträge entschieden. Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art.16a GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei in den 1990er Jahren durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Der absolute Tiefstand wurde nach einem Ausnahmejahr 2001, als die Asylanerkennungsquote bei 5,3% lag, 2003 mit 1,6% erreicht.³⁴ Hinzu kommen Gewähungen von Abschiebungsschutz nach der GFK gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, die seit 1994 zwischen 1,7% und 7,9% pendelten. Auch hier war 2001 mit 15,9% ein Ausnahmejahr. 2003 erreichte die Quote mit 1,7% ihren niedrigsten Stand seit diese Daten erhoben werden.

Zusätzlich erhielten im Jahr 2003 1,7% der Antragsteller eine Duldung gemäß § 53 AuslG und damit vorübergehenden Schutz vor Abschiebung. Addiert man die positiven Entscheidungen des Bundesamtes nach Art. 16a GG, § 51 Abs.1 AuslG und § 53 AuslG, so ergibt sich für das Jahr 2003 die Summe von 5%. 27,9% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach dem Dubliner Übereinkommen, weil

³³ Zusätzlich wird die Vergleichbarkeit von der Komplexität der Anerkennungsprozedur mit ihren gerichtlichen Instanzen eingeschränkt. Aufgrund von Kapazitätsproblemen in der Verwaltung und bei den Gerichten kam es zu Beginn der 90er Jahre zu einem erheblichen Antragsstau, der in der Folge abgebaut werden konnte. Zum 31. Dezember 2003 waren beim BAFl noch 25.479 Erst- und Folgeanträge anhängig. Bis Ende August 2004 sank die Zahl der anhängigen Verfahren weiter auf 16.461. Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2003 noch 103.734 Klageverfahren in erster Instanz anhängig.

³⁴ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 23 sowie Tabelle 31 im Anhang).

ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag dementsprechend im Jahr 2003 bei 67,1%.³⁵

Ein Gesamtblick auf die Gewährung von Schutz seit Beginn der 1990er Jahre zeigt folgendes Bild: Von 1990 bis 2003 wurden 132.964 Asylantragsteller vom BAFl als asylberechtigt gemäß Art. 16a Grundgesetz anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 77.381 Personen erhielten gemäß § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebungsschutz. Dazu kamen 21.263 Asylbewerber, bei denen Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG festgestellt wurden.³⁶ Das Bundesamt hat seit 1990 also bei 231.608 Personen auf zwingenden rechtlichen Schutz entschieden, zuzüglich der vor dem Zeitpunkt der statistischen Erfassung „positiv“ entschiedenen Fälle. Die Zuerkennung des Schutzes konnte im Ergebnis in vielen Fällen über die Regelungen zum Familiennachzug (§§ 17ff AuslG) oder zum Aufenthalt für Ehegatten und Kinder aus sonstigen humanitären Gründen (§ 31 AuslG) auf die Ehegatten und Kinder der anerkannten Personen erstreckt werden.

Bei vielen anderen Personen war trotz Ablehnung des Asylbegehrens eine Rückkehr in ihr Heimatland aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen. So erhielt in Deutschland bis 1998 nur eine kleine Zahl von Kosovo-Albanern Abschiebungsschutz aus rechtlich zwingenden Gründen, abgelehnte Asylantragsteller konnten aber wegen der Rücknahmeweigerung Jugoslawiens nicht dorthin abgeschoben werden. Gleiches galt für abgelehnte Asylsuchende aus Afghanistan wegen der fehlenden Flugverbindungen nach Afghanistan. Aktuelle Beispiele sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo (insbesondere Roma, Ashkali, Serben und Ägypter), für die zumindest die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein angesichts der veränderten Situation aufgrund der gewaltsamen ethnischen Konflikte vom März 2004 davon ausgehen, dass eine Rückführung in größerem Umfang auf absehbare Zeit unmöglich sein wird.³⁷

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2003 knapp 1,8 Millionen Anträge auf Asyl vom BAFl abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem etwa 691.000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (dazu Kapitel 3).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 23 und Tabelle 31 im Anhang), so zeigt sich, dass lediglich Asylantragsteller aus der Türkei mit 5,6% im Jahr 2003 und der Iran mit 4,8% eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkennungquote nach Art. 16a GG aufweisen. Obwohl Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro 2003 noch unter den Hauptherkunftsländern der Antragsteller zu finden sind,

³⁵ Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen, die in der Entscheidungsstatistik des BAMF nicht ausgewiesen sind.

³⁶ Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

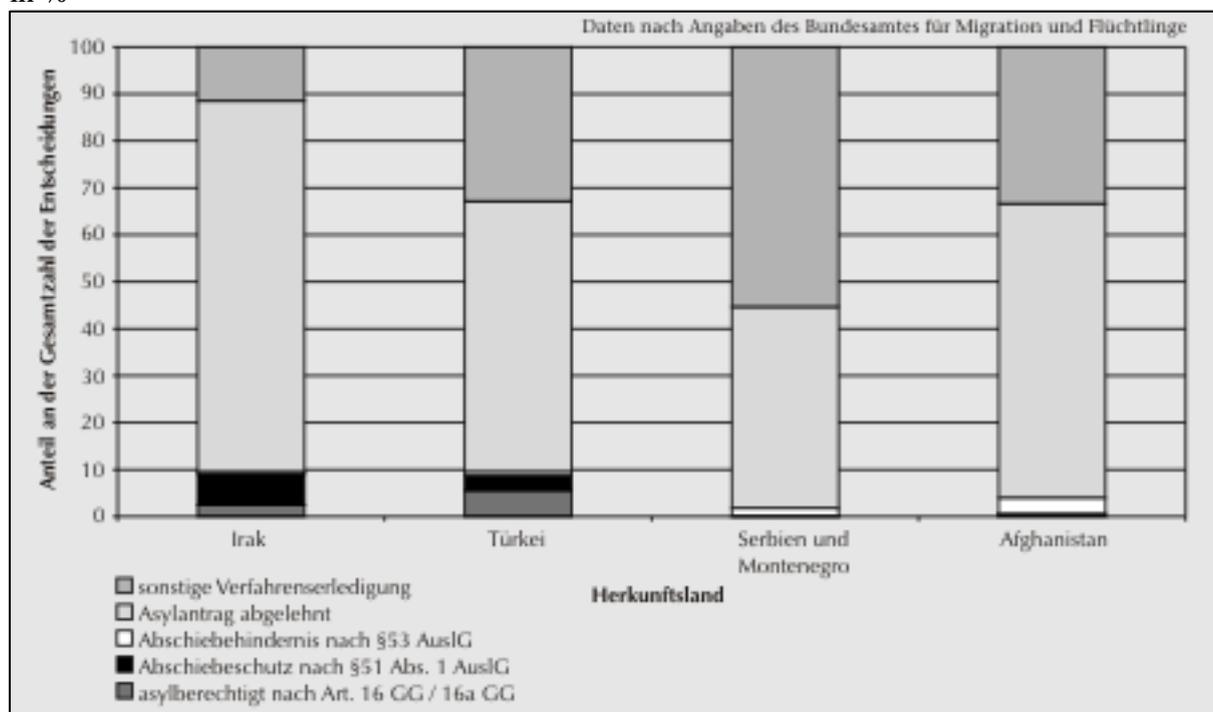
³⁷ Siehe dazu die Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8. Juli 2004 in Kiel (siehe auch Kapitel 2.6).

weisen sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil an negativen Entscheidungen auf (über 98%).

Die Anerkennungsquoten des Irak sind 2003 erneut stark gesunken: Bei 2,5% aller Entscheidungen handelte es sich um Anerkennungen nach Art. 16a GG. Darüber hinaus erhielten im Jahr 2003 6,6% der irakischen Asylbewerber Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zugesprochen. Abschiebungshindernisse wurden bei weniger als einem Prozent festgestellt. Entsprechend dieser Entwicklung stieg die Quote der Ablehnungen auf 79% an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das BAFl von März bis September 2003 keine Entscheidungen zu irakischen Asylantragstellern getroffen hat (Entscheidungsstopp).

Nach der Aufhebung des Entscheidungsstopps zu Afghanistan im Mai 2003 ist auch die Zahl der als asylberechtigt anerkannten afghanischen Antragsteller stark gesunken. So erhielten im Jahr 2003 nur noch 0,4% der Antragsteller eine Anerkennung nach Art. 16a GG. Ähnlich verhielt es sich mit Gewährungen von Abschiebungsschutz (0,2 %) und der Feststellung von Abschiebungshindernissen (3,4%). Grund für das Absinken der Anerkennungen bzw. Schutzgewährungen war die Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende des Jahres 2001. Damit entfielen die Voraussetzungen für die Anerkennung wegen staatlicher bzw. quasi-staatlicher Verfolgung durch die Taliban. Im Juli 2004 hat die Innenministerkonferenz bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genieße (siehe dazu die Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 8. Juli 2004 in Kiel).

Abbildung 23: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für irakische, türkische, jugoslawische und afghanische Staatsangehörige im Jahr 2003 in %



Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG können widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Entscheidungen sind

zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen. Sie sind zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Jahr 2003 hat das BAFI 9.526 Widerrufs- und 85 Rücknahmeentscheidungen getroffen. Anlass für die Durchführung eines Widerrufsverfahrens kann etwa die Reise in das Herkunftsland nach der Anerkennung sein, was der Behauptung, einer dort anhaltenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein, entgegenstehen kann.

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Im Zusammenhang mit der Reform des Asylrechts wurde im Juli 1993 im Ausländergesetz ein spezieller Rechtsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 32a AuslG) außerhalb des Asylverfahrens geschaffen, durch den die rasche Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ohne aufwändige Prüfung individueller Verfolgungsgründe ermöglicht werden sollte. Nach § 32a AuslG soll Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten in Deutschland ein vorübergehender Schutz gewährt werden, bis die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltsrechts entfallen sind. Die Aufnahme der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge erfordert eine einvernehmliche Verständigung zwischen Bund und Ländern. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Sie dürfen dann grundsätzlich auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Aufenthaltsbefugnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt bzw. nach einer entsprechenden Anordnung einen vorher gestellten Antrag zurücknimmt oder erklärt, dass ihm keine politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG droht. Diese Regelung zwingt den Antragsteller, sich zwischen dem Status eines Bürgerkriegsflüchtlings nach § 32a AuslG und der Stellung eines Asylantrags zu entscheiden.

Der Status des Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlings fand bei den Schutzsuchenden aus Bosnien-Herzegowina aufgrund von Meinungsunterschieden zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung keine Anwendung. Ein Einvernehmen kam bisher einmal zustande: Bei Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo erhielten Personen, die im April und Mai 1999 aus Mazedonien evakuiert wurden, diesen Status gemäß § 32a AuslG. Der Großteil der Kosovo-Flüchtlinge, die anderweitig nach Deutschland kamen, stellte einen Asylantrag, der zumeist abgelehnt wurde, wenn der Antrag vor dem März 1999 gestellt worden war. Sie galten damit trotz der Bedrohung im Kosovo während des Krieges nur als so genannte De-facto-Flüchtlinge, d.h. Personen, denen aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr ins Heimatland nicht zumutbar ist.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo

Den Status von Bürgerkriegsflüchtlingen gemäß § 32a AuslG erhielten 14.726 Kosovoflüchtlinge, die bis zum 11.6.1999 im Rahmen der Evakuierungsmaßnahmen aus Mazedonien aufgenommen wurden. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgte analog dem für die Erstverteilung von Asylsuchenden geltenden Verteilerschlüssel nach § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Verantwortlich für die Verteilung und Registrierung war das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (damals noch BAFI). Nach Ende des Krieges hat die freiwillige Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge begonnen. Mittlerweile sind die im Rahmen des Kontingents aufgenommenen Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückgekehrt (vgl. BMI 2002, S. 40).

Zusätzlich lebten zur Mitte des Jahres 1999 etwa 180.000 Personen aus dem Kosovo (insbesondere Kosovo-Albaner und Roma)³⁸ in Deutschland, die prinzipiell ausreisepflichtig waren. Nach Beendigung des Kosovo-Konflikts kehrten bis Ende 2001 insgesamt etwa 96.000 Personen (vorwiegend Kosovo-Albaner) in das Kosovo zurück, davon wurden circa 11.000 Personen zwangsweise zurückgeführt. Zum Ende des Jahres 2003 hielten sich noch 87.126 Personen mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit (wobei es sich wohl überwiegend um Personen

³⁸ Dabei handelte es sich um Personen, deren Asylanträge zumeist schon vor Jahren abschlägig beschieden wurden bzw. um illegal eingereiste Personen, die keinen Asylantrag gestellt hatten und eine Duldung erteilt bekamen.

aus dem Kosovo handeln dürfte) mit einer Duldung und 46.841 mit einer Aufenthaltsbefugnis in Deutschland auf.³⁹

Nachdem mit Beendigung der Kampfhandlungen Mitte 1999 eine Rückkehr grundsätzlich wieder möglich geworden war, vereinbarte das Bundesministerium des Innern mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) den Beginn zwangsweiser Rückführungen von Minderheitenangehörigen in das Kosovo (maximal 1.000 Personen im Zeitraum von Mai 2003 bis Mai 2004), wobei UNMIK die Rückkehrfälle individuell auf besondere Sicherheitsbedenken hin überprüft. Für die Angehörigen von Minderheiten aus dem Kosovo schloss die Innenministerkonferenz auf ihrer Frühjahrstagung 2003 ein dauerhaftes Bleiberecht ausdrücklich aus; sie unterstrich zugleich den Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen und verwies dabei auf die von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP.

Auf ihrer Frühjahrstagung im Mai 2003 in Erfurt hatte die Innenministerkonferenz beschlossen, dass ein dauerhaftes Bleiberecht auch für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen sei. Dabei habe die freiwillige Rückkehr Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen. Die freiwillige Rückkehr werde im Rahmen der bestehenden Rückkehrförderprogramme von Bund und Ländern (REAG und GARP)⁴⁰ unterstützt. Das Bundesministerium des Innern solle daher rechtzeitig mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) die Fortsetzung und Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten vereinbaren. Mit UNMIK wurde ein vorsichtiger Beginn der zwangsweisen Rückführungen der Minderheitenangehörigen in das Kosovo vereinbart (maximal 1.000 Personen von Mai 2003 bis Mai 2004), bei dem UNMIK individuell prüft, ob im konkreten Fall besondere Sicherheitsbedenken bei Rückkehr bestehen.⁴¹

De-Facto-Flüchtlinge

Bei den De-Facto-Flüchtlings handelt es sich um Personen, die im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsbefugnis sind und entweder keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist. Ihre Abschiebung wurde vorübergehend ausgesetzt, weil ihr verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder weil dringende humanitäre bzw. persönliche Gründe oder tatsächliche Abschiebungshindernisse ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundes-

³⁹ Auf der Innenministerkonferenz im Mai 2001 wurde Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien (einschließlich Kosovo), die sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Auch sie erhielten – ähnlich wie die Bosnien-Flüchtlinge - eine auf zwei Jahre befristete und verlängerbare Aufenthaltsbefugnis.

⁴⁰ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (u.a. auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

⁴¹ Angesichts der veränderten Situation aufgrund der gewaltsamen ethnischen Konflikte vom März 2004 im Kosovo wird von den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein davon ausgegangen, dass eine Rückführung in größerem Umfang auf absehbare Zeit unmöglich sein wird (siehe dazu die Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8. Juli 2004 in Kiel; siehe auch Kapitel 2.5).

gebiet erfordern.⁴² Bei den tatsächlichen Abschiebungshindernissen sind insbesondere fehlende, unterdrückte oder auch zerstörte Personaldokumente, mangelnde Kooperationsbereitschaft der Betroffenen und der Herkunftsländer, aber auch fehlende Reisewege in das jeweilige Herkunftsland ursächlich. Im Jahr 2003 hielten sich in Deutschland 416.000 so genannte De-Facto-Flüchtlinge auf, was eine unveränderte Situation gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Tabelle 8: Zahl der De-Facto-Flüchtlinge von 1997 bis 2003

Jahr	Zahl der De-Facto-Flüchtlinge ¹
1997	334.000
1998	337.000
1999	380.000
2000	370.000
2001	361.000
2002	415.000
2003	416.000

Quelle: Bundesministerium des Innern

1) Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Bestandszahlen (nicht um Zuzugszahlen) zum Ende des jeweiligen Jahres.

⁴² Hierunter fallen Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag hinsichtlich Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG abgelehnt worden ist, denen aber aus zwingenden grund- und völkerrechtlichen (umgesetzt durch § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG), aus humanitären (§ 30 AuslG) oder aus politischen Gründen (§§ 32, 32a, 33, 54 AuslG) die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist, sowie Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und die sich noch immer im Bundesgebiet aufhalten (§ 55 AuslG); ausgenommen hiervon waren bis 2001 Bosnier.

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Der am 21. November 1973 in Kraft getretene Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer hat für lange Zeit verhindert, dass Arbeitskräfte aus dem Ausland zugelassen werden konnten. Ausländern aus Drittstaaten war es kaum mehr möglich, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zuzuwandern. Mit dem Ende der 1980er Jahre zeigte sich in der deutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren (z.B. in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe) ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte u.a. zur teilweisen Lockerung des Anwerbestopps.

Hinzu traten infolge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Überlegungen. Ziel der Zulassung befristeter Beschäftigung von Arbeitnehmern aus mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) war u.a. die Unterstützung dieser Staaten bei der marktwirtschaftlichen Umgestaltung ihrer Wirtschaftssysteme sowie eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit. Bilateral (z.T. durch Regierungsabkommen) seit Ende der 1980er Jahre vereinbarte Beschäftigungsmöglichkeiten von Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern sowie die Grenzgängerbeschäftigung spielen dabei eine wichtige Rolle. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Vertragsstaaten Erfahrungen auf dem deutschen und damit auf einem Arbeitsmarkt der Europäischen Union erwerben und nach ihrer Rückkehr einen positiven Beitrag zum Aufbau ihrer Volkswirtschaften leisten können. Deutschen Partnern werden auf diese Weise Kontakte und Entwicklungsmöglichkeiten auf den Märkten der MOE-Staaten eröffnet. Im Übrigen wurde durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die - nach Ablauf von Übergangszeiten - vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der Ost-Erweiterung der Europäischen Union getan. In diesem Zusammenhang können diese bilateralen Vereinbarungen dazu beitragen, einen Wanderungsdruck zumindest teilweise zu mindern.

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen sind in der sogenannten Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) kodifiziert. Die aufenthaltsrechtliche Seite von Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist in der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) geregelt.

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 9: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)⁴³

§ 2 Abs. 1	Absolventen deutscher oder ausländischer Hoch- oder Fachhochschulen zur Aus- und Weiterbildung; Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten); Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft; Auszubildende nach anerkanntem Lehr- oder Ausbildungsplan; sonstige Weiterzubildende mit Berufsabschluss
§ 2 Abs. 2	Ausländer, die von einem inländischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden zur vorübergehenden Einarbeitung; Fachkräfte zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden; Ausländer zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen; Au-Pair-Beschäftigte
§ 2 Abs. 3	Gastarbeitnehmer; Ausländer zur Einführung in die Geschäftspraxis bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
§ 2 Abs. 4	Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen für ein fachbezogenes Praktikum; Fach- und Führungskräfte zur Aus- und Weiterbildung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 3	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 4 Abs. 1	Saisonarbeitnehmer
§ 4 Abs. 2	Schaustellergehilfen
§ 4 Abs. 3	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen
§ 4 Abs. 4	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen
§ 4 Abs. 5	Lehrkräfte und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen
§ 4 Abs. 6	Spezialitätenköche
§ 4 Abs. 7 und 8	Fachkräfte in international tätigen Konzernen
§ 4 Abs. 9	Ausländische Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 5 Nr. 1	Wissenschaftler in Forschung und Lehre
§ 5 Nr. 2	Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation
§ 5 Nr. 3	Leitende Angestellte und Spezialisten eines Unternehmens mit Staatsangehörigkeit des Landes, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist
§ 5 Nr. 4	Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 5 Nr. 5	Fachkräfte bei deutschen Trägern in der Sozialarbeit zur Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 6	Seelsorger für ausländische Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 7	Krankenschwestern und -pfleger
§ 5 Nr. 8	Künstler und Artisten mit Hilfspersonal
§ 5 Nr. 9	Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen
§ 6	Grenzgänger
§ 7	Beschäftigte auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung
§ 8	Beschäftigte auf der Basis einer Ausnahmefugnis im Einzelfall
§ 9	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz, USA und Zypern)
§ 10	Ehemalige Deutsche und Kinder ehemaliger Deutscher

Quelle: efms

⁴³ Zahlen zu den jeweils erteilten Arbeitsgenehmigungen für das Jahr 2003 differenziert nach Staatsangehörigkeiten finden sich in Tabelle 32 im Anhang.

Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf der Grundlage eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁴⁴ Die vereinbarten Beschäftigungskontingente werden jährlich zum Oktober für die Abrechnungszeiträume Oktober bis September des Folgejahres der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst. Grundlage ist die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert, werden die Beschäftigungskontingente um 5% reduziert bzw. angehoben.⁴⁵ Die festgelegten Quoten enthalten zum Teil Unterkontingente für bestimmte Branchen, etwa für den Bereich Bau. Damit soll verhindert werden, dass alle zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmer ausschließlich in einem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden.

Die Regierungsabkommen eröffnen die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur Erstellung eines Werkes, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchführt. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten. Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (§ 3 Abs. 1 AAV).⁴⁶ Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit von gleicher Länge im Heimatland notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen (§ 3 Abs. 1 ASAV). Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarktunabhängigen Beschäftigung aus, d.h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Sie enthalten jedoch auch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsamtsbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30% über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.⁴⁷

Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss den in Deutschland geltenden Tarifen vergleichbar sein. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. (Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge.) Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der

⁴⁴ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Serbien/Montenegro, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen.

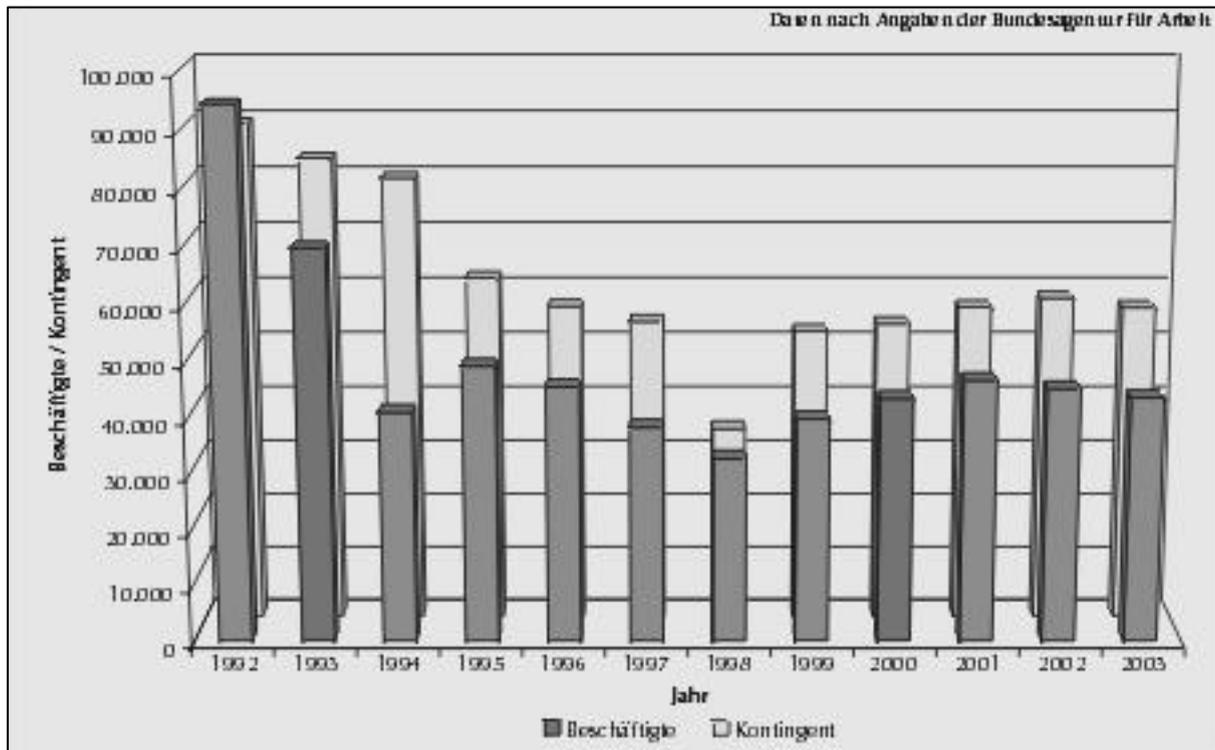
⁴⁵ Ende Juni 2002 lag die Gesamtarbeitslosenquote im Bundesgebiet um 0,6 Prozentpunkte über der des Vorjahres. Das hat dazu geführt, dass das Beschäftigungskontingent um 3% reduziert wurde (auf 56.620 für den Zeitraum Oktober 2002 bis September 2003).

⁴⁶ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusicherung der Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums eine Aufenthaltsgenehmigung bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen und die Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt abholen. (Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer, also auch für die weiteren in der ASAV geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten.)

⁴⁷ Die Zusammenstellung der Arbeitsamtsbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsamtsbezirke in den neuen Bundesländern.

jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem dann ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁴⁸

Abbildung 24: Kontingente und tatsächlich beschäftigte Werkvertragsarbeitnehmer von 1992 bis 2003



Nachdem sich bis Mitte der 1990er Jahre die Arbeitsmarktlage in Deutschland verschlechtert hatte, wurden die Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer deutlich gesenkt. Die sich verbessernde Arbeitsmarktsituation hat dann dazu geführt, dass sie ab 1999 wieder jährlich bis auf 58.310 im Jahr 2002 erhöht wurden. Nachdem die Arbeitslosenquote im Juni 2002 wieder höher lag als im Juni 2001, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten für den Abrechnungszeitraum Oktober 2002 bis September 2003 auf 56.620 gesenkt. Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an. Im Jahr 2003 betrug die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 43.804. Die zur Verfügung stehenden Kontingente werden je nach Herkunftsland in unterschiedlichem Maße ausgeschöpft. Mit jeweils etwa 47% in den Jahren 2002 und 2003 stellten Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen die größte Gruppe. Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen waren Ungarn (15,3% im Jahr 2003) und Rumänien (9,4% im Jahr 2003).

⁴⁸ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Seit dem Jahr 1991 können ausländische Saisonarbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung von maximal drei Monaten im Kalenderjahr erhalten. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken (§ 4 Abs. 1 ASAV). Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf sieben Monate im Kalenderjahr begrenzt.⁴⁹ Mit der Saisonbeschäftigung soll ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten überbrückt werden. Schaustellergehilfen können eine Arbeitserlaubnis von bis zu neun Monaten im Kalenderjahr erhalten (§ 4 Abs. 2 ASAV). Übersteigt die Dauer der Beschäftigung sechs Monate, ist im darauf folgenden Jahr eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe ausgeschlossen. Schaustellergehilfen wird für die Dauer der Beschäftigung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (§ 4 Abs. 1 AAV). Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an diese sogenannten "kurzzeitgebundenen Beschäftigten" ist eine bilaterale Vermittlungsabspache zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes.⁵⁰

Um eine Zunahme der Zahl ausländischer Saisonarbeitnehmer zu begrenzen und die Vermittlung inländischer Arbeitskräfte stärker zu fördern, hat das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (heute Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus sowie der IG Bauen-Agrar-Umwelt 1999 Eckpunkte für die Zulassung der Saisonarbeitnehmer bis zum Ende des Jahres 2003 festgeschrieben. Dabei wurde im Wesentlichen festgelegt, dass die Betriebe 85% der Zahl der 1996 als Saisonkräfte tätigen Osteuropäer wieder beschäftigen können. Darüber hinaus sind zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten nur noch im Fall von Betriebserweiterungen oder Neugründungen sowie im Rahmen einer „Kleinbetriebe-Regelung“ (Anforderung von bis zu 4 Saisonkräften) gegeben. Die Eckpunkteregelung zur Saisonkräftezulassung wird bis Ende des Jahres 2005 fortgeführt.

Zudem muss im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsamt geprüft werden, ob auf dem lokalen Arbeitsmarkt nicht bevorrechtigte einheimische Arbeitskräfte oder ihnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (z.B. Unionsbürger oder Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer müssen zu den selben tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden wie deutsche Arbeitnehmer; ihre Beschäftigung ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.

Ihre Vermittlung übernimmt die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren. (Ein beträchtlicher Teil der Saisonarbeitnehmer arbeitet jedes Jahr im selben Betrieb.) Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁵¹

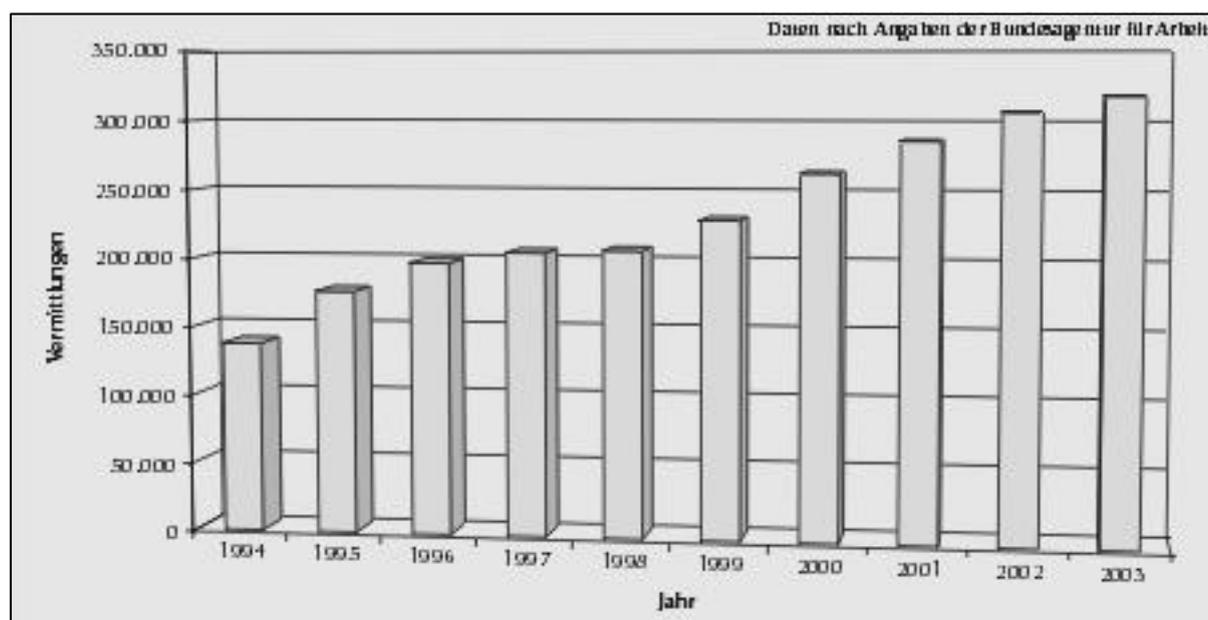
⁴⁹ Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

⁵⁰ Es wurden entsprechende Übereinkünfte mit Ungarn, Polen, der CSFR bzw. der Tschechischen und Slowakischen Republik, Bulgarien (nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes), Rumänien, Jugoslawien (ab 1993 wegen des UN-Embargos ausgesetzt), Kroatien und Slowenien getroffen.

⁵¹ Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeiter unterliegt der Meldepflicht.⁵² Ausnahmen hiervon bestehen nur in vier Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeiter in Brandenburg und Niedersachsen, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeiter in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeiter in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden.

Abbildung 25: Vermittlungen von Saisonarbeitern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2003



Seit 1991 wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeiter zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2003 kontinuierlich jedes Jahr angestiegen.⁵³ Im Jahr 2002 hat die Nachfrage nach Saisonarbeitern und Schaustellergehilfen erstmals zu mehr als 300.000 Vermittlungen geführt und lag 2003 bei über 318.000. Obwohl mit der Eckpunktregelung, die von 2000 bis Ende 2003 gilt, einschränkende Regelungen eingeführt wurden, kam es gerade in den letzten drei Jahren, zum Teil bedingt durch Betriebserweiterungen und -umstrukturierungen, zu einem starken Anstieg der Vermittlungen. Hauptherkunftsland der Saisonkräfte ist Polen. Seit Mitte der 1990er Jahre stellen polnische Staatsangehörige weit über 90% aller Saisonarbeiter. Im Jahr 2003 gab es 271.907 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen. Stark angestiegen ist auch die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeiter bzw. Schaustellergehilfen. Sie betrug im Jahr 2003 24.599. Etwa 90% der Saisonarbeiter werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Um die 7% arbeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe, circa 3% als Schaustellergehilfen.

⁵² Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen“ (Stand: Dezember 2002) der Bundesanstalt für Arbeit (jetzt: Bundesagentur für Arbeit) wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeiter nach der Einreise bei der Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung anzumelden sei.

⁵³ Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass es sich bei dieser Zahl um die gesamten Vermittlungen handelt. Seit 1994 werden auch Stornierungen ausgewiesen, so dass die Zahl der tatsächlich beschäftigten Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen etwas geringer ausfällt.

Gastarbeitnehmer

Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern ist ebenfalls die Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 17. September 1998 (§ 2 Abs. 3 ASAV). Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeiterabkommen)⁵⁴, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn (max. 2.000 Arbeitnehmer), Polen (max. 1.000), der Tschechischen (max. 1.400) und der Slowakischen Republik (max. 1.000), Slowenien (max. 150), Albanien (max. 1.000), Bulgarien (max. 1.000), Estland (max. 200), Lettland (max. 100), Litauen (max. 200), Rumänien (max. 500), der Russischen Föderation (max. 2.000) und Kroatien (max. 500) geschlossen.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung und Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein⁵⁵. Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Die Tätigkeit eines Gastarbeitnehmers kann nur in dem von ihm erlernten Beruf erfolgen. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Die Arbeitnehmer arbeiten dabei vorwiegend in der Bau- und Metallindustrie. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monaten (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis in Form einer Zulassungsbescheinigung. Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die Sozialversicherungsbedingungen des deutschen Gastlandes gelten. Damit werden sie - anders als die Werkvertragsarbeitnehmer - in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.⁵⁶ Von 1993 (5.771) bis 1998 sank die Zahl der Vermittlungen kontinuierlich. Im Jahr 1998 wurden nur noch circa 3.000 Vermittlungen registriert. In den beiden Folgejahren ist die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern dann wieder gestiegen und betrug im Jahr 2000 beinahe 5.900 (EXPO-Effekt). Seitdem nahm die Zahl der Vermittlungen wieder ab. Im Jahr 2003 wurden 3.457 Vermittlungen von Gastarbeitnehmern registriert. Hauptherkunftsländer im Jahr 2003 waren die Slowakische Republik (681), Polen (680) und Ungarn (519). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger

⁵⁴ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

⁵⁵ Für Bulgaren und Rumänen gilt eine Altershöchstgrenze von 35 Jahren.

⁵⁶ Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation und Albanien werden so gut wie nicht genutzt.

ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie nicht in die Wanderungsstatistik ein.⁵⁷

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Drittstaaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen. Im Rahmen dieser Regelung können polnische und tschechische Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland in einem in der Anlage zur ASAV aufgelisteten Grenzbereich aufnehmen. Arbeitnehmer aus der Schweiz benötigen seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz am 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr. Die Regelung zur Grenzgängerbeschäftigung hat daher nur noch für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Bedeutung. Grenzgänger erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen; eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Die Größenordnung ist angesichts der auch weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern gering. Die Gesamtzahl der erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse bewegte sich in den Jahren von 1999 bis 2003 jeweils zwischen 7.000 und 10.000 (7.132 im Jahr 2003), wobei die meisten Arbeitserlaubnisse auf das Bundesland Bayern entfielen. Rund 17% der Grenzgänger nahmen erstmalig eine Beschäftigung auf (1.209 im Jahr 2003). Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Knapp zwei Drittel dieser Arbeitserlaubnisse im Jahr 2003 wurden Grenzarbeitnehmern aus der Tschechischen Republik erteilt.

Unabhängig von § 6 ASAV gibt es im Rahmen der Freizügigkeit Grenzgänger zwischen Deutschland und den benachbarten EU-Staaten. Offizielle statistische Daten zu EU-interner Grenzgängerbeschäftigung existieren jedoch nicht.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Ein in quantitativer Hinsicht deutlich kleineres Segment der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte betrifft die Kranken- und Altenpflege. Gem. § 5 Nr. 7 der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) kann Krankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, sofern der Ausländer von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist. Der genannte Personenkreis erhält eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Nr. 8 Arbeitsaufenthalte-Verordnung (AAV). Eine Arbeitsmarktprüfung, d.h. die Prüfung, ob ein bevorrechtigter Bewerber für die angebotene Stelle zur Verfügung steht, findet statt. Zudem muss die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein. Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vor-

⁵⁷ Auf die Grenzgängerbeschäftigung wird hier trotzdem kurz eingegangen, da in dem jährlich von der Bundesregierung vorzulegenden Migrationsbericht auch Angaben zu Grenzgängern enthalten sein sollen (BT-Drucksache 14/2389 vom 15.12.1999).

gesehen.⁵⁸ Vermittlungsabsprachen wurden bisher nur mit Slowenien und Kroatien getroffen. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2003 wurden 123 Personen vermittelt. Dabei gingen fast alle Arbeitserlaubnisse an Kranken- und Altenpflegekräfte aus Kroatien.

Sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Anwerbestoppausnahmereverordnung wie auch der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitmarktsegmente:

Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung nach § 2 ASAV

Darunter fallen beispielsweise Absolventen von Hochschulen, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden (Abs. 1), ausländische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland arbeiten und zur Einarbeitung vorübergehend (bis zu einem Jahr) im Inland beschäftigt werden sowie Au-Pair-Beschäftigte unter 25 Jahren (Abs. 2)⁵⁹ und Hochschulabsolventen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein fachbezogenes Praktikum ableisten (Abs. 4). Der letztgenannten Gruppe kann eine Arbeitserlaubnis mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren erteilt werden. Die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse für den genannten Personenkreis (nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 ASAV) betrug im Jahr 2002 18.305, im Jahr 2003 17.861. Dabei fielen allein auf den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 für das Jahr 2003 15.583 Arbeitserlaubnisse. Die meisten Arbeitserlaubnisse nach § 2 Abs. 2 wurden im Jahr 2003 an Personen aus Polen (853), der Ukraine (1.966), der Russischen Föderation (1.398), Rumänien (924) und der Slowakischen Republik (899) erteilt.

Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen

Ausländische Arbeitnehmer, die zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen von ihrem ausländischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden, können eine Arbeitserlaubnis von bis zu zwölf Monaten erhalten (§ 4 Abs. 3 ASAV). Nachdem die Zahl der hierzu erteilten Arbeitserlaubnisse im Jahr 1999 noch bei fast 20.000 lag, sank die Zahl bis zum Jahr 2003 auf 891. Dabei gingen knapp 90% der Arbeitserlaubnisse an polnische Arbeitskräfte.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen; beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 4 Abs. 4, 5 ASAV), Spezialitätenköche (§ 4 Abs. 6 ASAV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 4 Abs. 7, 8 ASAV). Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse für die Jahre 2002 und 2003 lag bei etwa 3.200 bzw. 3.320 Personen.

⁵⁸ Allerdings müssen vermittelte Krankenpflegekräfte innerhalb des ersten Jahres das Anerkennungsverfahren zur examinierten Fachkraft absolvieren. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis nicht verlängert.

⁵⁹ Au-Pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss sowie Künstler, Artisten und Fotomodelle

Eine Arbeitserlaubnis kann ebenfalls erteilt werden an Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss, wenn wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht, an leitende Angestellte, Seelsorger, Kranken- und Altenpflegepersonal (siehe oben) sowie Künstler, Artisten, Fotomodelle und Mannequins (§ 5 ASAV). Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse bewegt sich zwischen etwa 6.000 und 7.000 pro Jahr (6.402 im Jahr 2003), davon gehen 4.000 bis 5.000 an Künstler und Artisten nach § 5 Abs. 8 (2003: 4.584).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorzugten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung erhalten, ohne dass die Ausnahmeregelungen der AAV bzw. der ASAV vorliegen müssen, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (vgl. § 9 AAV und § 9 ASAV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz, den USA und aus Zypern.

2.8 IT-Fachkräfte (Green Card)

In der ersten Hälfte des Jahres 2000 hat die Bundesregierung in Abstimmung mit der Wirtschaft ein Sofortprogramm zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs verabschiedet. Dieses knüpfte an die "Offensive zum Abbau des IT-Fachkräftemangels" des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom Juli 1999 an und sieht vor, bis zum Jahr 2005 zusätzlich 250.000, überwiegend inländische Arbeitnehmer für den IT-Bereich zu qualifizieren. Da der kurzfristige Bedarf an Fachkräften noch nicht allein mit inländischen Bewerbern gedeckt werden kann, wurde gleichzeitig die Zulassung ausländischer IT-Experten vorgesehen. Der Beschäftigungsaufenthalt sollte zunächst 10.000 Fachkräften gestattet werden. Da weitergehender Bedarf bestand, wurde das Kontingent auf höchstens 20.000 erhöht.⁶⁰ Die dazu notwendigen Verordnungen⁶¹ sind am 1. August 2000 in Kraft getreten. Diese - auch als "Green Card" bekannten - Regelungen ermöglichen es ausländischen, aus Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes stammenden Fachkräften der Informationstechnologie, in Deutschland zeitlich befristet (bis zu 5 Jahre) zu arbeiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist, dass die IT-Fachkraft entweder eine Hoch- bzw. Fachhochschulbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossen hat, oder dass deren Qualifikation auf diesem Gebiet durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Bruttojahresgehalt von mindestens 51.000 EUR nachgewiesen wird. Eine Arbeitserlaubnis konnte zunächst bis zum 31. Juli 2003 beantragt werden. Nachdem das Zuwanderungsgesetz, durch das die Green Card ersetzt werden sollte, nicht am 1. Januar 2003 in Kraft treten konnte, hat das Bundeskabinett am 9. Juli 2003 beschlossen, die Green Card-Regelung bis 31. Dezember 2004 zu verlängern⁶².

Vor der Einreise ist - wie generell bei einer Einreise zur Beschäftigungsaufnahme - ein Visumverfahren durchzuführen, das jedoch im Falle der IT-Experten durch Vorwegnahme der Beteiligung der Ausländerbehörden und deutliche Verkürzung der Prüfung seitens der Arbeitsverwaltung erheblich beschleunigt wird. Voraussetzung für die Erteilung eines Einreisevisums ist die Zusicherung einer Arbeitserlaubnis. Nach der Einreise erhält die IT-Fachkraft durch die Ausländerbehörde am Wohnort eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung, maximal jedoch für fünf Jahre.

Eine Arbeitserlaubnis kann auch ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhalten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollen.⁶³

Die Statistik weist, differenziert nach verschiedenen Nationalitäten, die Zusicherung sowie die Erteilung der Arbeitserlaubnis u.a. aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Herkunft sowohl aus dem Ausland eingereister Arbeitnehmer als auch ausländischer Studienabgänger an deut-

⁶⁰ Dies geschah durch einen Kabinettsbeschluss am 31. Oktober 2001.

⁶¹ Dabei handelt es sich zum einen um eine Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informationstechnologie (IT-ArGV), zum anderen um eine Verordnung über die Aufenthaltsgenehmigungen für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV).

⁶² Die Verlängerung wurde dann wirksam durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 16. Juli 2003. Durch diese Änderungsverordnung konnte auf die Begrenzung der Arbeitserlaubnisse von höchstens 20.000 verzichtet werden.

⁶³ Bei den IT-Fachkräften mit Hochschulabschluss ist im Arbeitsgenehmigungsverfahren zu prüfen, ob diese zu vergleichbaren Gehalts- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, wie sie für inländische Fachkräfte gelten.

schen Hochschulen aus.

Tabelle 10: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2003

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Männer	Frauen	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	4.346	4.028	318	4.118	228
Russland, Weißrussland, Ukraine, Baltische Staaten	1.927	1.692	235	1.740	187
Rumänien	1.079	910	169	1.014	65
Tschechische/ Slowakische Republik	1.002	947	55	960	42
Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien	773	635	138	651	122
Ungarn	524	480	44	486	38
Algerien, Marokko, Tunesien	457	421	36	158	299
Bulgarien	441	355	86	364	77
Südamerika	395	307	88	325	70
Pakistan	219	214	5	174	45
Sonstige	4.495	3.763	732	3.287	1.208
Gesamt	15.658	13.752	1.906	13.277	2.381

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Von August 2000 bis zum Jahresende 2003 wurden insgesamt 15.658 Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse ausländischen IT-Fachkräften zugesichert. Als Folge des vorläufigen Ende des Booms in der IT-Branche ist auch die Zahl der Zusicherungen von Green Cards gesunken. So wurden im Jahr 2003 noch etwa 2.285 Green Cards zugesichert. Im Jahr 2001 waren es noch circa 6.400 gewesen.

Knapp 88% der zugesicherten Arbeitserlaubnisse gingen an Männer. Betrachtet man die Verteilung der Zusicherungen differenziert nach Bundesländern, so zeigt sich, dass 92,6% in die alten Bundesländer vergeben wurden (14.494), vor allem an Hessen (3.941), Bayern (3.792), Baden-Württemberg (2.953) und Nordrhein-Westfalen (2.247). Auf die neuen Bundesländer entfielen 1.164 Zusicherungen, das entspricht 7,4%.

Die Zahl der tatsächlich zugewanderten IT-Fachkräfte liegt etwas niedriger als die Zahl der Zusicherungen. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist neben den zugesicherten auch die für eine Erstbeschäftigung tatsächlich erteilten Arbeitsgenehmigungen aus. Allerdings gilt auch die Zusicherung der Arbeitserlaubnis bei Arbeiten bis zu drei Monaten als Arbeitsgenehmigung. Daher kann man die tatsächlich erteilten Arbeitsgenehmigungen nicht mit der Zahl der zugezogenen IT-Fachkräfte gleichsetzen. Die tatsächliche Zahl der IT-Fachkräfte liegt zwischen der Zahl der Zusicherungen und der Zahl der Erteilungen.

Im genannten Zeitraum wurden 11.326 Arbeitserlaubnisse für eine erstmalige Beschäftigung tatsächlich erteilt. „Die Diskrepanz zwischen den beiden Statistiken (Zusicherungen und Erteilungen) hängt damit zusammen, dass zwischen Zusicherung und Erteilung bis zu sechs Monate liegen können. Betriebe können zwischenzeitlich ihren Bedarf, Green Card-InteressentInnen ihre Migrationspläne revidiert haben. Auch können mehrere Betriebe für dieselbe Fachkraft Zusicherungen beantragt haben“ (Schreyer 2003, S. 2).

Tabelle 11: Erteilung von Arbeitserlaubnissen (Erstbeschäftigung) für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2003

Staatsangehörigkeit	Erteilte Arbeitserlaubnisse insgesamt	aus dem Ausland eingereist	ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch-/Fachhochschulen
Indien	2.801	2.727	74
Rumänien	843	806	37
Russische Föderation	742	685	57
Polen	660	626	34
China	471	308	163
Slowakische Republik	438	428	10
Ungarn	405	394	11
Türkei	405	373	32
Ukraine	396	372	24
Tschechische Republik	337	329	8
Bulgarien	324	292	32
Jugoslawien	236	224	12
Vereinigte Staaten	227	218	9
Kroatien	199	186	13
Weißrussland	178	173	5
Marokko	176	71	105
Pakistan	132	114	18
Brasilien	129	117	12
Indonesien	128	84	44
Südafrika	108	106	2
Sonstige	1.991	1.582	409
Gesamt	11.326	10.215	1.111

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die meisten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse ("Green Cards") gingen an Fachkräfte aus Indien (2.801), vor Bewerbern aus Rumänien (843), der Russischen Föderation (742) und Polen (660). 90% der Fachkräfte (10.215) sind aus dem Ausland eingereiste Arbeitnehmer, während sich die restlichen 10% als ausländische Studienabgänger deutscher Hoch- bzw. Fachhochschulen bereits im Inland aufhielten.

Einer Studie des Marktforschungsunternehmens Wimmex AG, München zufolge (Wimmex 2001), sind in der IT-Branche in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten der Green-Card-Regelung mit jedem Green-Card-Arbeitnehmer durchschnittlich 2,5 neue Arbeitsplätze für Inländer geschaffen worden. Die Ergebnisse dieser Studie wurden in einer Zwischenbilanz einer Monitoring-Gruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Sommer 2001 bestätigt.

Da die IT-Branche sich seit Mitte des Jahres 2001 auch in einer Krise befindet, lässt sich allerdings nicht sagen, inwieweit es noch zutrifft, dass mit jedem Green-Card-Inhaber im Schnitt zweieinhalb neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Von dieser Krise, die mit steigender Arbeitslosigkeit verbunden ist, bleiben auch Green Card-Inhaber nicht verschont.⁶⁴ Eine Studie in München, der Stadt – neben Frankfurt am Main – mit den meisten Green Card-Inhabern, ergab, dass etwa sieben Prozent der Personen, denen in München eine Green Card erteilt wurde, später als arbeitslos registriert waren (vgl. Schreyer/Gebhardt 2003). In der Regel bedeutete der Verlust des Arbeitsplatzes für den Green Card-Inhaber auch den Verlust der Aufenthaltserlaubnis, da diese an die Dauer der Beschäftigung geknüpft ist. Auf Initiative der Bundesanstalt für Arbeit und des (damaligen) Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bat das Bundesministerium des Innern in einem Schreiben vom 18. Juli 2002 die Innenministerien der Länder, auf die jeweiligen Ausländerbehörden so einzuwirken, dass zumindest bei arbeitslosen Green Card-Fachkräften, die Arbeitslosengeld beziehen, der Aufenthalt groß-

⁶⁴ Wie jedoch eine weitere Studie belegt, ist trotz der Krise im IT-Sektor auf mittlere Sicht mit einem Fachkräftemangel zu rechnen (siehe dazu Reinberg/Hummel 2003).

zügiger genehmigt wird. Nach den Erkenntnissen der Studie von Schreyer/Gebhardt haben daraufhin viele Ausländerbehörden ihre Praxis geändert und gewähren nun einen Aufenthalt von sechs Monaten, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt und drei Monate, wenn ein solcher Anspruch noch nicht erworben wurde. Die eingeräumte Frist ermöglichte vielfach die erfolgreiche Suche nach einer neuen Stelle. Die Verwaltungspraxis ist jedoch nach wie vor uneinheitlich.

Über den Verbleib der Green Card-Inhaber, die arbeitslos wurden oder deren Beschäftigung regulär endete, ist in der Regel wenig bekannt, da das Merkmal „Green Card“ nicht in den Statistiken der Ausländerbehörden erfasst wird. Deshalb können Aussagen über eine eventuelle Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer oder eine mögliche Weiterwanderung etwa in die USA nicht getroffen werden.

2.9 Ausländische Studierende

Im Zusammenhang mit der politischen Debatte um den Mangel an Fachkräften und um die Zulassung von ausländischen Fachkräften in der IT-Branche ist auch das Studium von Ausländern in Deutschland in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Im Hinblick auf den weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ist es Ziel der Bundesregierung, das Studium für ausländische Studierende in Deutschland attraktiver zu machen („brain gain“).⁶⁵

Ausländische Studenten, die nicht aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland oder den USA stammen, benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Für ein Visum zu Studienzwecken ist der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einer vollständigen Bewerbung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs vorzulegen. Ausländische Studienbewerber sind im Visaverfahren eine privilegierte Gruppe, da sie ihre Visa in der Regel in einem beschleunigten Verfahren, dem sogenannten Schweigefristverfahren, erhalten. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von 3 Wochen und 2 Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, wird das Visum erteilt. Nach der Einreise wird dem Bewerber eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung ausgestellt (§ 28 AuslG). Danach wird die Aufenthaltsbewilligung um jeweils zwei Jahre verlängert bis der Zweck des Aufenthalts durch die Beendigung des Studiums oder der Promotion erfüllt ist, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt.⁶⁶

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die sogenannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die sogenannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Deren Anteil lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, nahm seitdem aber kontinuierlich zu und lag im Wintersemester 2003/2004 bei über 73%. Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen.

⁶⁵ Um diese „Internationalisierung“ voranzutreiben, wurde etwa die Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ ins Leben gerufen, die getragen wird von allen wichtigen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft (vgl. Pressemitteilung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Auftaktveranstaltung der Konzertierten Aktion am 22. Juni 2001). Ein Ergebnis dieser Aktion ist beispielsweise die Kampagne „Hi Potentials! International Careers made in Germany“.

⁶⁶ Das Zuwanderungsgesetz sieht vor, dass Hochschulabsolventen der Aufenthalt in Deutschland nach Beendigung des Studiums für ein weiteres Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes gewährt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern.

Tabelle 12: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2003/2004

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/94	134.391	86.750	64,6
WS 1994/95	141.460	92.609	65,5
WS 1995/96	146.472	98.389	67,2
WS 1996/97	152.206	100.033	65,7
WS 1997/98	158.474	103.716	65,4
WS 1998/99	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 13: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2003/2004

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SoSe 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/94	26.869	19.358	72,1
SoSe 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/95	27.858	20.192	72,5
SoSe 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/96	27.655	20.463	74,0
SoSe 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/97	28.828	21.302	73,9
SoSe 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/98	30.239	22.692	75,0
SoSe 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/99	33.198	25.299	76,2
SoSe 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SoSe 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SoSe 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SoSe 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SoSe 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

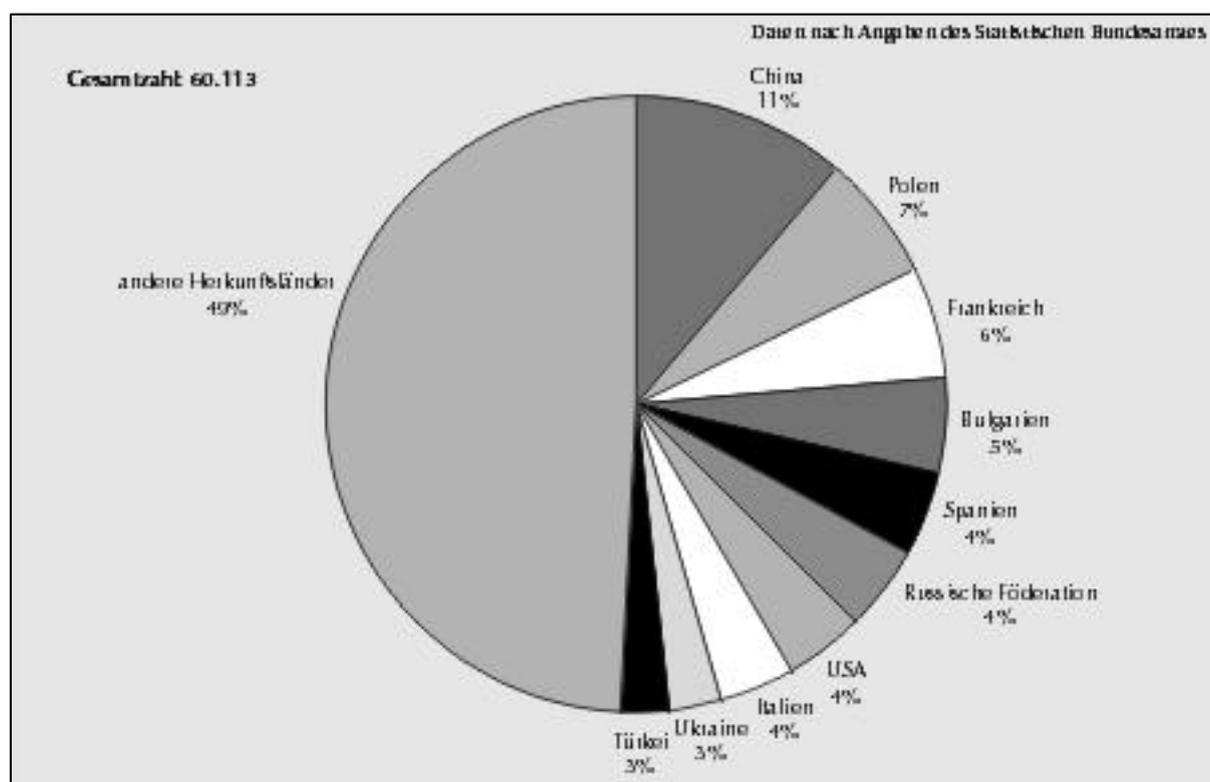
1) SoSe = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Es zeigt sich, dass der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern höher ist als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden. Dies muss im Zusammenhang mit der europäischen Mobilität gesehen werden. Dabei handelt es sich zum Teil um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2003/2004 betrug der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern 82,4% (absolut: 42.320 von 51.341 ausländischen Studienanfängern), im Sommersemester 2003 91,0% (absolut: 17.793 von 19.549 ausländischen Studienanfängern). D.h., dass insgesamt mehr als vier Fünftel (84,8% bzw. in absoluten Zahlen 60.113 von 70.890) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2003 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren.

Betrachtet man die Entwicklung der Zahl der Bildungsausländer insgesamt, so lässt sich feststellen, dass diese vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2003/2004 kontinuierlich von etwa 87.000 auf circa 180.000 angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19.358 auf 42.320). Diese Entwicklung ist Ausdruck einer gestiegenen Bildungsmobilität.

Abbildung 26: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Betrachtet man die Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2003 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben differenziert nach Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich folgendes Bild (siehe Abbildung 26 und Tabellen 38 und 39 im Anhang): Die größte Gruppe bildeten Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (6.676). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2003 zählten Polen (4.028), Frankreich (3.427), die Russische Föderation (2.650) und Spanien (2.698). Dabei lässt sich feststellen, dass in den letzten Jahren insbesondere die Zahl der Studienanfänger aus China stark angestiegen ist. Diese hat sich im Zeitraum von 1999 bis 2003 mehr als verdreifacht. Ebenfalls stark angestiegen ist die Zahl der Studienanfänger aus den meisten osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Russische Föderation, Ukraine, Rumänien, Polen, Tschechische Republik) und aus Indien.

2.10 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Deutsche bildeten in den Jahren von 1990 bis 2003 jeweils die größte Staatsangehörigkeits-Gruppe der Zugezogenen (siehe Kapitel 1.2). So gingen im Jahr 2003 167.216 Personen als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein. Ein erheblicher Teil hiervon waren allerdings Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)⁶⁷ (siehe dazu Kapitel 2.3), d.h. Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kamen, um in Deutschland zu leben.

Den anderen Teil der deutschen Zuwanderer bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.⁶⁸ Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten⁶⁹ sowie deren Angehörige. Man kann jedoch annehmen, dass sich ein hoher Anteil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. Dennoch ist die Zahl und der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern kontinuierlich von gut einem Viertel (28 %) im Jahr 1994 auf etwa 63% im Jahr 2003 angestiegen. Dabei übersteigt die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr, im Jahr 2003 um etwa 22.000.

Ein Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehren, zeigt folgendes Bild: Im Jahr 2003 zogen 31.246 Deutsche aus den anderen Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.348 Deutsche zurück nach Deutschland. Aus Polen zogen 16.904 Deutsche zu. Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen, die sich mit der Erweiterung der EU im nächsten Jahr weiter verstärken dürfte.

⁶⁷ Im Jahr 2003 erhielten 61.725 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit.

⁶⁸ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, waren dies im Jahr 2003 etwa 105.000 Personen.

⁶⁹ Im Jahr 2001 waren etwa 51.900 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben. Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, damit im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gesunken, nachdem in den Jahren von 1991 bis 2000 die Zahl der Deutschen, die an einer ausländischen Hochschule studierten, von 34.000 auf 52.200 fast kontinuierlich angestiegen war. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2001 waren das Vereinigte Königreich und die USA. An den Universitäten dieser Länder waren 9.770 bzw. 9.613 deutsche Studenten eingeschrieben (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2004).

3. Unkontrollierte Migration

In diesem Kapitel wird die unkontrollierte Migration nach Deutschland insbesondere hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet und die Darstellung auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen, noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können.

Der unerlaubte Aufenthalt eines Ausländers kann einerseits Folge einer unerlaubten Einreise (z.B. Überschreiten der Grenze außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen) sein und andererseits durch einen unerlaubten Aufenthalt (z.B. Überschreiten der zugelassenen Aufenthaltsdauer) entstehen.,

Die Wanderungsmotive der einzelnen Migranten können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, zum anderen auf die wachsende Inanspruchnahme von kommerziellen und kriminellen Schleusernetzwerken zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Pässen).

In der öffentlichen Debatte werden häufig Schätzungen zur Größenordnung unerlaubter Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland genannt. Diesen Schätzungen ist mit großer Skepsis zu begegnen, da zumeist nicht dargelegt wird, auf welchen Annahmen die genannten Zahlen basieren.

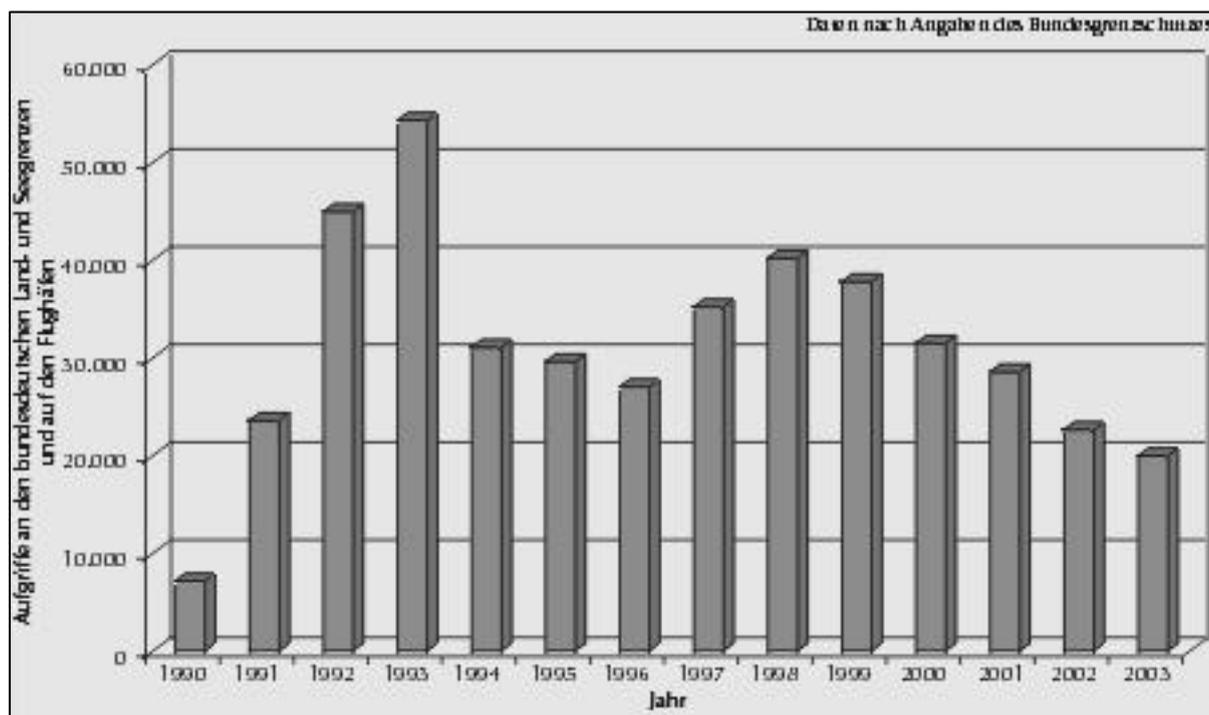
Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafrechtlich relevante Tatbestände. Deshalb sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die den unerlaubten Aufenthalt des betreffenden Migranten anzuzeigen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Folglich wird jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden und in der Sozialversicherung – unterlassen. Die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten entziehen sich somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Es bleibt also zu fragen, ob und in welchem Maße sich das Phänomen der Illegalität dennoch zahlenmäßig erfassen lässt. Die folgenden Indikatoren (Aufgriffe an den Grenzen, Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts, Aufgriffe wegen illegaler Ausländerbeschäftigung) können die unerlaubte Migration als solche nicht messen, sondern nur sehr eingeschränkt Hinweisgeber bezüglich einer längerfristigen Entwicklung sein. Indikatoren, die auf Entwicklungstendenzen bei der unkontrollierten Migration hinweisen, finden sich etwa in der vom Bundesgrenzschutz (BGS) erstellten Statistik über die Anzahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern sowie über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

Aufgriffe an den deutschen Grenzen:

Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Abbildung 27: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2003



Im Jahr 2003 haben die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden 19.974 unerlaubte Einreisen festgestellt. Dies stellt insgesamt einen Rückgang der festgestellten unerlaubten Einreisen um 2.664 Fälle (-11,8 %) im Vergleich zum Vorjahr dar (vgl. Abbildung 27 und Tabelle 41 im Anhang).

An den deutschen EU-Außengrenzen lagen die Feststellungen der unerlaubten Einreisen mit 6.649 Fällen auf dem Niveau des Vorjahres (6.647 Personen). An der deutsch-polnischen EU-Außengrenze war nach einem mehrjährigen rückläufigen Trend im Jahr 2003 mit 2.208 Feststellungen (2002: 1.974) erstmals eine Zunahme der unerlaubten Einreisen zu verzeichnen. Ursächlich für diese Entwicklung war die Zunahme von unerlaubten Einreisen ukrainischer Staatsangehöriger (vgl. Tabelle 42 im Anhang). Dagegen sind die Zahlen der Aufgriffe sowohl an den deutschen Schengengrenzen (-16,6%) als auch an der Grenze zu Tschechien (-14,1%) weiter stark rückläufig. Weitere Ursachen für die allgemeine Entwicklung sind im verstärkten Ausbau der Grenzsicherung durch die beiden östlichen Anrainerstaaten sowie in der stetigen Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Bundesgrenzschutzes und der Anrainerstaaten zu sehen.

Betrachtet man die aufgegriffenen Personen an den deutschen Grenzen differenziert nach Staatsangehörigkeit (vgl. Tabelle 43 im Anhang), so zeigt sich, dass im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Zahl der unerlaubten Einreisen von Personen aus der Russischen Föderation (von 1.129 auf 1.473), der Volksrepublik China (von 1.017 auf 1.371)

und der Ukraine (von 1.125 auf 1.362) gestiegen sind. Stark rückläufige Aufgriffszahlen wurden dagegen bei Staatsangehörigen aus dem Irak (-48,6% auf 944), Afghanistan (-43,7% auf 610) und Bulgarien (-41,7% auf 636) registriert. Auch bei Personen aus Serbien und Montenegro setzte sich der seit der Beendigung des Kosovo-Konflikts Mitte 1999 festzustellende Rückgang der unerlaubten Einreisen fort (von 2.172 im Jahr 2002 auf 1.739 im Jahr 2003).

Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Abbildung 28: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2003

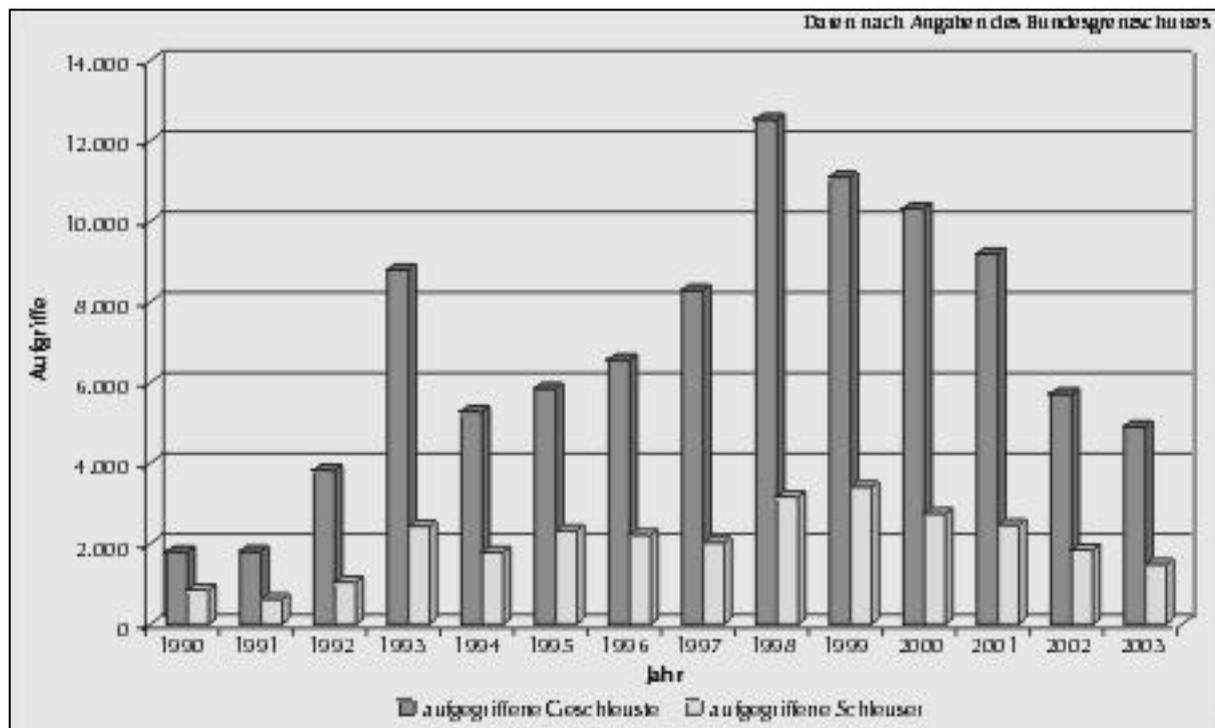


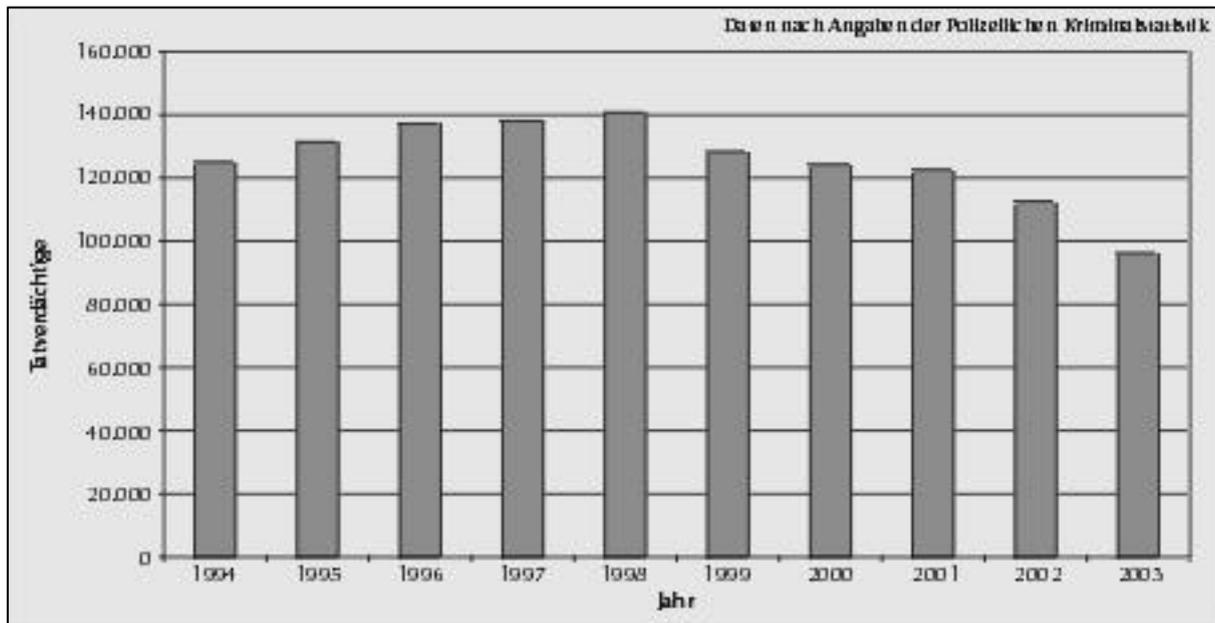
Abbildung 28 zeigt die Zahl der an den deutschen Grenzen aufgegriffenen Schleuser - sie sank im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr erneut (von 1.844 auf 1.485 Personen) (siehe auch Tabelle 44 im Anhang). Dies entsprach einem Rückgang um 19,5%. Damit wurde der niedrigste Stand seit 1992 erreicht. Auch bei den Geschleusten setzte sich der Rückgang fort: 2003 wurden insgesamt 4.903 Geschleuste aufgegriffen (-14,2%). Es handelt sich um Personen, die zusammen mit Schleusern aufgegriffen wurden. Die Zahl der geschleusten Personen ist so nicht identisch mit der Zahl der Aufgegriffenen in Abbildung 27. Eine niedrigere Zahl wurde ebenfalls letztmalig im Jahr 1992 verzeichnet. Nach ihrem Höhepunkt in den Jahren 1998 und 1999 scheint sich die Situation hier also insgesamt deutlich entspannt zu haben, der Trend zur Abnahme beider Zahlen setzte sich auch 2003 fort. Dieser Rückgang korreliert mit dem Absinken der Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen.

Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts im Land

Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.⁷⁰ In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht betrachtet.

⁷⁰ In Deutschland ist der unerlaubte Aufenthalt außerhalb einer Duldung strafbar (§ 92 AuslG).

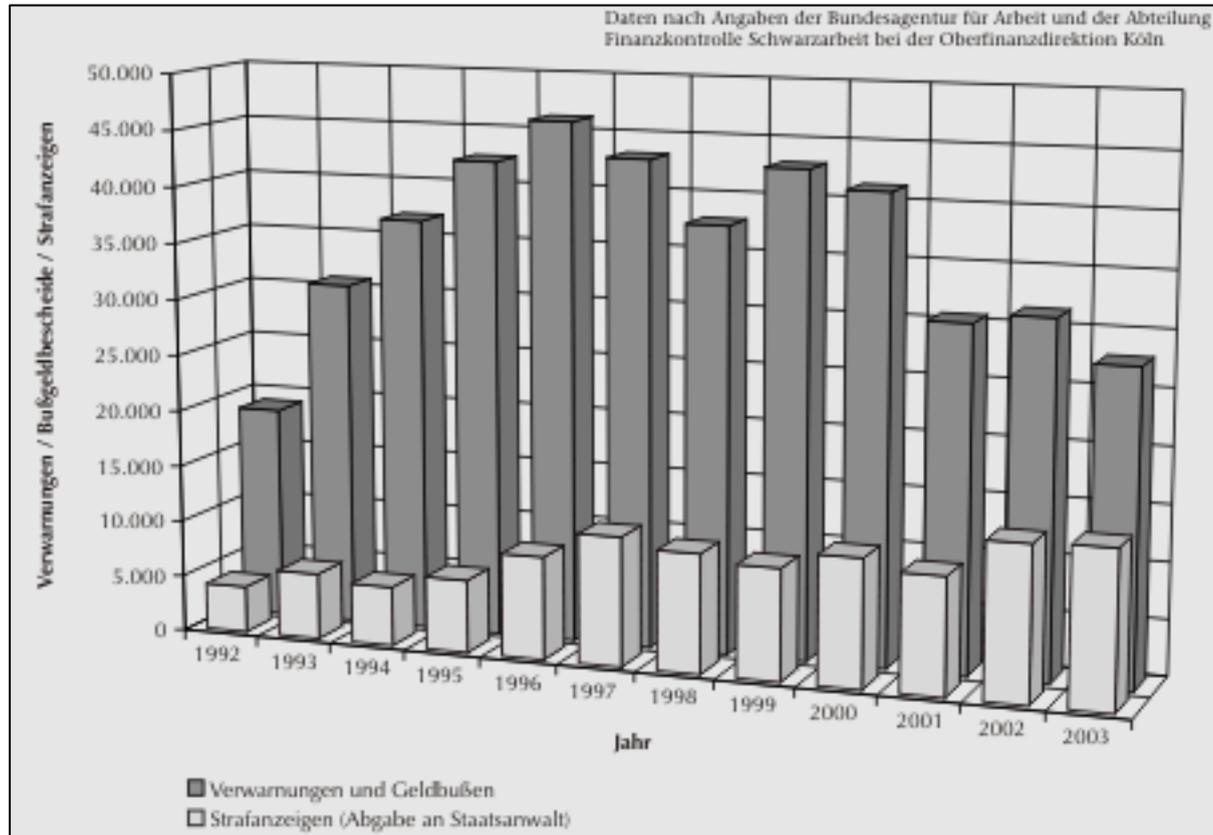
Abbildung 29: Unerlaubt (illegal) aufhältige Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2003



Im Jahr 2003 wurden in Deutschland insgesamt 96.197 Aufgriffsfälle wegen unerlaubten Aufenthalts registriert (darunter knapp 89.000 Aufgriffsfälle wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz bzw. das Asylverfahrensgesetz) (vgl. Abbildung 29 und Tabelle 45 im Anhang). Zieht man hiervon die 20.035 Aufgriffe an der Grenze ab (die auch in die PKS eingehen), so ergibt sich eine Größenordnung von rund 76.000 Aufgriffen innerhalb des Bundesgebiets. Diese Zahl kann gewissermaßen als Untergrenze des "Bestandes" an unerlaubt aufhältigen Personen für das Jahr 2003 betrachtet werden. Die Zahl der Aufgriffe wegen unerlaubten Aufenthalts ist seit 1998 kontinuierlich gesunken, von 2001 auf 2002 um etwa 8%, von 2002 auf 2003 um weitere 14,5%.

Aufgriffe wegen illegaler Ausländerbeschäftigung

Abbildung 30: Verwarnungen, Geldbußen und Strafanzeigen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland von 1992 bis 2003 (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)



Im Jahr 2003 wurden 13.931 Fälle illegaler Ausländerbeschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit an die Staatsanwaltschaft übergeben. Damit ist die Zahl der Strafanzeigen gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit illegaler Ausländerbeschäftigung im Vergleich zum Vorjahr nur leicht angestiegen (um 1,5%). Die Zahl der Verwarnungen und Geldbußen ist jedoch seit 1999 kontinuierlich zurückgegangen, und hat sich im Jahr 2003 mit 27.760 auf einem niedrigen Niveau stabilisiert.

Einschränkend zu dieser Statistik, für die ab 2004 nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit, sondern die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln zuständig ist, ist zu bemerken, dass sie als Fallstatistik die Verstöße von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beinhaltet. Liegt ein offensichtlicher Fall von illegaler Ausländerbeschäftigung vor, so wird dieser doppelt - als Rechtsbruch des Arbeitgebers und des ausländischen Arbeitnehmers - registriert. In der Statistik wird auch nicht der Aufenthaltsstatus der betreffenden Person erfasst; insofern werden Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel nicht explizit ausgewiesen, d.h. es geht aus diesen Zahlen nicht hervor, wie viele der in der Statistik erfassten Personen sich unerlaubt in Deutschland aufhielten. Zudem reflektiert dieser Indikator auch die zunehmende Intensität und Effektivität der Kontrollen.

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Die westlichen Industrienationen sind vor allem in den 1990er Jahren verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle Staaten der Europäischen Union haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo⁷¹. Nur die Niederlande wiesen im Jahr 2003 einen – wenn auch äußerst geringen – negativen Wanderungssaldo auf. Häufig wird die Zuwanderung in die europäischen Staaten in quantitativer Hinsicht verglichen. Die Vergleichbarkeit der Zahlen ist jedoch aus folgenden Gründen erheblich eingeschränkt:

Die Definitionskriterien für das Merkmal Migrant sind international nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen registriert. Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z.B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.

Einige Staaten, wie z.B. Frankreich, führen keine eigene Migrationsstatistik, so dass in diesem Fall auf andere Quellen zurück gegriffen werden muss (in Frankreich etwa auf Daten des Arbeits- und des Außenministeriums). Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und –verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert⁷².

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Die Schweiz wird als an Deutschland angrenzendes, weiteres bedeutendes Zuwanderungsland in Europa für den Vergleich zusätzlich herangezogen. In diesem Kapitel werden sowohl die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen Länder, als auch die Zuzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Betrachtet man – immer unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Vergleichbarkeit – die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hat Deutschland mit circa 842.000 Zuzügen 2002 und knapp 769.000 2003 ohne Berücksichtigung der Abwanderung die weitaus höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Von 1991 bis 2002 verzeichnete Deutschland 12.180.855 Zuzüge. Das Vereinigte Königreich, dessen Zuwanderungszahlen zwischen 1995 und 2000 kontinuierlich angestiegen, seitdem aber wieder gefallen sind, ist das zweitwichtigste Zielland mit etwa 4,4 Millionen Zuwanderern im gleichen Zeitraum. Innerhalb der EU hat insbesondere Spanien einen starken Anstieg der Zuwanderungszahlen seit dem Jahr 1999 aufzuweisen: So wurden im Jahr 2002 über 483.000 Zuwanderer in Spanien gezählt, nachdem diese Zahl im Jahr 1999 noch bei etwa 127.000 gelegen war. 2003 nahm die Zahl leicht ab und lag bei 470.000. Spanien ist somit innerhalb kürzester Zeit nach Deutsch-

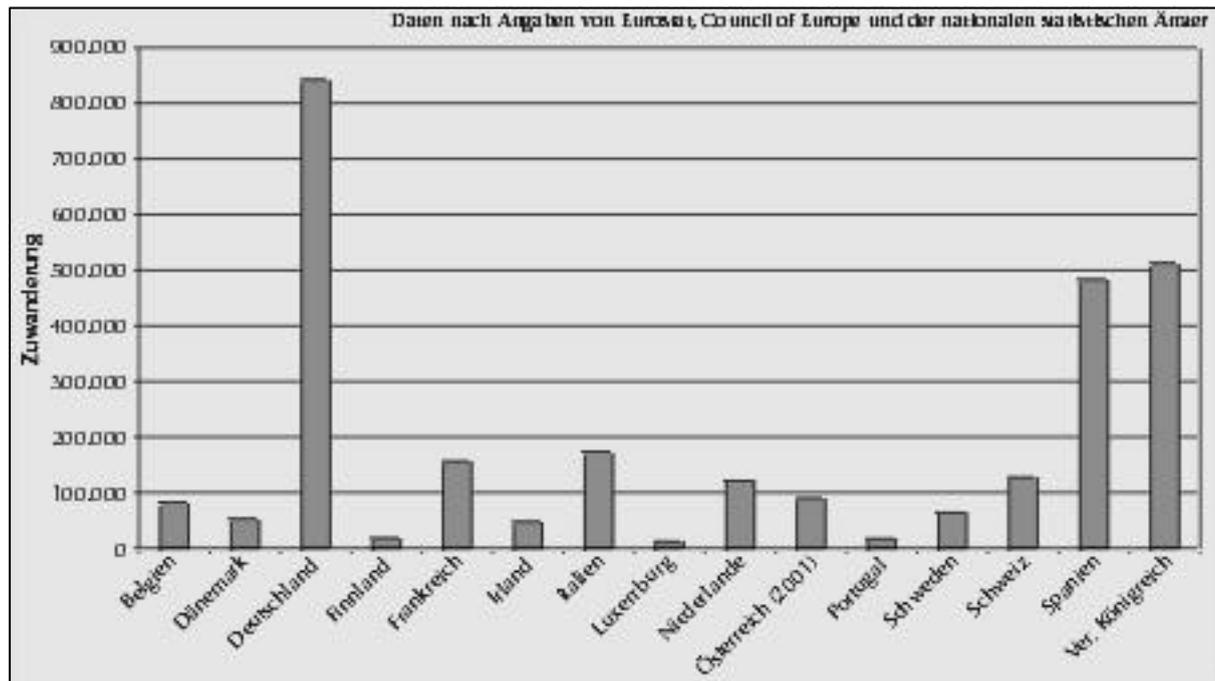
⁷¹ Zwischen 1992 und 1994 hatte Irland einen negativen Wanderungssaldo, Portugal in den Jahren 1991 und 1992.

⁷² Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2003 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor. Insbesondere Griechenland oder Portugal liefern ihre Daten erst mit erheblicher Zeitverzögerung nach. Die Zuwanderungszahlen Österreichs ab 2002 lagen aufgrund einer kompletten Umstellung des Erhebungssystems zum 1.1.2002 noch nicht vor.

land und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer innerhalb der EU geworden (siehe Abbildung 44 und Tabelle 47 im Anhang).

Die folgende Abbildung 31 gibt die Größenordnung der Zuwanderung im Jahr 2002 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz in absoluten Zahlen wieder:

Abbildung 31: Zuwanderung im Jahr 2002 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz

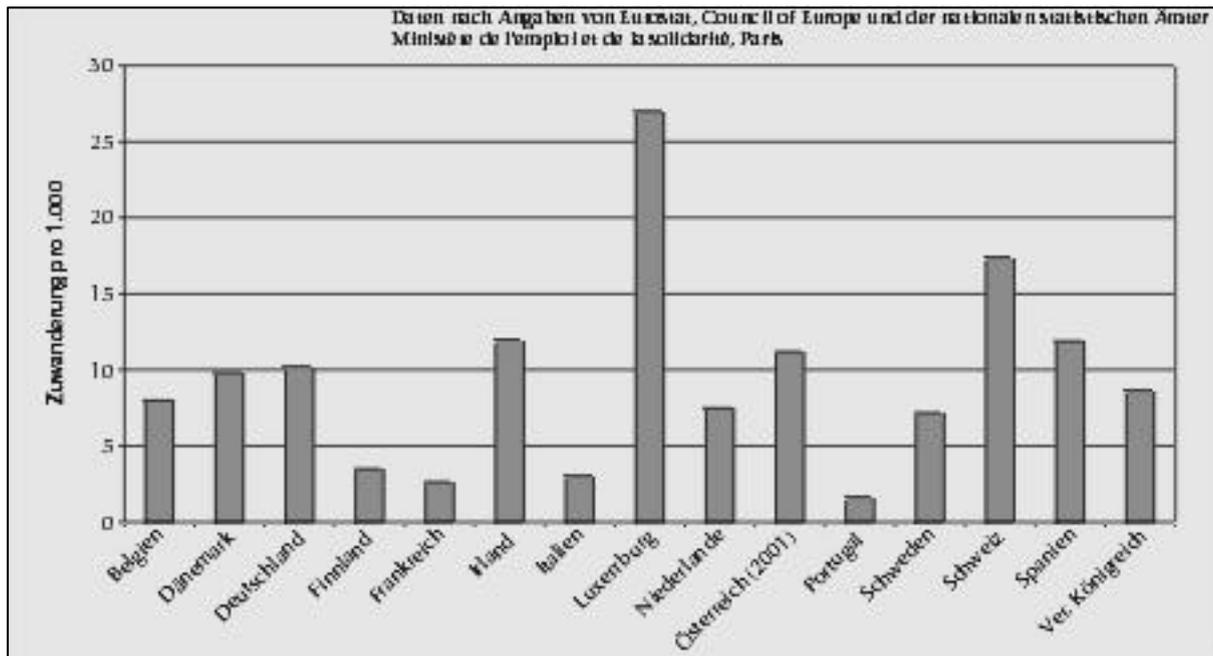


Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße⁷³ zeigt sich für 2002, dass - bezogen auf die Gesamtbevölkerung - neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), die Schweiz, Irland, Spanien und Österreich⁷⁴ einen höheren Zuzug pro Kopf als Deutschland zu verzeichnen hatten. Die Werte der EU-Staaten Dänemark, Vereinigtes Königreich, Belgien, Niederlande, Schweden, Finnland, Italien, Frankreich und Portugal (in dieser Reihenfolge) lagen unter demjenigen Deutschlands (siehe Abbildung 32).

⁷³ Dieser Indikator wird in der Demografie auch als Immigrationsrate bezeichnet.

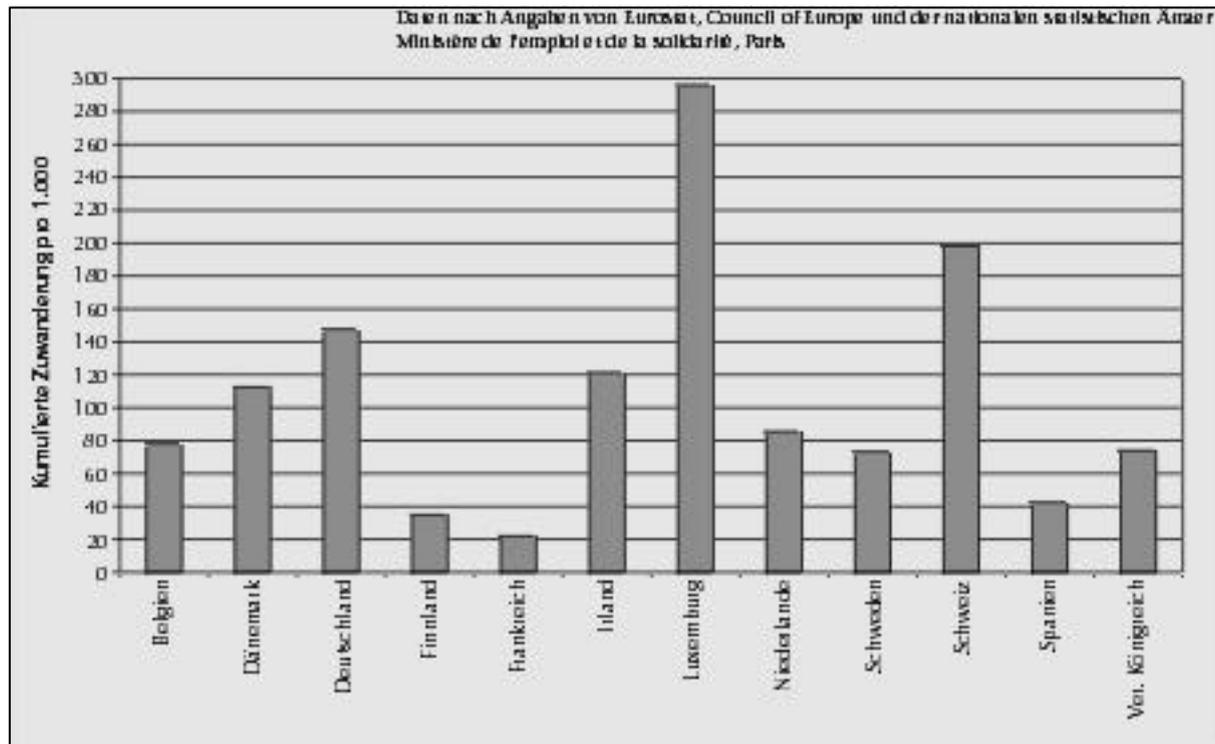
⁷⁴ Für Österreich lagen bei Redaktionsschluss die Wanderungszahlen für 2002 noch nicht vor.

Abbildung 32: Zuwanderung im Jahr 2002 in die EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung der Zuwanderung über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wurde daher die Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2002 summiert und zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes in Beziehung gesetzt (siehe Abbildung 33).

Abbildung 33: Kumulierte Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2002 in die Europäische Union und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Mit den genannten Einschränkungen zeigt Abbildung 33, dass Deutschland nach Luxemburg und dem Nicht-EU-Staat Schweiz im europäischen Vergleich die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung seit 1991 zu verzeichnen hatte. Auffällig ist, dass das ehemalige klassische Auswanderungsland Irland nun selbst zu einem Zuwanderungsland wurde. Dies gilt genauso für Spanien, dessen kumulierte Pro-Kopf-Immigration jedoch keinen so hohen Wert aufweist wie Irlands⁷⁵.

Hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer lassen sich in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen. Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen; so lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner in Frankreich. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken, Griechen und Bürger aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und nach Schweden zuzogen. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Bahnen ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

⁷⁵ Für Italien lässt sich dieser Wert aufgrund mehrerer Lücken in der Zeitreihe nicht errechnen.

5. Abwanderung aus Deutschland

Wenn von Migration die Rede ist, wird häufig nur von Zuwanderung gesprochen. Dass es Abwanderung in beträchtlichem Umfang gibt, wird dabei häufig nicht berücksichtigt. Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1990 und 2003 zwar 14,2 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen jedoch 9,5 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter knapp 7,8 Millionen Ausländer. Während (Spät-)Aussiedler, jüdische Zuwanderer und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch einen temporären Aufenthalt gekennzeichnet. So stellen insbesondere rückkehrende Arbeitsmigranten, überwiegend aus osteuropäischen Staaten, die für eine kurzfristige Beschäftigung nach Deutschland kamen, EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber einen beachtlichen Anteil an den jährlichen Fortzügen. Zudem ist auch die Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo⁷⁶ noch nicht abgeschlossen. Aber auch ehemalige Gastarbeiter und ihre Familienangehörigen wandern zwischen den Heimatländern und Deutschland hin und her, zum Teil auch mehrmals.⁷⁷ Ob sich hier neue Migrationsmuster, die in der wissenschaftlichen Diskussion als „transnationale Migration“⁷⁸ bezeichnet werden, dauerhaft etablieren, bleibt abzuwarten. Als Resultat all dieser vielfältigen Abwanderungsprozesse sind in den Jahren 1997 und 1998 mehr Ausländer aus Deutschland weg- als zugezogen. Seit 1999 ist dieser Wanderungssaldo wieder positiv (siehe Kapitel 1). Nicht unerwähnt bleiben sollen hier die Abschiebungen aus Deutschland. Sie bewegten sich seit 1990 in Größenordnungen zwischen 10.850 (1990) und 53.043 (1994) pro Jahr; 2001 waren es 27.902, 2002 29.036 (siehe Tabelle 48 im Anhang).

Auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Abwanderung Deutscher bewegte sich konstant seit den 1970er Jahren zwischen 50.000 und 65.000, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchs; 2003 haben über 127.000 Deutsche das Bundesgebiet verlassen. Davon zogen etwa 41.000 in einen anderen Staat der Europäischen Union. Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (z.B. in die USA), aber auch um „temporäre“ Abwanderer, wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner⁷⁹ und Studenten sowie deren Angehörige.⁸⁰

⁷⁶ Im Jahr 2003 wanderten circa 8.000 Personen mehr nach Serbien und Montenegro ab als von dort zuzogen.

⁷⁷ Da der Grund des Fortzugs bei der Abmeldung nicht erfasst wird (oder eine Abmeldung gänzlich unterbleibt) sind Größenordnungen zu den einzelnen Migrantengruppen nur schwer anzugeben.

⁷⁸ Im Gegensatz zu internationaler Migration im Sinne eines unidirektionalen Wanderungsprozesses und eines einmaligen Wohnortwechsels von einem Land in ein anderes ist transnationale Migration durch soziale Strukturen bzw. Räume gekennzeichnet, die von Migranten zwischen ihrem Herkunfts- und dem Aufnahmeland gebildet werden, so dass sich die Lebenspraxis dieser „Transmigranten“ zwischen verschiedenen Wohnorten aufspannt (vgl. Pries 1997).

⁷⁹ Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z.B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es nicht. Zwar sind Unionsbürger bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten etwa in Spanien und Italien verpflichtet, sich bei den dortigen Behörden anzumelden. Allerdings kommen die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihrer Meldepflicht nicht nach, sondern behalten ihren Wohnsitz im Heimatland (tatsächlich oder formal) bei, so dass auch eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Aus diesem Grund greifen Schätzungen über die Größenordnung ausländischer Rentner in den europäischen Mittelmeerstaaten häufig auf Hilfsindikatoren zurück (z.B. Rentenüberweisungen). Diese Indikatoren erlauben jedoch keine wirklich verlässliche Schätzung (vgl. hierzu Breuer 2002, S. 22). Dennoch erwähnen Kaiser und Friedrich Schätzungen, „denen zufolge zwischen 50.000 und 80.000 Deutsche mindestens für drei Monate im Jahr auf Mallorca leben. Darunter sind etwa die Hälfte ältere Personen über 50 Jahre“ (Kaiser/Friedrich 2002, S. 15). Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert für das Jahr 2003 6.769 Deutsche, die nach Spanien zogen. Aufgrund der

Wissenschaftlich ist die Abwanderung aus Deutschland ein vernachlässigter Bereich der Migrationsforschung; es existieren nur sehr wenige Untersuchungen zur Abwanderung und ihren Motiven. Allerdings ist das Interesse an der Abwanderung in den letzten Jahren gestiegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abwanderung Hochqualifizierter und der Frage, wie diese Personengruppe im Land gehalten werden kann.

demographischen Alterung der Gesellschaft wird das Thema Altersmigration bzw. „Ruhesitzwanderung“ in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

⁸⁰ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer nicht abmelden oder in Deutschland einen zusätzlichen Wohnsitz behalten.

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Im Rahmen der Bevölkerungsstatistik weist die amtliche Statistik (des Statistischen Bundesamtes) nicht nur Daten für die Gesamtbevölkerung, sondern auch für die deutsche und ausländische Bevölkerung getrennt nach. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Zeitpunkt.⁸¹ Grundlage dieser Ausländerstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten wie in Kapitel 1 definiert. Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die keine Migranten sind⁸²; so sind von den 7.334.765 Millionen Ausländern 1.499.999 (20,5%) im Inland geboren (Stand 31. Dezember 2003). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Im Jahr 2000 betrug er noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren sind 2003 68,7% in Deutschland geboren (2000: 68,5%, 2001:68,0%, 2002: 68,2%);.

In den Zahlen der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 14) spiegelt sich jedoch – neben anderen Faktoren – auch die Zuwanderung in kumulierter Form wider. Allerdings hängt die Zahl der Ausländer in Deutschland nicht nur von der Zu- und Abwanderung, sondern auch von der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis⁸³ ab. In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat. Entsprechend hoch ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die trotz langer Aufenthaltsdauer nicht über einen deutschen Pass verfügen. Dagegen erhalten Spätaussiedler, ihre Abkömmlinge und ihre bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten, die unzweifelhaft zu den Migranten zu rechnen sind, seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes über ihren Aufnahmestatus automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).⁸⁴ Das bedeutet, dass die Ausländerzahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder. Bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden jährlich etwa 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren (1998: 100.057, 1999: 95.216). Seit dem 1. Januar 2000 ist jedoch die Zahl der im Inland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit (statistisch) gesunken (2000: 49.776, 2001: 44.173, 2002: 41.425, 2003: 39.355). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein Teil der in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern nunmehr automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG) erhält. Diese Kinder werden in der Bevölkerungsstatistik als deutsche Staatsangehörigkeit erfasst. Im Jahr 2003 waren dies 36.819 Neugeborene (2000: 41.257, 2001: 38.600, 2002: 37.568).

Ausländische Staatsangehörige werden zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung im Ausländerzentralregister (beim Bundesverwaltungsamt in Köln) erfasst. Dort werden Informationen über Ausländer gesammelt, die sich drei Monate oder länger in Deutschland aufhalten. Dabei liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden

⁸¹ Die Zu- und Abwanderungsdaten beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Jahr).

⁸² Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

⁸³ Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Tabelle 50 im Anhang.

⁸⁴ Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert.

Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht sie.⁸⁵

Tabelle 14: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2003

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung ¹	Ausländeranteil in v.H.	Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ²
1991 ³	80.274.600	5.882.267	7,3	-
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2
2003	82.531.700	7.334.765	8,9	-0,01

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Stichtag: 31.12., Ausländerzentralregister.

2) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr.

3) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Am Ende des Jahres 2003 lebten insgesamt 7,335 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von 8,9% an der Gesamtbevölkerung; dieser Anteil ist damit seit 1998 gleich geblieben. Gegenüber dem letzten Jahr ist die Ausländerzahl praktisch unverändert geblieben (-0,01%).

⁸⁵ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Statistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer.

Tabelle 15: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2003

Staatsangehörigkeit	Davon haben den Aufenthaltsstatus						
	Insgesamt ²	Aufenthaltslaubnis		Aufenthalts- berechtigung	Aufenthalts- bewilligung	Aufenthalts- befugnis	Duldung
		befristet	unbefristet				
Türkei	1.877.661	606.336	663.993	442.894	11.078	31.983	15.192
BR Jugoslawien ¹	568.240	111.758	151.879	85.590	4.256	46.841	87.126
Polen	326.882	90.349	95.176	8.791	59.452	5.113	1.163
Kroatien	236.570	39.063	98.445	80.703	6.916	1.517	1.758
Bosnien-Herzegowina	167.081	37.720	47.664	28.021	3.460	23.218	14.820
Rumänien	89.104	22.917	19.939	775	15.836	2.063	901
Vietnam	88.208	28.057	23.495	6.610	2.461	8.985	8.365
Irak	83.821	5.291	10.141	79	175	45.755	4.902
Iran	81.495	16.122	26.378	5.595	2.800	9.247	4.232
Marokko	79.794	28.795	24.642	8.660	8.466	330	498
Afghanistan	65.830	10.321	13.823	271	319	19.576	9.245
Libanon	46.812	12.279	7.616	362	1.116	12.106	5.666
Sri Lanka	41.062	14.189	9.644	3.527	337	4.095	2.115
Tunesien	24.533	8.375	7.757	2.489	2.285	198	184
Bulgarien	44.300	8.125	6.066	1.051	18.194	214	225
China	76.743	18.347	6.208	1.143	37.014	1.472	4.064
Indien	43.566	15.034	7.201	3.267	5.889	349	2.707
Kasachstan	57.312	33.795	14.992	11	986	1.433	688
Mazedonien	61.019	20.105	21.441	11.951	1.062	1.580	1.500
Pakistan	35.081	11.143	7.691	1.851	1.337	1.551	2.955
Russische Föderation	173.480	60.535	71.752	593	12.604	2.969	3.752
Slowenien	21.795	2.051	10.389	7.164	1.338	42	47
Syrien	29.476	5.458	4.524	158	1.543	4.625	5.803
Thailand	48.736	19.632	20.563	2.527	2.219	77	108
Ukraine	125.998	24.871	80.729	133	9.212	915	788
Ungarn	54.714	10.758	15.682	4.315	16.298	235	76
alle Staatsangehörigen	7.334.765	1.637.359	2.036.480	770.344	343.293	264.176	226.569

Quelle: Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Statistisches Bundesamt (aufgrund Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Nachgewiesen werden alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden.

2) Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltsstatus und der Angabe "Gesamt" lässt sich teilweise damit erklären, dass Unionsbürger kaum den Einschränkungen des Aufenthaltsrechts unterliegen. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis-EU hatten 413.230, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EU 678.758 Personen inne.

Das Ausländerrecht in Deutschland kennt folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung⁸⁶:

- Die Aufenthaltsberechtigung kann einem Ausländer – unter weiteren Voraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) – nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.

⁸⁶ Durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005 wird die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei reduziert: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dann primär an Aufenthaltswegen (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe).

- Die befristete Aufenthaltserlaubnis ist meist Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist an keinen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden.
- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen muss sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.
- Die Aufenthaltsbewilligung beschränkt den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt ist (z.B. Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer).
- Die Aufenthaltsbefugnis wird erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hängt grundsätzlich davon ab, dass die humanitären Gründe weiterbestehen. In der Praxis erhalten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es noch die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens. Sie ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung ist der Verzicht, eine bestehende Ausreisepflichtung im Wege der Abschiebung zu vollziehen.

Die große Mehrzahl dieser in Deutschland lebenden Ausländer hat dabei einen festen Aufenthaltstitel. Wie aus der Tabelle 15 zu entnehmen ist, haben fast 4,5 Millionen einen relativ sicheren Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung). Hinzuzurechnen sind circa 1,8 Millionen Unionsbürger mit einem eigenständigen, sicheren Aufenthaltsrecht.

Anhang: Tabellen und Abbildungen

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Abbildung 34: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2003

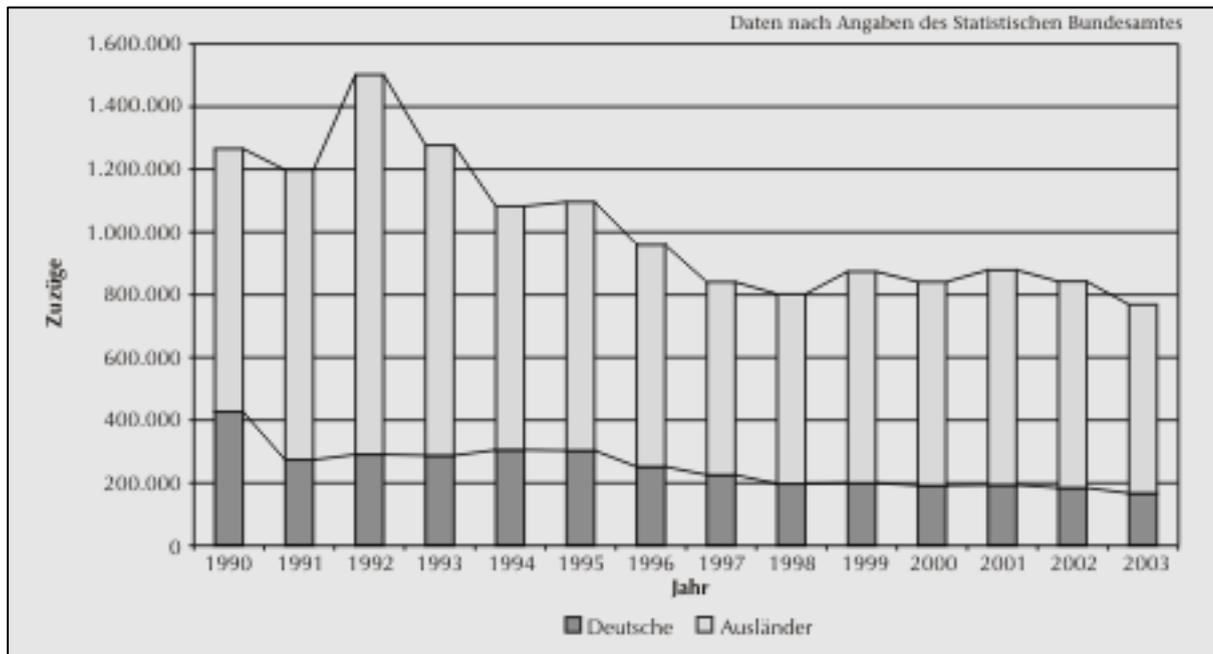
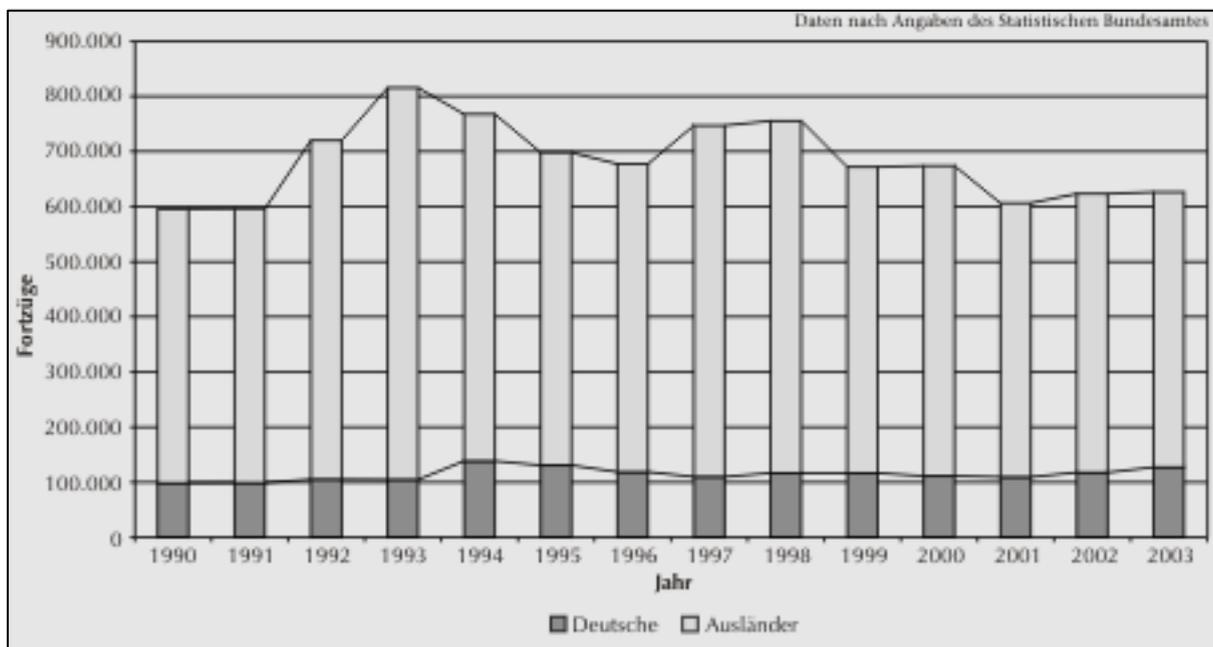


Abbildung 35: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2003



1.1 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2003

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256
<i>dar. Deutsche</i>	<i>230.801</i>	<i>155.306</i>	<i>153.773</i>	<i>148.034</i>	<i>152.792</i>	<i>126.343</i>	<i>114.905</i>	<i>108.204</i>	<i>112.852</i>	<i>106.595</i>	<i>109.985</i>	<i>108.285</i>	<i>98.175</i>
EG-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959
Großbr.u.Nordirl.	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	2.046
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924
<i>dar. Deutsche</i>	<i>17.276</i>	<i>11.983</i>	<i>6.623</i>	<i>9.486</i>	<i>12.468</i>	<i>13.909</i>	<i>14.401</i>	<i>15.943</i>	<i>17.958</i>	<i>19.961</i>	<i>20.872</i>	<i>19.502</i>	<i>16.904</i>
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056
<i>dar. Deutsche</i>	<i>22.752</i>	<i>11.475</i>	<i>4.953</i>	<i>3.187</i>	<i>2.403</i>	<i>2.194</i>	<i>2.262</i>	<i>1.459</i>	<i>1.346</i>	<i>1.079</i>	<i>817</i>	<i>757</i>	<i>600</i>
Rußland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289
<i>dar. Deutsche</i>	<i>-</i>	<i>59.901</i>	<i>56.362</i>	<i>69.965</i>	<i>74.391</i>	<i>51.496</i>	<i>42.363</i>	<i>37.297</i>	<i>39.957</i>	<i>40.081</i>	<i>42.425</i>	<i>41.587</i>	<i>36.280</i>
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>dar. Deutsche</i>	<i>156.299</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258
CSSR/CSFR ²	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965
Weißrußl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387

Herkunftsland	1991²	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546
USA	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207
Kasach-stan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821
<i>dar. Deutsche</i>		<i>80.476</i>	<i>85.501</i>	<i>105.968</i>	<i>100.217</i>	<i>79.723</i>	<i>68.604</i>	<i>46.126</i>	<i>42.444</i>	<i>42.657</i>	<i>41.212</i>	<i>33.964</i>	<i>23.557</i>
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622
Australien u.													
Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846
Unbek.	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	
Ausland													
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975
<i>dar. Deutsche</i>	<i>273.633</i>	<i>290.850</i>	<i>287.561</i>	<i>305.037</i>	<i>303.347</i>	<i>251.737</i>	<i>225.335</i>	<i>196.956</i>	<i>200.156</i>	<i>191.905</i>	<i>193.958</i>	<i>184.202</i>	<i>167.216</i>

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2003

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878
<i>dar. Ausländer</i>	<i>398.245</i>	<i>515.019</i>	<i>591.914</i>	<i>496.738</i>	<i>447.297</i>	<i>442.066</i>	<i>509.158</i>	<i>490.956</i>	<i>411.791</i>	<i>432.508</i>	<i>378.302</i>	<i>384.172</i>	<i>363.915</i>
EG-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106
Großbrit.u. Nordirl.	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415
Island	285	259	306	332	351	329	360	329	343	346	298	268	280
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802
<i>dar. Ausländer</i>	<i>36.371</i>	<i>32.727</i>	<i>30.945</i>	<i>32.172</i>	<i>33.969</i>	<i>36.841</i>	<i>37.937</i>	<i>36.837</i>	<i>35.496</i>	<i>33.630</i>	<i>33.091</i>	<i>33.271</i>	<i>30.719</i>
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	89.620	36.268	36.616	28.292
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236
<i>dar. Ausländer</i>	<i>6.189</i>	<i>6.503</i>	<i>7.126</i>	<i>7.626</i>	<i>7.154</i>	<i>8.215</i>	<i>9.248</i>	<i>8.848</i>	<i>9.660</i>	<i>9.370</i>	<i>9.632</i>	<i>9.914</i>	<i>9.467</i>
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909
CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612
<i>dar. Ausländer</i>	<i>36.134</i>	<i>40.316</i>	<i>46.286</i>	<i>46.363</i>	<i>43.221</i>	<i>43.534</i>	<i>45.978</i>	<i>45.142</i>	<i>40.944</i>	<i>39.030</i>	<i>35.884</i>	<i>35.433</i>	<i>34.010</i>
Ukraine (ab 1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429
Weißrußl. (ab 1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950

Zielland	1991 ²	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623
USA	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148
<i>dar. Deutsche</i>	<i>12.586</i>	<i>13.767</i>	<i>12.766</i>	<i>13.904</i>	<i>13.270</i>	<i>13.420</i>	<i>14.259</i>	<i>14.518</i>	<i>15.312</i>	<i>13.855</i>	<i>13.485</i>	<i>13.047</i>	12.325
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 18: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2003

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751
Bosnien-Herzegowina		60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437
Kroatien		39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776
Ukraine		6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion

Tabelle 19: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2003

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728
Bosnien-Herzegowina		3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950
Kroatien		23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879
Ukraine		762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 20: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1994 bis 2003

Bundesland	1994		1995		1996		1997		1998	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	179.148	146.114	179.761	142.270	164.580	125.861	145.056	104.843	144.979	106.027
Bayern	170.635	140.746	163.398	137.259	142.840	120.060	130.560	109.778	129.629	110.674
Berlin	63.326	60.258	66.244	62.907	60.015	56.119	51.185	46.656	47.842	42.761
Brandenburg	26.078	14.032	29.112	16.165	34.702	16.918	27.713	13.410	21.993	11.543
Bremen	7.862	6.703	8.879	7.963	7.175	6.305	6.354	5.474	6.208	5.321
Hamburg	28.074	23.992	25.564	21.937	24.657	21.024	22.674	19.467	22.467	19.074
Hessen	89.215	72.934	87.208	73.979	75.736	64.229	66.983	56.190	67.080	55.857
Mecklenburg-Vorpommern	9.936	7.247	8.661	7.639	8.336	7.594	6.893	6.228	6.133	5.602
Niedersachsen	151.259	61.633	158.093	60.671	132.553	52.041	117.354	46.529	101.597	47.559
Nordrhein-Westfalen	185.003	141.474	191.665	146.288	169.867	131.140	151.297	116.218	149.220	116.992
Rheinland-Pfalz	47.428	35.748	46.548	35.790	42.841	31.913	37.885	28.191	38.383	28.524
Saarland	9.909	7.388	9.859	7.597	9.096	6.951	7.852	6.026	7.344	5.707
Sachsen	32.997	23.243	39.957	31.927	36.542	28.586	29.712	24.921	23.454	20.087
Sachsen-Anhalt	14.460	8.981	14.346	10.654	15.176	12.087	11.749	9.502	11.583	9.803
Schleswig-Holstein	53.249	18.419	52.528	20.609	20.443	15.792	17.938	13.964	16.246	12.994
Thüringen	13.974	8.604	14.225	9.046	15.132	11.334	9.428	7.901	8.298	6.975

Bundesland	1999		2000		2001		2002		2003	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	151.727	117.877	138.886	116.400	138.631	120.556	135.705	118.713	124.013	108.021
Bayern	143.997	124.006	143.456	122.635	152.643	132.433	141.595	122.696	127.161	109.482
Berlin	48.804	42.648	46.545	40.240	45.782	39.662	43.370	37.496	41.109	35.219
Brandenburg	21.736	11.937	10.913	9.377	11.257	10.079	11.815	10.464	10.341	8.776
Bremen	7.024	6.204	6.512	5.800	7.453	6.627	8.134	7.313	7.630	6.832
Hamburg	23.311	19.680	25.185	21.739	24.223	20.966	22.361	19.006	21.762	18.258
Hessen	75.899	64.553	74.133	63.161	77.300	66.135	72.953	61.729	72.749	56.535
Mecklenburg-Vorpommern	7.588	7.083	6.990	6.399	6.974	6.381	7.197	6.573	6.356	5.704
Niedersachsen	118.429	56.383	146.079	59.969	158.246	65.010	150.146	64.981	131.202	62.614
Nordrhein-Westfalen	161.447	129.784	139.465	119.382	148.970	128.182	146.151	125.082	134.792	115.730
Rheinland-Pfalz	41.552	31.583	39.657	29.562	42.026	31.790	39.568	29.080	33.844	24.485
Saarland	8.360	6.634	7.684	5.972	7.790	6.112	7.697	5.930	7.140	5.555
Sachsen	24.000	21.402	20.560	18.445	20.528	18.768	20.470	18.776	19.386	17.573
Sachsen-Anhalt	12.382	10.838	9.756	8.834	10.593	9.704	10.416	9.438	9.668	8.707
Schleswig-Holstein	17.835	14.572	17.117	13.864	17.839	14.735	16.928	13.937	15.142	12.510
Thüringen	9.932	8.689	8.220	7.470	8.962	8.119	8.037	7.127	6.680	5.758

Quelle: Statistisches Bundesamt

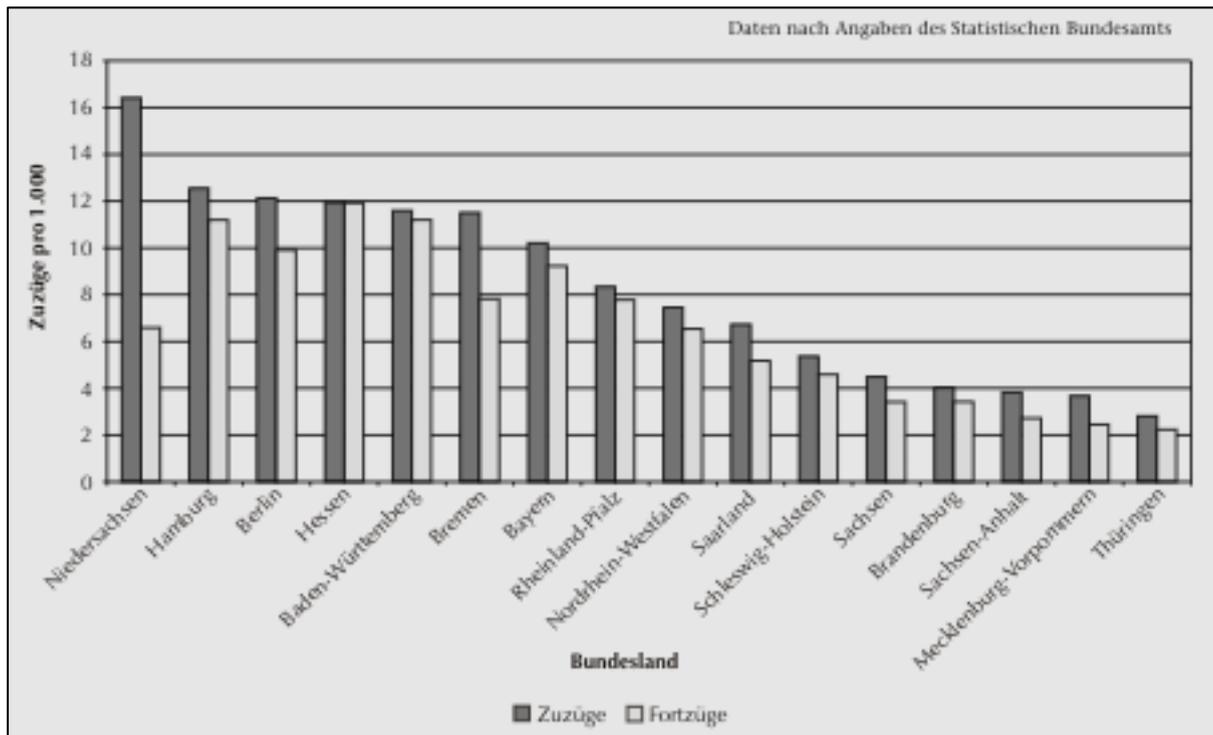
Tabelle 21: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1994 bis 2003

Bundesland	1994		1995		1996		1997		1998	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	149.666	127.648	140.026	117.987	117.648	97.816	136.009	116.028	131.713	112.904
Bayern	142.531	126.764	130.304	114.995	129.913	115.044	150.387	133.840	155.083	137.099
Berlin	46.078	42.715	44.020	40.347	45.750	41.790	52.147	47.636	48.246	43.345
Brandenburg	15.994	10.660	17.780	11.568	20.517	11.334	16.898	11.048	14.041	8.939
Bremen	5.963	5.230	5.702	4.863	5.478	4.518	5.810	4.928	5.903	5.051
Hamburg	20.802	18.563	18.577	16.137	18.375	15.927	22.477	20.078	23.005	20.412
Hessen	79.334	71.051	66.493	57.801	67.180	58.387	73.772	64.063	72.499	62.845
Mecklenburg-Vorpommern	3.282	2.976	4.202	3.864	6.640	6.211	8.087	7.608	4.816	4.226
Niedersachsen	73.896	44.995	60.567	39.548	58.571	39.323	54.542	42.301	55.189	43.893
Nordrhein-Westfalen	124.943	105.233	112.209	92.309	118.571	97.674	133.890	113.302	143.128	121.722
Rheinland-Pfalz	42.373	31.706	36.436	25.713	30.597	21.933	30.327	23.388	38.974	27.913
Saarland	6.166	3.819	5.394	3.200	6.535	4.198	7.495	5.532	9.293	7.305
Sachsen	12.297	11.472	17.082	16.016	21.979	20.570	23.838	21.736	22.047	19.820
Sachsen-Anhalt	5.096	4.688	7.881	6.274	8.818	7.219	11.409	9.485	11.890	8.155
Schleswig-Holstein	32.427	15.460	25.994	11.776	13.337	10.324	14.021	10.908	14.383	10.934
Thüringen	6.707	6.295	5.446	5.043	7.585	6.796	5.860	5.185	5.148	4.392

Bundesland	1999		2000		2001		2002		2003	
	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	121.471	103.003	127.766	109.982	113.886	95.653	118.864	100.123	119.726	99.985
Bayern	127.535	108.197	122.236	104.700	112.937	94.901	119.398	100.563	114.932	95.908
Berlin	42.594	37.476	41.583	36.172	34.614	29.122	33.635	27.817	33.589	27.125
Brandenburg	13.774	9.250	7.971	6.884	7.459	6.225	8.806	7.139	8.809	6.998
Bremen	6.540	5.640	5.267	4.409	4.872	4.060	4.688	3.848	5.191	4.288
Hamburg	16.994	14.022	17.936	15.362	17.415	14.798	22.103	19.312	19.412	16.535
Hessen	66.778	56.990	66.869	57.208	74.513	64.828	63.288	53.166	72.628	50.125
Mecklenburg-Vorpommern	5.191	4.483	4.197	3.498	4.253	3.341	4.659	3.825	4.252	3.355
Niedersachsen	48.883	38.727	56.139	41.191	46.394	36.106	50.918	38.438	52.677	42.465
Nordrhein-Westfalen	126.262	105.352	132.306	113.340	112.456	92.032	116.975	96.561	118.179	97.838
Rheinland-Pfalz	42.960	30.180	41.314	29.279	33.934	22.044	35.432	21.103	31.554	19.727
Saarland	6.017	4.127	5.691	4.039	4.885	3.106	4.789	2.975	5.494	3.679
Sachsen	18.430	16.243	16.564	14.520	14.307	12.005	13.571	11.285	14.758	12.199
Sachsen-Anhalt	8.925	6.412	8.040	6.343	6.493	4.787	7.754	5.581	6.873	5.098
Schleswig-Holstein	14.410	11.040	13.567	10.261	12.224	9.180	12.628	9.368	12.939	9.755
Thüringen	5.284	4.496	6.592	5.606	5.852	4.799	5.747	4.468	5.317	3.983

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 36: Zu- und Fortzüge im Jahr 2003 nach Bundesland und pro 1.000 der Bevölkerung



1.4 Geschlechts- und Altersstruktur

Tabelle 22: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2003

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in v. Hd.

Tabelle 23: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2003

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.778	280.443	157.267	20.688	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

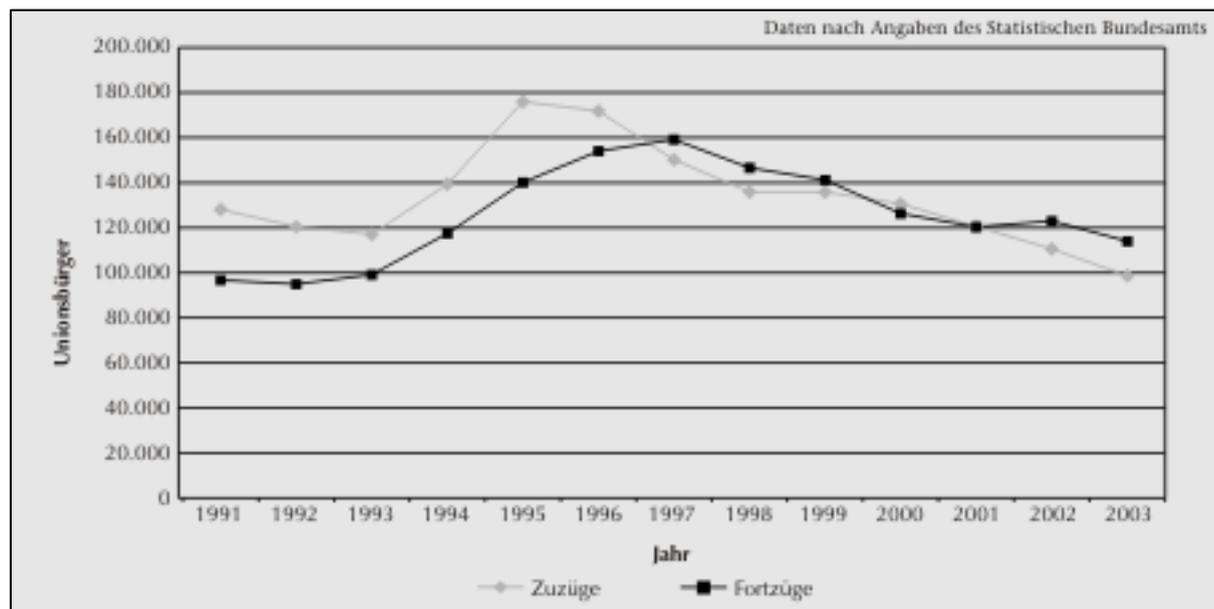
Tabelle 24: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern nach und aus Deutschland von 1991 bis 2003¹

	Gesamt-zuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern ¹	in %	Gesamt-fortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 37: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern von 1991 bis 2003



2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Tabelle 25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2003

Zuzug von...	1996	in %	1997	in %	1998	in %	1999	in %	2000	in %	2001	in %	2002	in %	2003	in %
Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	19.253	34,4	20.266	32,8	19.275	30,6	20.036	28,3	19.893	26,2	21.491	25,9	21.609	25,3	18.412	24,2
Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	9.479	17,0	8.770	14,2	7.990	12,7	7.711	10,9	7.686	10,1	7.780	9,4	8.164	9,6	6.535	8,6
Kindern unter 18 Jahren ¹	11.593	20,7	14.868	24,1	14.591	23,2	16.892	23,9	17.699	23,3	19.760	23,9	21.284	25,0	17.908	23,5
Ehefrauen zu deutschen Männern	8.603	15,4	9.905	16,0	13.098	20,8	16.246	23,0	18.863	24,9	20.766	25,1	20.325	23,8	20.539	26,9
Ehemännern zu deutschen Frauen	6.958	12,5	7.931	12,8	8.038	12,8	9.865	13,9	11.747	15,5	13.041	15,7	13.923	16,3	12.683	16,7
Gesamt	55.886	100,0	61.740	100,0	62.992	100,0	70.750	100,0	75.888	100,0	82.838	100,0	85.305	100,0	76.077	100,0
<i>darunter aus der Türkei</i>	22.882	41,0	26.650	43,2	21.046	33,4	21.056	29,8	21.447	28,3	23.663	28,6	25.068	29,4	21.908	28,8

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 16. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

Tabelle 26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2003

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	Ehefrauen zu deutschen Männern	Ehemännern zu deutschen Frauen	Kindern unter 18 Jahren ¹	Gesamt
Türkei	7.075	3.539	2.928	4.230	4.136	21.908
ehem. Jugoslawien ²	2.511	1.031	653	994	1.536	6.725
Russische Föderation	329	92	2.724	1.094	1.090	5.329
Thailand	31	25	2.023	939	649	3.667
Polen	529	107	881	245	1.154	2.916
Marokko	442	132	747	661	218	2.200
Tschechische Republik	198	59	1.199	69	278	1.803
Ukraine	182	58	493	171	862	1.766
Indien	713	64	299	145	452	1.673
Pakistan	421	39	437	198	445	1.540
Vietnam	292	142	374	56	451	1.315
Rumänien	188	46	546	112	335	1.227
Iran	422	62	342	76	301	1.203
Kasachstan	260	299	186	89	356	1.190
Tunesien	103	33	225	594	62	1.017
China	322	86	187	22	344	961
Syrien	327	17	162	51	206	763
Philippinen	28	6	538	16	160	748
Libanon	135	17	256	215	47	670
Albanien	178	46	78	206	142	650
Korea, Republik	284	15	32	10	303	644
Ghana	163	47	134	90	179	613
Kuba	22	4	334	81	166	607
Republik Moldawien	44	18	370	115	51	598
Jordanien	227	18	82	78	174	579
Litauen	52	11	234	25	234	556

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 16. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

2) Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro und Slowenien zusammen.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 27: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2003

Jahr	Spätaussiedler in eigener Person (nach § 4 BVFG)	in %	Ehegatten und Abkömmlinge (nach § 7 BVFG)	in %	Weitere Familienangehörige (nach § 8 BVFG)	in %
1994	135.594	60,9	83.023	37,3	3.974	1,8
1995	120.806	55,4	90.795	41,7	6.297	2,9
1996	84.756	47,7	87.426	49,2	5.569	3,1
1997	53.382	39,7	75.033	55,8	6.004	4,5
1998	35.098	34,1	62.233	60,4	5.719	5,6
1999	30.944	29,5	64.599	61,6	9.373	8,9
2000	25.184	26,3	60.514	63,3	9.917	10,4
2001	23.992	24,4	62.645	63,6	11.847	12,0
2002	19.716	21,6	58.860	64,4	12.840	14,0
2003	14.764	20,3	46.961	64,4	11.160	15,3

Quelle: Bundesverwaltungsamt

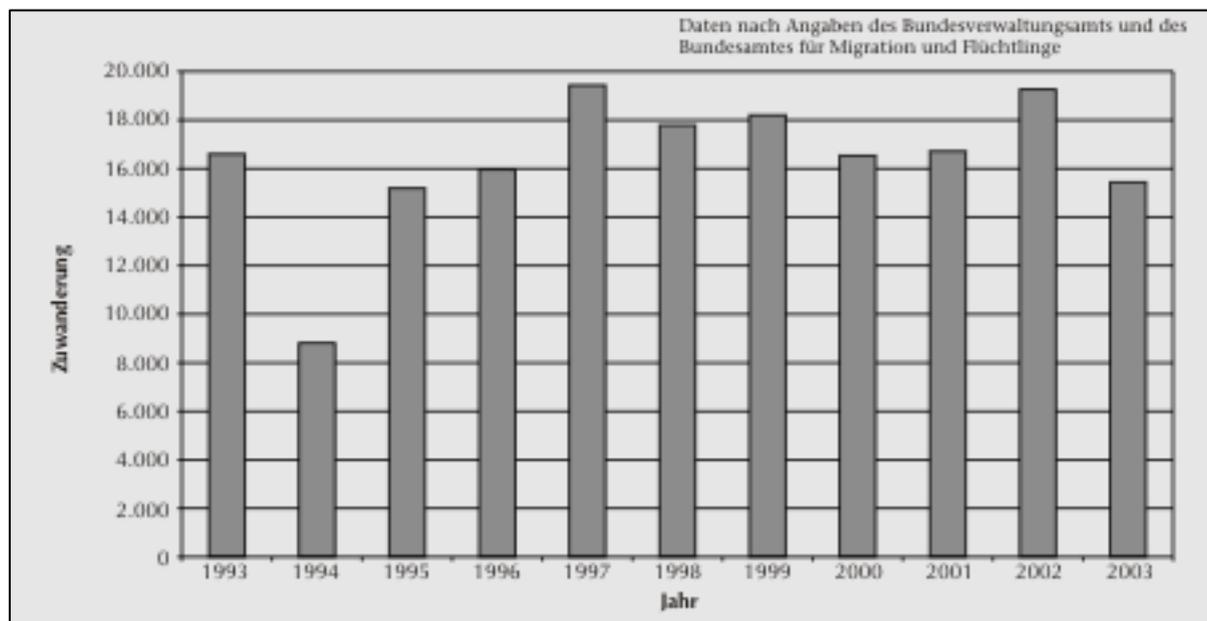
Tabelle 28: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2003

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Der Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung (Info-Dienst Deutsche Aussiedler)

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Abbildung 38: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2003



2.5 Asylbewerberzugang

Tabelle 29: Asylantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2003

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8
Jugoslawien ⁵	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5
Bosnien-Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2
Georgien												
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0
Aserbajdschan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 29: Asylantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2003

Herkunftsland	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%
Europa	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9
Polen	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1
Rumänien	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2
Türkei	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5
Bulgarien	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0
Jugoslawien ³	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7
Bosnien-Herzeg.	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2
Russische Föd. ⁴	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7
Georgien	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4			1.139	2,3
Afrika	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8
Äthiopien	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8
Algerien	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3
Ghana	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7
Nigeria	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1051	2,1
Togo	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3
Zaire ⁵	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	30	0,1
Amerika u. Australien⁶	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3
Asien	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2
Afghanistan	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9
Armenien	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5
Aserbaidshjan			1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6
Bangladesh	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3					122	0,2
China	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7
Georgien	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3
Indien	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4
Irak	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6
Iran	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1
Libanon	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3
Pakistan	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2
Sri Lanka	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5
Syrien	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4
Vietnam	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1
Staatenlose u.a.	2.701	2,6	2.175	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8
Gesamt	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0

Quellen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Geschäftsstatistik), BMI, von Pollern (1991-2003)

1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien.

4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.

6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 30: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern von 1999 bis 2003

	1999	2000	2001	2002	2003				
Jugoslawien	31.451	Irak	11.601	Irak	17.167	Irak	10.242	Türkei	6.301
Türkei	9.065	Jugoslawien	11.121	Türkei	10.869	Türkei	9.575	Jugoslawien*	4.909
Irak	8.662	Türkei	8.968	Jugoslawien	7.758	Jugoslawien	6.679	Irak	3.850
Afghanistan	4.458	Afghanistan	5.380	Afghanistan	5.837	Russische Föderation	4.058	Russische Föderation	3.383
Iran	3.407	Iran	4.878	Russische Föderation	4.523	Afghanistan	2.772	China	2.387
Aserbeidschan	2.628	Russische Föderation	2.763	Vietnam	3.721	Iran	2.642	Vietnam	2.096
Vietnam	2.425	Syrien	2.641	Iran	3.455	Vietnam	2.340	Iran	2.049
Armenien	2.386	Vietnam	2.332	Indien	2.651	Indien	2.246	Indien	1.736
Syrien	2.156	China	2.072	Bosnien-Herzegowina	2.259	Syrien	1.829	Afghanistan	1.473
Russische Föderation	2.094	Indien	1.826	Syrien	2.232	Algerien	1.743	Aserbeidschan	1.291
andere	26.381	andere	24.982	andere	27.815	andere	27.001	andere	21.088
insgesamt	95.113	insgesamt	78.564	insgesamt	88.287	insgesamt	71.127	insgesamt	50.563

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

* seit 4.2.2003 Serbien und Montenegro

Abbildung 39: Asylantragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2003

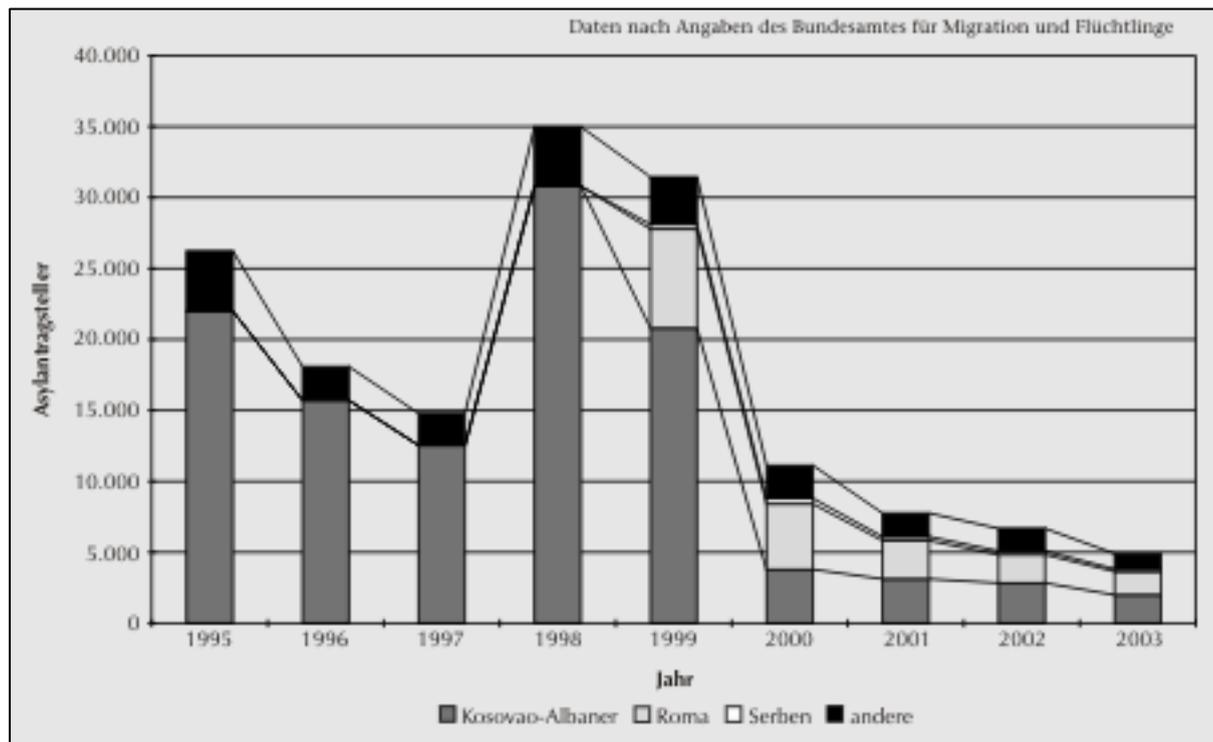


Abbildung 40: Asylantragsteller aus der Türkei nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2003

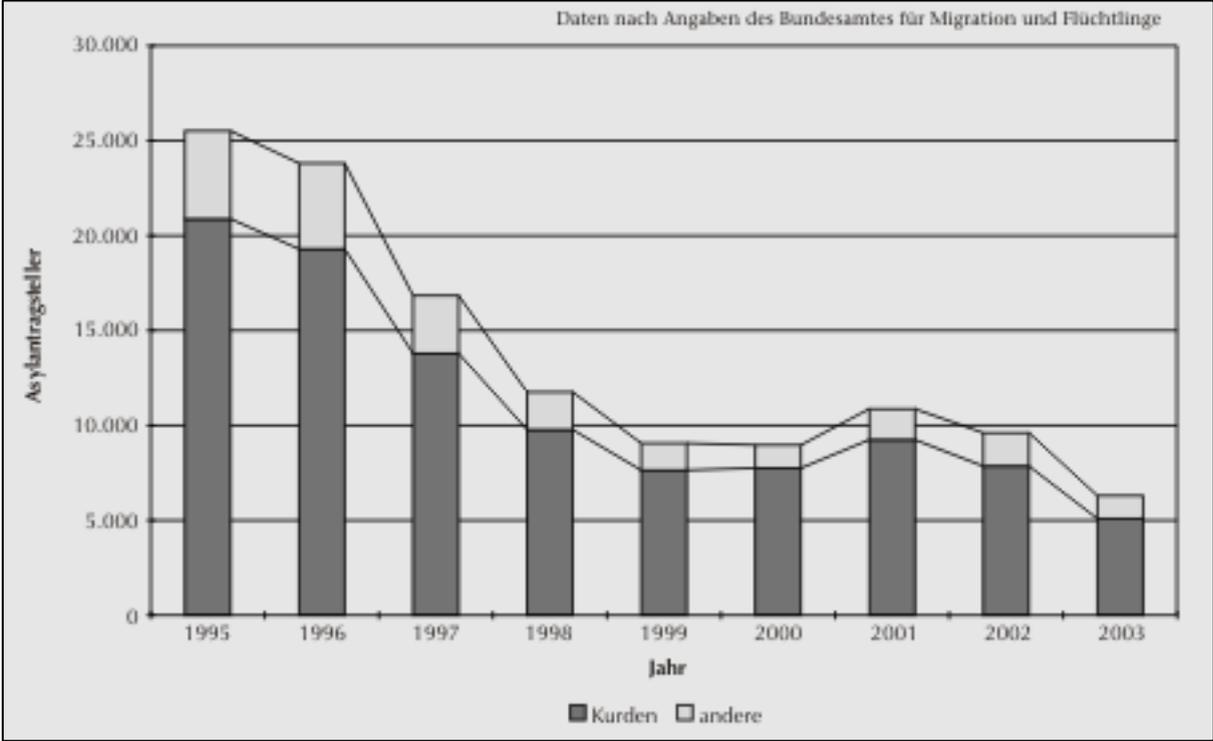


Abbildung 41: Asylantragsteller aus dem Irak nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2003

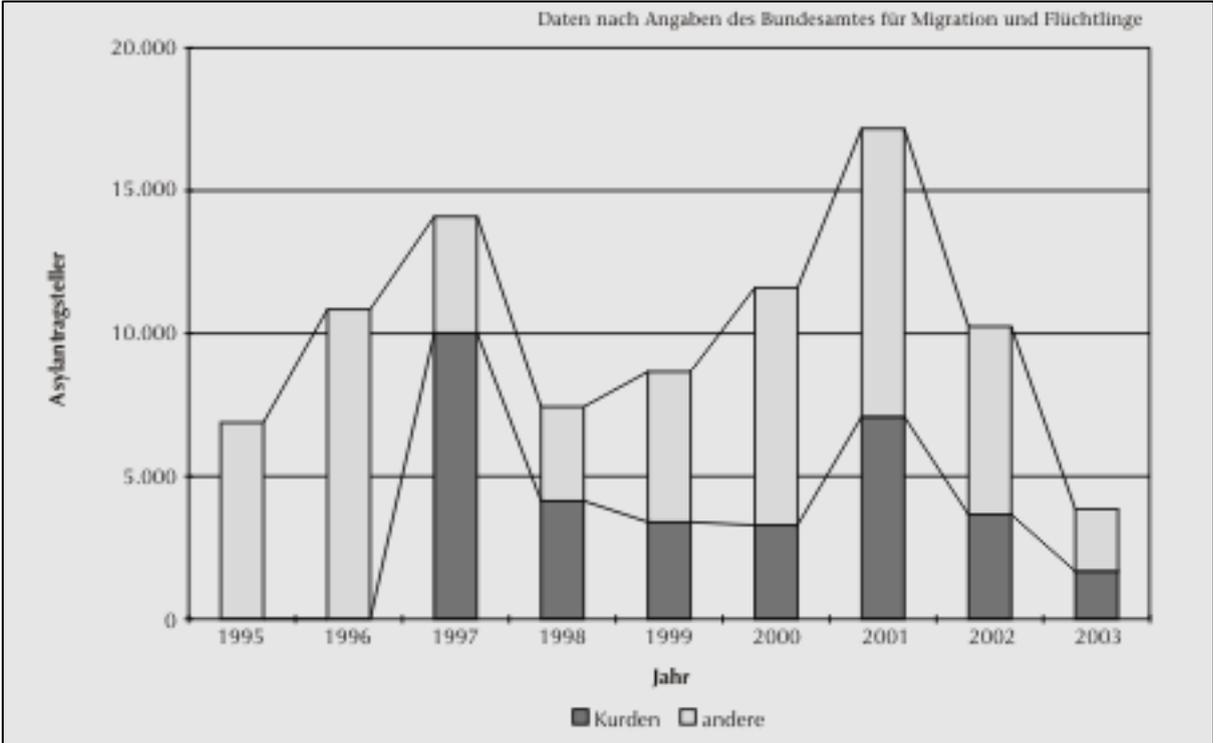


Abbildung 42: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2003

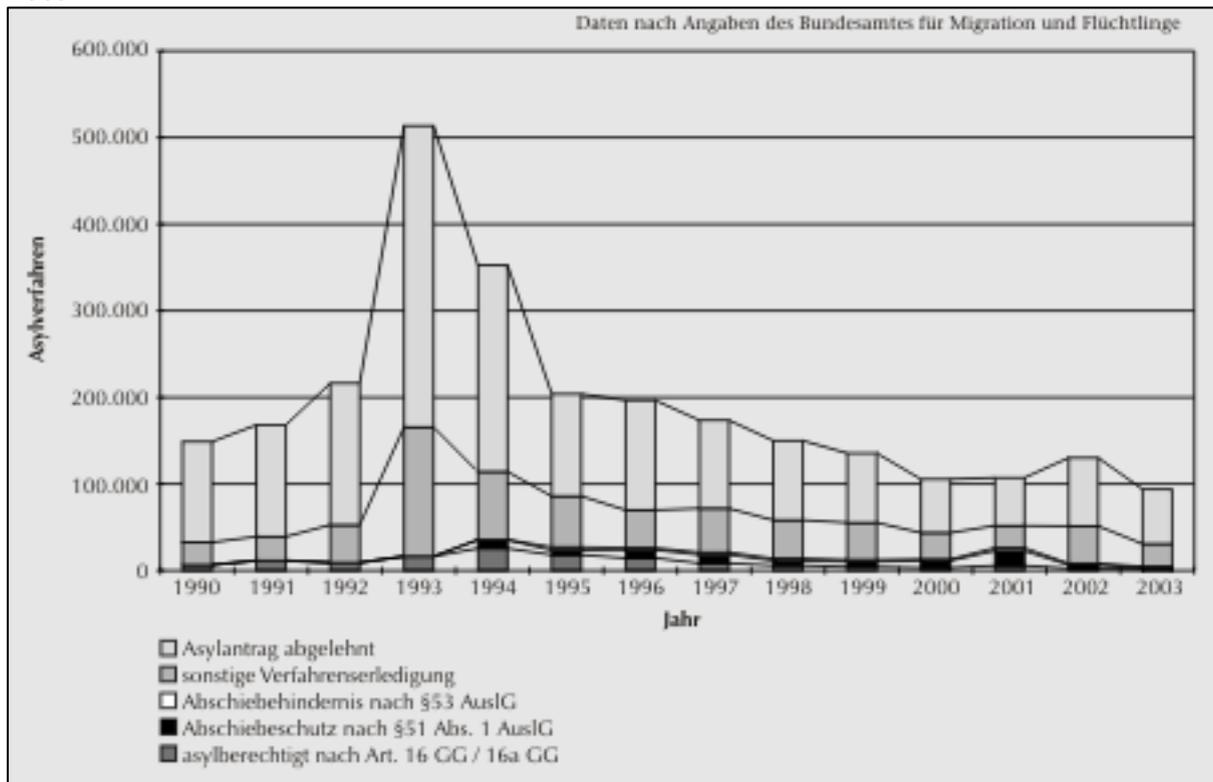


Abbildung 43: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in % von 1990 bis 2003

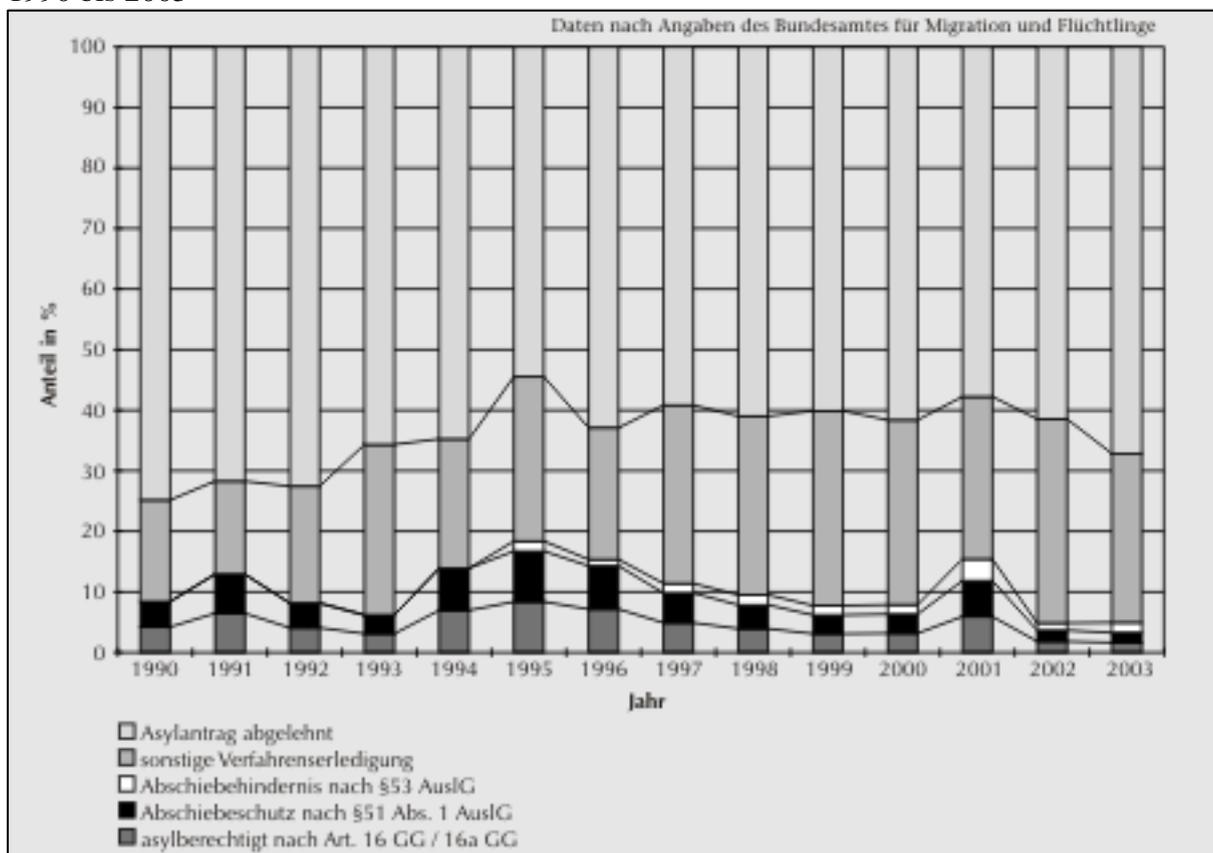


Tabelle 31: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2003

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a GG	in %	Abschiebeschutz gemäß § 51(1) AuslG	in %	Abschiebehindernis gemäß § 53 AuslG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Serbien/Montenegro	13.955	15	0,1	-	0,0	233	1,7	5.984	42,9	7.723	55,3
Türkei	12.779	713	5,6	397	3,1	118	0,9	7.365	57,6	4.186	32,8
Afghanistan	11.452	48	0,4	28	0,2	390	3,4	7.168	62,6	3.818	33,3
Irak	5.959	148	2,5	393	6,6	28	0,5	4.705	79,0	685	11,5
Iran	3.929	189	4,8	157	4,0	27	0,7	2.641	67,2	915	23,3
Russische Föderation	3.851	65	1,7	298	7,7	135	3,5	2.536	65,9	817	21,2
China	3.052	20	0,7	48	1,6	2	0,1	2.817	92,3	165	5,4
Vietnam	2.737	1	0,0	3	0,1	9	0,3	2.247	82,1	477	17,4
Indien	2.346	1	0,0	1	0,0	4	0,2	1.997	85,1	343	14,6
Syrien	2.107	75	3,6	62	2,9	11	0,5	1.598	75,8	361	17,1
Aserbaidschan	1.758	4	0,2	18	1,0	14	0,8	1.527	86,9	195	11,1
Algerien	1.710	1	0,1	1	0,1	5	0,3	1.295	75,7	408	23,9
Insgesamt	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Tabelle 32: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV¹ und ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2003

Staatsangehörigkeit	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 4	§ 3	§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 4
Polen	226	2.853	113	44	31.414	231.374	5.539	796	33
Slowakische Republik	65	899	67	3	3.547	8.018	253	0	3
Tschechische Republik	47	759	88	3	2.414	1.785	100	0	0
Ungarn	59	480	156	5	10.085	3.100	82	0	5
Slowenien	3	12	1	0	0	172	5	6	0
Estland	3	106	1	2	0	2	0	4	0
Lettland	29	145	8	4	495	1	0	12	0
Litauen	77	289	2	8	0	4	0	63	0
Bulgarien	62	578	35	4	2	1.143	26	0	0
Rumänien	168	924	53	11	7.676	19.327	1.694	3	8
Kroatien	9	39	24	2	6	4.624	80	2	1
Türkei	24	91	4	2	2	14	0	0	37
Russische Föderation	283	1.398	18	23	0	31	8	3	1
Ukraine	113	1.966	6	18	0	20	3	0	0
insgesamt	1.998	15.583	983	280	55.666	269.780	7.814	891	160

Staatsangehörigkeit	§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 7	§ 4 Abs. 8	§ 4 Abs. 9	§ 5 Nr. 1	§ 5 Nr. 2	§ 5 Nr. 3	§ 5 Nr. 4
Polen	9	6	100	12	17	7	187	29	0
Slowakische Republik	0	7	50	1	1	1	91	2	0
Tschechische Republik	0	5	47	4	1	0	56	8	0
Ungarn	0	10	61	1	0	0	132	8	0
Slowenien	0	0	9	1	0	1	3	2	0
Estland	0	0	1	1	0	0	4	0	0
Lettland	0	0	2	4	0	0	4	1	0
Litauen	0	0	8	3	0	0	11	0	0
Bulgarien	1	4	7	5	0	1	58	1	0
Rumänien	1	0	48	18	0	5	41	9	0
Kroatien	0	1	18	1	0	0	7	3	0
Türkei	0	4	44	5	1	0	38	40	1
Russische Föderation	0	0	51	51	1	9	55	10	0
Ukraine	0	6	22	22	1	3	22	6	0
insgesamt	12	1.017	1.854	277	36	56	1.104	396	6

Staatsangehörigkeit	§ 5 Nr. 5	§ 5 Nr. 6	§ 5 Nr. 7	§ 5 Nr. 8	§ 6	§ 7	§ 8	§ 10	sonstige	insgesamt
Polen	2	0	4	615	489	1	61	1	452	274.384
Slowakische Republik	0	0	1	830	1	0	11	0	45	13.896
Tschechische Republik	0	0	0	435	831	0	9	0	74	6.666
Ungarn	5	1	0	210	0	0	40	1	54	14.495
Slowenien	0	0	2	10	0	0	0	0	1	228
Estland	0	0	0	10	0	4	0	0	6	144
Lettland	0	0	0	7	0	0	0	0	7	719
Litauen	1	0	0	6	0	0	1	0	33	506
Bulgarien	0	0	0	156	1	1	12	0	64	2.161
Rumänien	1	0	4	182	0	0	11	0	185	30.369
Kroatien	1	0	209	22	0	0	3	0	50	5.102
Türkei	0	2	0	17	0	0	4	0	817	1.147
Russische Föderation	0	0	0	464	0	0	7	0	452	2.865
Ukraine	1	0	0	494	0	0	2	0	201	2.906
insgesamt	12	5	239	4.584	1.326	9	922	17	6.675	371.702

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Vgl. Übersicht auf Seite 54.

Tabelle 33: Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2003 ¹

Herkunftsland	1992		1993		1994		1995	
	Kontingent	Beschäftigte ²						
Bosnien-Herzeg.	400	49	370	1.272	1.030	1.172	990	989
Bulgarien	4.000	1.968	3.850	3.802	3.740	2.353	1.660	1.866
BR Jugoslawien ³	9.920	8.862	7.790	2.657	1.730	15	1.650	-
Kroatien	2.000	298	1.850	4.792	5.260	5.296	5.010	4.542
Lettland	400	0	400	181	380	236	370	146
Mazedonien	200	-	190	472	490	667	480	712
Polen	35.170	51.176	33.180	19.771	31.710	13.774	22.560	24.499
Rumänien	7.000	7.785	6.630	13.542	6.360	2.196	4.150	276
Slowakische Rep.	-	-	-	414	2.690	1.427	1.570	2.036
Slowenien	1.000	321	930	1.805	2.010	1.350	1.920	1.184
Tschechische Rep. ⁴	8.250	10.701	7.880	4.113	4.970	1.693	2.890	2.150
Türkei	7.000	441	6.480	1.454	6.100	1.575	5.800	1.603
Ungarn	14.000	12.432	13.664	14.449	13.220	8.890	12.870	9.165
übrige Länder ⁵	-	869	-	1.413	-	572	-	244
Gesamt	89.340	94.902	83.214	70.137	79.690	41.216	61.920	49.412

Herkunftsland	1996		1997		1998		1999	
	Kontingent	Beschäftigte ²						
Bosnien-Herzeg.	1.010	682	960	511	580	687	940	966
Bulgarien	1.690	989	1.610	1.229	800	688	1.560	1.402
BR Jugoslawien ³	1.680	0	1.600	0	1.510	0	1.550	0
Kroatien	5.100	4.375	4.850	3.604	2.750	2.780	4.690	3.876
Lettland	380	179	370	274	240	167	360	178
Mazedonien	490	194	470	112	290	185	470	253
Polen	22.900	24.423	21.790	21.184	14.817	16.942	21.030	18.243
Rumänien	4.220	15	4.020	966	1.900	2.631	3.890	3.902
Slowakische Rep.	1.600	1.250	1.500	1.206	750	943	1.460	1.348
Slowenien	1.960	974	1.870	680	1.100	660	1.820	657
Tschechische Rep. ⁴	2.940	1.947	2.810	1.439	2.000	1.060	2.730	1.366
Türkei	5.890	1.591	5.600	1.429	2.640	1.103	5.410	1.267
Ungarn	6.990	8.993	6.650	5.813	5.261	5.036	6.430	6.429
übrige Länder ⁵	-	142	-	101	-	107	-	148
Gesamt	56.850	45.753	54.100	38.548	34.638	32.989	52.340	40.035

Herkunftsland	2000		2001		2002		2003	
	Kontingent	Beschäftigte ²						
Bosnien-Herzeg.	970	884	1.030	1.148	1.860	1.478	1.020	1.146
Bulgarien	1.600	1.724	1.690	1.861	1.710	1.309	1.660	1.651
BR Jugoslawien ³	1.590	0	1.680	103	2.650	659	2.580	603
Kroatien	4.810	5.136	5.080	5.211	5.140	4.595	4.930	3.761
Lettland	370	195	400	217	410	236	400	284
Mazedonien	490	335	520	451	530	340	520	224
Polen	21.550	18.537	22.710	21.797	22.950	21.193	22.290	20.727
Rumänien	3.990	5.239	4.220	3.728	4.270	3.285	4.150	4.101
Slowakische Rep.	1.500	1.543	1.570	1.488	1.590	1.268	1.540	1.594
Slowenien	1.870	536	1.980	716	1.210	655	1.970	641
Tschechische Rep. ⁴	2.810	1.445	2.970	1.398	3.010	1.353	2.940	961
Türkei	5.550	1.296	5.860	1.420	5.920	1.572	5.750	1.402
Ungarn	6.600	6.705	6.980	7.263	7.060	7.466	6.870	6.709
übrige Länder ⁵	-	107	-	101	-	k.A.	-	-
Gesamt	53.700	43.682	56.690	46.902	58.310	45.409	56.620	43.804

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Im Gegensatz zu den Beschäftigtenzahlen, die Jahresdurchschnitte sind, werden die Kontingente vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Berichtsjahres erfasst.
- 2) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
- 3) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Seit 4. Februar 2003 Serbien und Montenegro.
- 4) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
- 5) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 34: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2003

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069
Slowakische Rep.	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578
Tschechische Rep.	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen				
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
- 2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
- 3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.
- 4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 7) Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 9) Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 35: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2003

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen												
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21.8.1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 36: Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2003

Herkunftsland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Kroatien	388	287	123	74	137	314	353	120
Slowenien	10	2	2	-	3	4	5	3
Insgesamt	398	289	125	74	140	318	358	123

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 37: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2003

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209
darunter:					437
Polen	636	380	623	651	
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772
Schweiz ¹	154	97	84	53	-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

2.9 Ausländische Studierende

Tabelle 38: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2003 und im Wintersemester 2003/2004

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2003	davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
Frankreich	756	736	97,4
Griechenland	334	246	73,7
Italien	722	624	86,4
Spanien	543	491	90,4
Bulgarien	838	824	98,3
Jugoslawien	125	69	55,2
Kroatien	158	54	34,2
Polen	1.223	1.143	93,5
Rumänien	430	421	97,9
Russische Föderation	854	805	94,3
Tschechische Republik	377	370	98,1
Türkei	819	427	52,1
Ukraine	561	520	92,7
Ungarn	310	306	98,7
Kamerun	308	301	97,7
Marokko	414	381	92,0
USA	835	821	98,3
China	2.277	2.177	95,6
Indien	338	317	93,8
Iran	194	150	77,3
Korea (Republik)	388	296	76,3
Insgesamt	19.549	17.793	91,0

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2003/2004	davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
Frankreich	2.855	2.691	94,3
Griechenland	919	504	54,8
Italien	2.263	1.762	77,9
Spanien	2.395	2.207	92,2
Bulgarien	2.326	2.256	97,0
Jugoslawien	384	147	38,3
Kroatien	619	117	18,9
Polen	3.402	2.885	84,8
Rumänien	943	852	90,3
Russische Föderation	2.238	1.845	82,4
Tschechische Republik	907	856	94,4
Türkei	3.167	1.178	37,2
Ukraine	1.409	1.093	77,6
Ungarn	744	696	93,5
Kamerun	639	617	96,6
Marokko	995	852	85,6
USA	1.691	1.601	94,7
China	4.822	4.499	93,3
Indien	1.052	981	93,3
Iran	484	298	61,6
Korea (Republik)	704	513	72,9
Insgesamt	51.341	42.320	82,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 39: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2003 (jeweils Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427
Griechenland	733	726	754	722	750
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080
Jugoslawien	169	244	220	206	216
Kroatien	141	143	148	162	171
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226
Türkei	747	825	976	1.310	1.605
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002
Kamerun	1.038	944	813	900	918
Marokko	713	890	968	1.194	1.233
USA	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676
Indien	388	539	902	1.521	1.298
Iran	272	244	301	341	448
Korea (Republik)	529	652	692	757	809
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 40: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 15 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2003/2004

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in v. Hd.	Ausländische Studenten in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst-, Kunstwissenschaft
China	25.284	24.095	95,3	2.791	7.326	5.945	7.588	307	888
Türkei	24.448	6.474	26,5	3.381	9.171	4.303	5.741	1.177	329
Polen	14.350	11.588	80,8	4.935	5.306	1.446	1.386	352	664
Bulgarien	12.048	11.586	96,2	2.553	4.421	2.334	1.591	467	481
Russische Föderation	10.814	8.906	82,4	3.366	3.509	1.784	939	298	739
Marokko	8.097	6.791	83,9	895	1.499	1.844	3.621	98	21
Ukraine	7.238	5.825	80,5	2.118	2.279	1.377	654	262	396
Italien	7.183	3.867	53,8	2.612	1.866	972	1.007	216	378
Griechenland	7.043	3.147	44,7	1.705	2.183	1.045	1.029	673	253
Frankreich	6.431	5.598	87,0	2.152	2.156	593	968	124	325
Österreich	6.373	4.290	67,3	1.582	2.255	989	800	179	368
Spanien	5.739	4.179	72,8	1.760	1.397	808	1.141	188	333
Korea, Republik	5.361	3.775	70,4	1.469	703	406	472	171	2.047
Kamerun	5.332	5.111	95,9	441	791	1.543	2.036	308	4
Iran	5.090	2.782	54,7	605	804	1.346	1.357	735	119
Insgesamt	246.136	180.306	73,3	55.019	69.329	43.450	48.993	10.557	12.799
dar. Bildungsausländer	180.306			44.508	46.547	32.393	36.717	7.079	8.174

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Unkontrollierte Migration

Tabelle 41: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2003

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Land- und Seegrenzen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974
Luftweg ¹	13.067	10.967	13.521	17.993	21.983	13.718	16.948	13.917	14.775	12.988	12.066	12.486	12.174	9.320
Zurückschiebungen ²	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729

Quelle: Bundesgrenzschutz, BMI

1) Die Aufgriffe auf den Flughäfen werden nicht als unerlaubte Einreise betrachtet, da keine Grenzkontrollen passiert werden und der Einreisende nicht das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betritt; daher Zurückweisung. Die Kategorie beinhaltet Ausländer (keine EU- und EWR-Angehörigen), die "ohne erforderliche Grenzübertrittsdokumente auf dem Luftweg" befördert wurden.

2) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzübertritt (§ 61 Abs.1 AuslG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 42: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2003

Grenzabschnitte zu...	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³	2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶	2003
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796	3.293	2.592	1.974	2.208
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846	11.739	7.141	2.500	2.147
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090	10.980	7.404	8.210	7.518	5.479
Schweiz	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223	591	946	844	862
Dänemark	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007	203	222	230	211
Schengengrenzen	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616	12.725	16.377	15.679	13.075
Seegrenzen (blaue Grenze)	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349	250	122	481	596
Gesamt (ohne Luftgrenzen)	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.368	19.974
Luftweg ²	10.967	13.521	17.993	21.983	13.718	16.948	13.917	14.775	12.988	12.066	12.486	12.331	9.320

Quelle: BMI, Bundesgrenzschutz

1) Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengenbinnengrenze.

2) "Ohne erforderliche Grenzübertrittsdokumente auf dem Luftweg beförderte Ausländer"; ohne EU- und EWR-Staatsangehörige.

3) Von den 15.616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10.980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37.789 Aufgriffen sind 2.749 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

4) Von den 12.725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31.485 Aufgriffen sind 2.247 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.

5) Von den 16.377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8.210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28.560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

6) Von den 15.679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22.638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

Tabelle 43: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2003¹

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Albanien	398	377				168	334	629	405	289	340	329	275
Afghanistan		549			890	969	2.158	2.757	3.236	3.231	2.075	1.083	610
Armenien				656	1.026	879	636	233	274	311	964	378	131
Bosnien-Herzegowina			1.000	844	955	147	251	659	542	504	405	249	282
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115	2.194	2.610	1.583	1.011	708	815	1.091	636
CSFR	423												
Indien						644	617	708	1.018	1.601	1.354	839	605
Irak					679	1.549	4.821	2.068	2.324	1.940	2.216	1.835	944
Jugoslawien	269	4.399	17.670	5.922	2.971	2.667	3.539	13.047	10.563	2.822	2.521	2.172	1.739
Mazedonien				790	1.015	1.194	1.038	1.162	724	649	645	402	277
Moldawien						953	868	1.218	1.172	2.415	1.379	701	494
Polen	335			497	862	791	824	733	442	438	332	255	245
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197	6.426	6.328	4.086	3.760	3.456	2.916	1.118	1.166
Rußland			791	677		482	437	460	611	961	823	1.129	1.473
Sri Lanka						571	1.135	873	1.442	1.241	292	142	118
(ehem.) UdSSR	205		1.069										
Türkei	898	1.039	760	718	1.720	1.610	1.627	1.605	1.516	1.597	2.184	1.809	1.486
Ukraine			720	936		592	912	749	960	1.107	1.325	1.125	1.362
China						556	581	662	800	718	471	1.017	1.371
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974

Quelle: Bundesgrenzschutz

1) An Land- und Seegrenzen.

Tabelle 44: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2003

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Aufgegr. Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.740	2.567	1.837	1.465
Geschleuste pro Schleuser	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0

Quelle: Bundesgrenzschutz, BMI

Tabelle 45: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2003

Art des Aufenthalts	1994		1995		1996		1997		1998	
	Anzahl	%								
illegal	125.038	20,4	131.456	21,8	137.232	21,9	138.146	21,8	140.779	22,4
Asylbewerber	156.230	25,5	122.537	20,3	123.672	19,8	120.615	19,0	111.677	17,8
Arbeitnehmer	96.932	15,8	100.860	16,7	102.092	16,3	102.239	16,1	101.376	16,1
Tourist / Durchreisende	56.209	9,2	55.333	9,2	54.623	8,7	50.022	7,9	43.639	6,9
Student / Schüler	38.009	6,2	42.528	7,0	45.193	7,2	48.133	7,6	47.815	7,6
Gewerbetreibende	13.104	2,1	14.532	2,4	16.150	2,6	16.920	2,7	17.234	2,7
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	4.649	0,8	2.819	0,5	2.735	0,4	2.889	0,5	2.886	0,5
Sonstige	122.820	20,0	133.437	22,1	143.888	23,0	154.516	24,4	163.071	25,9
Gesamt	612.991	100,0	603.502	100,0	625.585	100,0	633.480	100,0	628.477	100,0

Art des Aufenthalts	1999		2000		2001		2002		2003	
	Anzahl	%								
illegal	128.320	21,3	124.262	21,1	122.583	21,6	112.573	19,9	96.197	17,4
Asylbewerber	107.550	17,9	94.078	16,0	81.438	14,3	78.953	13,9	73.573	13,3
Arbeitnehmer	99.848	16,6	102.282	17,4	99.237	17,5	99.302	17,5	100.974	18,2
Tourist / Durchreisende	38.566	6,4	38.294	6,5	39.916	7,0	42.298	7,5	40.834	7,4
Student / Schüler	46.274	7,7	44.941	7,6	43.157	7,6	42.685	7,5	44.306	8,0
Gewerbetreibende	16.602	2,8	16.448	2,8	15.808	2,8	16.236	2,9	16.854	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	2.983	0,5	3.021	0,5	3.313	0,6	3.442	0,6	3.344	0,6
Sonstige	161.078	26,8	165.783	28,1	162.785	28,6	171.417	30,2	177.666	32,1
Gesamt	601.221	100,0	589.109	100,0	568.237	100,0	566.906	100,0	553.750	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie "Sonstige" umfaßt eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

Tabelle 46: Illegale Ausländerbeschäftigung (Verstöße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 1992 bis 2003 (Fallzahlen)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Alte Bundesländer												
Eingeleitete Bußgeld- und Strafverfahren	44.795	69.718	71.576	71.092	75.661							
dar. Verwarnungen, Geldbußen, Strafanzeigen	22.551	33.756	38.103	42.929	47.771							
dar. Strafanzeigen	3.956	5.101	4.270	4.925	7.606							
Neue Bundesländer												
Eingeleitete Bußgeld- und Strafverfahren	1.406	5.593	6.769	8.462	11.131							
dar. Verwarnungen, Geldbußen, Strafanzeigen	508	2.864	4.054	5.959	7.536							
dar. Strafanzeigen	175	783	1.011	1.561	1.541							
Deutschland insgesamt												
Eingeleitete Bußgeld- und Strafverfahren (Aufgriffe)	46.201	75.311	78.345	79.554	86.792	78.551	75.390	76.500	64.351	50.743	60.417	59.630
Verwarnungen und Geldbußen	18.928	30.736	36.876	42.402	46.160	43.157	37.740	42.881	41.255	30.486	31.342	27.670
Strafanzeigen (Abgabe an Staatsanwalt)	4.131	5.884	5.281	6.486	9.147	11.484	10.597	9.919	11.374	10.409	13.728	13.931

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundesanstalt für Arbeit, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Tabelle 47: Zuzüge in Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2003

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Belgien	67.460	66.763	63.749	66.147	62.950	61.522	58.849	61.522	68.466	68.616	77.584	82.655	81.913
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838
Frankreich	102.109	110.667	116.161	82.770	77.000	73.983	102.417	138.388	104.398	119.250	140.953	156.243	
Griechenland ¹	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	44.036	47.522	42.268	46.200	47.500	
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	189.876	189.703	k.A.	173.418	
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	12.613
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.395	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514
Österreich	k.A.	k.A.	k.A.	95.193	k.A.	69.930	70.122	72.723	86.710	79.278	89.928		
Portugal ¹	k.A.	13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	k.A.	14.476	18.412	k.A.	17.041	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795
Schweiz	163.827	143.736	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	124.077	123.340	119.783
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	470.010
Ver. Königreich	267.000	267.600	265.100	314.400	311.900	317.800	326.100	390.300	453.800	483.400	479.600	512.800	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) nur ausländische Staatsangehörige

Abbildung 44: Zuzüge in die Staaten der europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2003

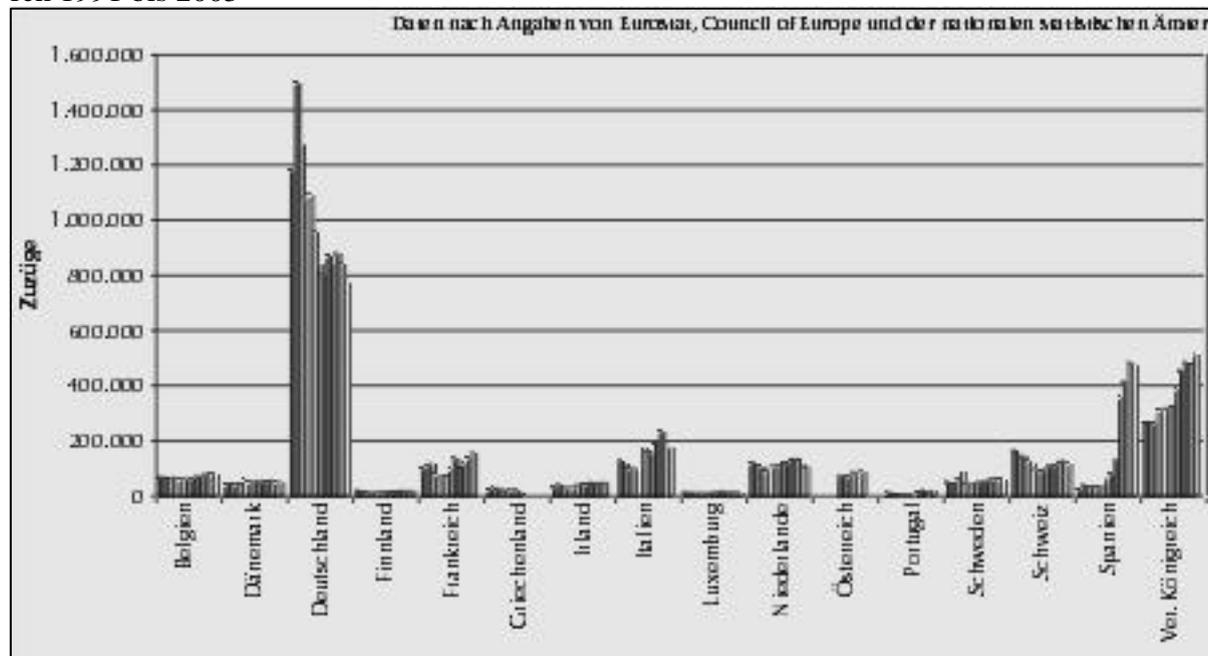
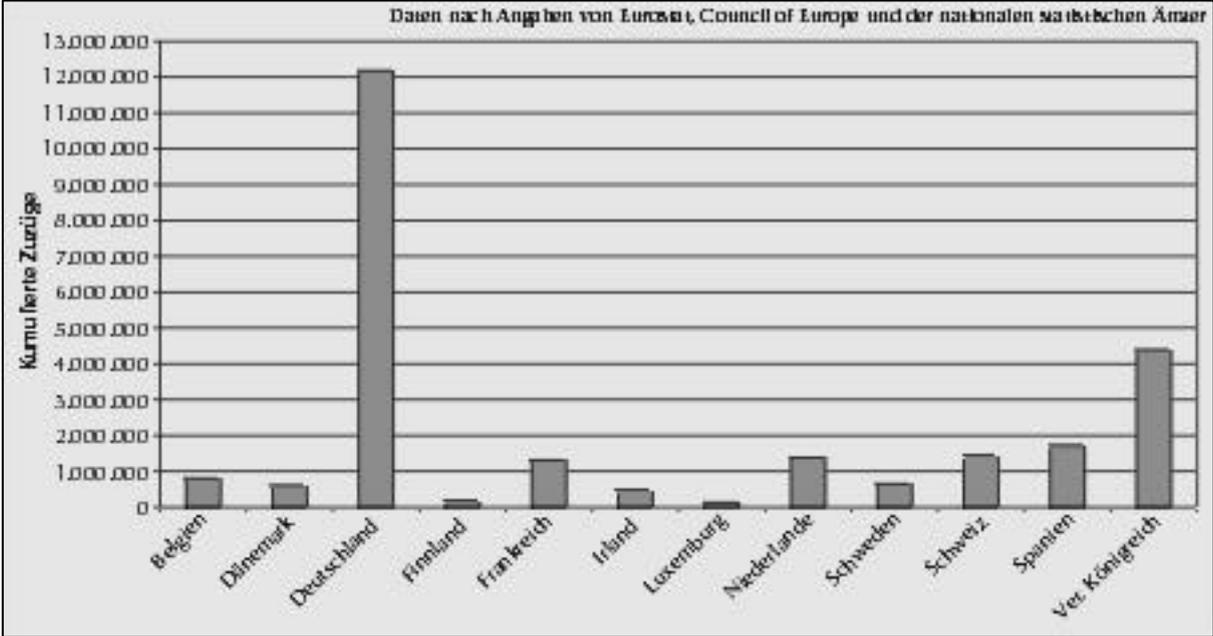


Abbildung 45: Kumulierte Zuzüge der Jahre von 1991 bis 2002 in die Europäische Union und in die Schweiz



Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Zurückweisungen

Im Berichtszeitraum haben die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden 43.957 Ausländer zurückgewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2002 (47.286 Fälle) einen Rückgang um 7%.

Die überwiegende Zahl (90,5%) der Zurückweisungen sprachen die Kontrollbeamten an den Landgrenzen, insbesondere an den Schengenaußengrenzen zur Republik Polen (38,7%), zur Schweiz (37,9%) sowie zur Tschechischen Republik (13,8%), aus.

Rückführung von Ausländern

Im Jahr 2003 haben die Grenzbehörden mit 9.729 Fällen 12,7% weniger Zurückschiebungen durchgeführt als im Jahr 2002 (11.138). Dieser Rückgang spiegelt die Entwicklungen bei den festgestellten unerlaubten Einreisen wider.

4.913 Zurückschiebungen erfolgten in die Schengennachbarstaaten. Weitere 21% der Zurückschiebungen entfielen auf die Grenze zu Polen und 18,3% auf den Grenzabschnitt zur Tschechischen Republik.

Gleichfalls ist bei den 26.487 auf Entscheidung der deutschen Ausländerbehörden durchgeführten Abschiebungen gegenüber dem Jahr 2002 mit 29.036 Fällen ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Der überwiegende Teil der Abschiebungen (23.944; 2002: 26.286 Personen) erfolgte im Berichtsjahr auf dem Luftweg.

Tabelle 48: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2003

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487

Quelle: Bundesgrenzschutz

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Tabelle 49: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1951 bis 2003

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in v.H.	Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ³
1951 ⁴	50.808.900	506.000	1,0	-
1961 ⁴	56.174.800	686.200	1,2	+35,6
1967	59.926.000	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.345.300	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.069.000	2.381.061	3,9	+23,7
1970	60.650.600	2.976.497	4,9	+25,0
1971 ⁴	61.502.500	3.438.711	5,6	+15,5
1972	61.776.700	3.526.568	5,7	+2,6
1973	62.090.100	3.966.200	6,4	+12,5
1974	62.048.100	4.127.366	6,7	+4,1
1975	61.746.000	4.089.594	6,6	-0,9
1976	61.489.600	3.948.337	6,4	-3,5
1977	61.389.000	3.948.278	6,4	-0,0
1978	61.331.900	3.981.061	6,5	+0,8
1979	61.402.200	4.143.836	6,7	+4,1
1980	61.653.100	4.453.308	7,2	+7,5
1981	61.719.200	4.629.729	7,5	+4,0
1982	61.604.100	4.666.917	7,6	+0,8
1983	61.370.800	4.534.863	7,4	-2,8
1984	61.089.100	4.363.648	7,1	-3,8
1985	61.020.500	4.378.942	7,2	+0,4
1986	61.140.500	4.512.679	7,4	+3,1
1987 ⁵	61.238.100	4.240.532	6,9	-6,0
1988	61.715.100	4.489.105	7,3	+5,9
1989	62.679.000	4.845.882	7,7	+7,9
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	+10,2
1991 ⁶	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2
2003	82.531.671	7.334.765	8,9	-0,01

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gesamtbevölkerung 1967 bis 1984 zum 30.09.; ab 1985 zum 31.12..

2) Ausländer 1967 bis 1984 zum 30.9.; ab 1985 zum 31.12.; Auszählung des Ausländerzentralregisters.

3) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961

4) Zahlen zum 01.10.1951, 06.06.1961 (Volkszählungsergebnisse) bzw. zum 31.12.1971.

5) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

6) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 46: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2003

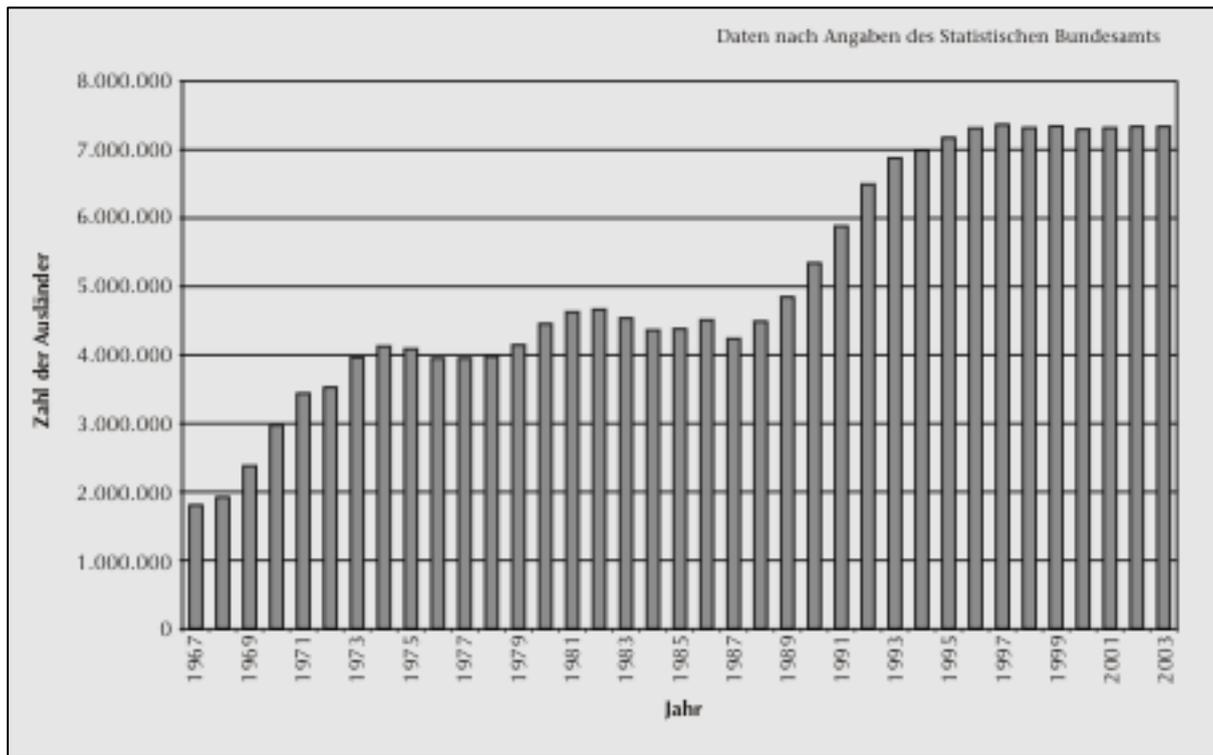


Tabelle 50: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft von 1995 bis 2003

	Insgesamt	Türkei	Iran	Jugoslawien	Afghanistan	Marokko	Libanon	Kroatien	Bosnien-Herzegowina	Vietnam
1995	71.981	31.578	874	3.257	1.666	3.288	595	2.479	1.915	3.357
1996	86.356	46.294	649	2.733	1.819	2.918	784	2.268	1.847	3.464
1997	82.913	42.420	919	1.989	1.475	4.010	1.159	1.789	995	3.129
1998	106.790	59.664	1.171	2.404	1.200	4.981	1.782	2.198	3.469	3.452
1999	143.267	103.900	1.529	3.120	1.355	4.312	2.491	1.536	3.745	2.270
2000	186.688	82.861	14.410	9.776	4.773	5.008	5.673	3.316	4.002	4.489
2001	178.098	76.573	12.020	12.000	5.111	4.425	4.486	3.931	3.791	3.014
2002	154.547	64.631	13.026	8.375	4.750	3.800	3.300	2.974	2.357	1.482
2003	140.731	56.244	9.440	5.504	4.948	4.118	2.651	2.048	1.770	1.423

Quelle: Statistisches Bundesamt

Literatur

Breuer, Toni 2002: Ein Dauerplatz an der Sonne. Europas Rentner zieht es nach Süden, in: Praxis Geographie 3/2002, S. 21-27

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) 2002: Innenpolitischer Bericht 1998-2002, Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2004: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1991-2001, Berlin

Gruber, Sabine/Rüßler, Harald 2002: Hochqualifiziert und arbeitslos. Jüdische Kontingentflüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Opladen

Kaiser, Claudia/Friedrich, Klaus 2002: Deutsche Senioren unter der Sonne Mallorcas. Das Phänomen Ruhesitzwanderung, in: Praxis Geographie 2/2002, S. 14-15

Peters, Wilfried 2003: Aussiedlerzuzug – Entwicklung und Perspektiven, in: ZAR 5/6/2003, S. 193-197

von Pollern, Hans-Ingo 2003: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2002, in: ZAR 3/2003, S. 103-108

Pries, Ludger (Hrsg.) 1997: Transnationale Migration. Soziale Welt : Sonderband 12, Baden-Baden

Reinberg, Alexander/Hummel, Markus 2003: Steuert Deutschland langfristig auf einen Fachkräftemangel zu? IAB-Kurzbericht Nr. 9/2003, Nürnberg

Schreyer, Franziska 2003: Von der Green Card zur Red Card? IAB-Kurzbericht Nr. 7/2003, Nürnberg

Schreyer, Franziska/Gebhardt, Marion 2003: Green Card, IT-Krise und Arbeitslosigkeit. IAB-Werkstattbericht Nr. 7/2003, Nürnberg

Silagi, Michael 2001: Das Spätaussiedlerstatusgesetz – eine legislatorische Fehlleistung, in: ZAR 6/2001, S. 259-263

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2004: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 8. Juli 2004 in Kiel, Berlin

Wimmex AG 2001: 6 Monate Greencard in Deutschland. Eine Zwischenbilanz (Kurzfassung), München

Verzeichnis der Tabellen

Hinweis: Die Tabellen wurden im Textteil und daran anschließend im Anhang durchnummeriert. Im folgenden Tabellenverzeichnis werden die Tabellen nach Kapiteln (bezogen auf den Textteil und Anhang) geordnet aufgeführt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Tabelle 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2003

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2003 (Anhang)

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2003

Tabelle 18: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 19: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2003 (Anhang)

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2003

Tabelle 20: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1994 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 21: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1994 bis 2003 (Anhang)

1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 22: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 23: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2003 (Anhang)

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 EU-Binnenmigration

Tabelle 24: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern nach und aus Deutschland von 1991 bis 2003 (Anhang)

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Tabelle 25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2003 (Anhang)

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 4: Zuzug von Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2003

Tabelle 27: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 28: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2003 (Anhang)

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Tabelle 5: Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2003

2.5 Asylzuwanderung

Tabelle 6: Hauptvolkszugehörigkeiten von Asylantragstellern der drei zugangsstärksten Herkunftsländer von 1995 bis 2003

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2003

Tabelle 29: Asylantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 30: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern von 1999 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 31: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2003 (Anhang)

2.6 Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge

Tabelle 8: Zahl der De-Facto-Flüchtlinge von 1996 bis 2003

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Tabelle 9: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV)

Tabelle 32: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV und ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2003 (Anhang)

Tabelle 33: Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1992 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 34: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 35: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 36: Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 37: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2003 (Anhang)

2.8 IT-Fachkräfte

Tabelle 10: Zusicherung von Arbeitserlaubnissen für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2003

Tabelle 11: Erteilung von Arbeitserlaubnissen (Erstbeschäftigung) für ausländische IT-Fachkräfte im Zeitraum vom 1.8.2000 bis 31.12.2003

2.9 Ausländische Studierende

Tabelle 12: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2003/2004

Tabelle 13: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2003/2004

Tabelle 38: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2003 und im Wintersemester 2003/2004 (Anhang)

Tabelle 39: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2003 (jeweils Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester) (Anhang)

Tabelle 40: Ausländische Studenten nach Fächergruppen und den 15 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2003/2004 (Anhang)

3. Unkontrollierte Migration

Tabelle 41: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 42: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 43: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 44: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 45: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland 1994 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 46: Illegale Ausländerbeschäftigung (Verstöße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 1992 bis 2003 (Fallzahlen) (Anhang)

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Tabelle 47: Zuzüge in Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2003 (Anhang)

5. Abwanderung aus der Bundesrepublik Deutschland

Tabelle 48: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2003 (Anhang)

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Tabelle 14: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2003

Tabelle 15: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Drittstaatsangehörige) am 31. Dezember 2003

Tabelle 49: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1951 bis 2003 (Anhang)

Tabelle 50: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft von 1995 bis 2003 (Anhang)

Verzeichnis der Abbildungen

Hinweis: Die Abbildungen im Textteil und daran anschließend im Anhang sind durchnummeriert. Im folgenden Abbildungsverzeichnis werden die Abbildungen nach Kapiteln (bezogen auf den Textteil und Anhang) geordnet aufgeführt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2003

Abbildung 34: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2003 (Anhang)

Abbildung 35: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1990 bis 2003 (Anhang)

1.1 Herkunfts- und Zielländer

Abbildung 2: Zu- und Fortzüge in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2003 (Ausländer und Deutsche)

Abbildung 3: Zuzüge im Jahr 2003 nach den sechs häufigsten Herkunftsländern und -regionen

Abbildung 4: Fortzüge im Jahr 2003 nach den sechs häufigsten Zielländern und -regionen

1.2 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Abbildung 5: Zuzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Abbildung 6: Fortzüge im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Abbildung 7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2003

1.3 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Abbildung 8: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2003

Abbildung 36: Zu- und Fortzüge im Jahr 2003 nach Bundesland und pro 1.000 der Bevölkerung (Anhang)

1.4 Alters- und Geschlechtsstruktur

Abbildung 9: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in v. Hd. von 1974 bis 2003

Abbildung 10: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 2003

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

Abbildung 11: Formen der Zuwanderung nach Deutschland 2003

2.1 EU-Binnenmigration

Abbildung 12: Zuzüge von Unionsbürgern (ohne Deutsche) nach Deutschland im Jahr 2003

Abbildung 13: Fortzüge von Unionsbürgern (ohne Deutsche) aus Deutschland im Jahr 2003

Abbildung 14: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2003

Abbildung 37: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern von 1991 bis 2003 (Anhang)

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen

Abbildung 15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1996 bis 2003

Abbildung 16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2003

2.3 Spätaussiedler

Abbildung 17: Status von Spätaussiedlern von 1993 bis 2003

Abbildung 18: Zuzug von Spätaussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2003

Abbildung 19: Altersstruktur der im Jahr 2003 zugezogenen Spätaussiedler und der deutschen Gesamtbevölkerung des Jahres 2003

2.4 Jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen UdSSR

Abbildung 38: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2003 (Anhang)

2.5 Asylzuwanderung

Abbildung 20: Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2003

Abbildung 21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2003

Abbildung 22: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den vier häufigsten Herkunftsländern von 1999 bis 2003

Abbildung 23: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für irakische, türkische, jugoslawische und afghanische Staatsangehörige im Jahr 2003 in %

Abbildung 39: Asylantragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2003 (Anhang)

Abbildung 40: Asylantragsteller aus der Türkei nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2003 (Anhang)

Abbildung 41: Asylantragsteller aus dem Irak nach Volksgruppenzugehörigkeit von 1995 bis 2003 (Anhang)

Abbildung 42: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1990 bis 2003 (Anhang)

Abbildung 43: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in % von 1990 bis 2003 (Anhang)

2.7 Werkvertrags-, Saison-, Gast- und Grenzarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten

Abbildung 24: Kontingente und tatsächlich beschäftigte Werkvertragsarbeitnehmer von 1992 bis 2003

Abbildung 25: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2003

2.9 Ausländische Studierende

Abbildung 26: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2003 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

3. Unkontrollierte Migration

Abbildung 27: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2003

Abbildung 28: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2003

Abbildung 29: Unerlaubt (illegal) aufhältige Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 2003

Abbildung 30: Verwarnungen, Geldbußen und Strafanzeigen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland von 1992 bis 2003 (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

4. Zuwanderung im europäischen Vergleich

Abbildung 31: Zuwanderung im Jahr 2002 in ausgewählten Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz

Abbildung 32: Zuwanderung im Jahr 2002 in die EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

Abbildung 33: Kumulierte Zuwanderung der Jahre 1991 bis 2002 in die Europäische Union und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung

Abbildung 44: Zuzüge in die Staaten der europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2003 (Anhang)

Abbildung 45: Kumulierte Zuzüge der Jahre 1991 bis 2002 in die Europäische Union und in die Schweiz (Anhang)

6. Die Zahl der Ausländer in Deutschland

Abbildung 46: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2003 (Anhang)